

aus
politik
und
zeit
geschichte

beilage
zur
wochen
zeitung
das parlament

Herbert A. Strauss
Antisemitismusforschung
als Wissenschaft

Diemut Majer
„Rechts“-Prinzipien des
nationalsozialistischen Staates
am Beispiel der Verfolgung
Andersdenkender

Hans Günter Hockerts
Die nationalsozialistische
Kirchenpolitik im neuen Lichte
der Goebbels-Tagebücher

ISSN 0479-611 X

B 30/83
30. Juli 1983

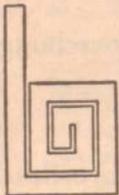
Herbert A. Strauss, Dr. phil., Professor für Neuere Geschichte an der TU Berlin, geb. 1918 in Würzburg; 1936—1942 Stud. Lehranstalt (Hochschule) für die Wissenschaft des Judentums, Berlin; 1942—1943 auf der Flucht vor der Deportation in Berlin versteckt; 1943—1946 stud. phil. Univ. Bern, Schweiz, 1946 Dr. phil.; 1948—1982 Instructor und ab 1960 Professor für Neuere europäische Geschichte an der City University of New York; 1982 Resident Professor; Präsidialmitglied des Council of Jews from Germany, London/New York/Jerusalem; seit 1982 erster Leiter des Zentrums für Antisemitismusforschung, Technische Universität Berlin. Hauptforschungsarbeiten u. Publikationen: deutsch-jüdische Geschichte, Wanderungsgeschichte der NS-Periode, Akkulturation.

Diemut Majer, Dr. jur., Dozentin an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung; Studium der Rechts- und Politischen Wissenschaften in Freiburg, Bonn, Berlin und am Bologna Center der Johns-Hopkins-University; nach Tätigkeiten als wissenschaftliche Assistentin und Assistentenprofessorin an den Universitäten Mannheim und Berlin Justizdienst sowie dreijährige Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundesverfassungsgericht.

Veröffentlichungen u. a.: Fremdvölkische im Dritten Reich..., Boppard 1981, sowie zahlreiche andere einschlägige Publikationen.

Hans Günter Hockerts, Dr. phil., Professor für Neueste Geschichte an der Universität Frankfurt, geb. 1944; 1977—1981 Privatdozent in Bonn, 1981/82 Professor für Neuere Geschichte an der Universität München.

Veröffentlichungen: Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/1937. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf, Mainz 1971; Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland. Alliierte und deutsche Sozialversicherungspolitik 1945 bis 1957, Stuttgart 1980. Aufsätze zur Zeitgeschichte und Sozialpolitik-Geschichte, zuletzt: Sozialversicherung — Soziale Sicherung — Sozialpolitik. Die Entwicklung vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart, in: P. A. Köhler / H. F. Zacher (Hrsg.), Beiträge zu Geschichte und aktueller Situation der Sozialversicherung, Berlin 1983; Sicherung im Alter. Kontinuität und Wandel der gesetzlichen Rentenversicherung 1889—1979, in: W. Conze/M. R. Lepsius (Hrsg.), Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1983.



Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung,
Berliner Freiheit 7, 5300 Bonn 1.

Redaktion:

Holger Ehmke, Paul Lang, Dr. Gerd Renken.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, Fleischstr. 62—65, 5500 Trier, Tel. 06 51/461 71, nimmt entgegen

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preis von DM 14,40 vierteljährlich einschließlich Mehrwertsteuer; bei dreiwöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 6,50 zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Antisemitismusforschung als Wissenschaft

I.

Zeitgenossen und Betroffene, die das Dritte Reich noch aus eigenem Mitleben und Mitleiden kannten, nähern sich dem biblischen Alter, „und wenn es hoch kommt, siebzig“. Die Eule der Minerva, die in Hegels bekanntem Gleichnis für die Geschichtsphilosophie erst in der Dämmerung ausfliegt, wenn eine Epoche ihrem Ende zugeht, streicht über eine veränderte Landschaft. Aber auch in dieser Landschaft findet sich noch und wieder die uralte Plage der Gruppenvorurteile und Gruppenspannungen, der Stereotypen und der Aggression, bis zum Terror hin. Kollektivschuld ist eine jener vielen archaischen Irrationalismen, die auch das Schicksal des jüdischen Volkes unheilvoll beeinflußt haben. Es gab und gibt keine jüdische Kollektivschuld für den Tod Jesu, wie es keine deutsche Kollektivschuld gibt. Es gibt eine Kollektivverantwortung. Die Vergangenheit, in die wir hineingeboren sind, bestimmt unsere Gegenwart. Die Gründung des Zentrums für Antisemitismusforschung in Berlin, auf der die Vergangenheit auch als Stacheldraht und Mauer lastet, vereint uns in dem Bewußtsein, daß rechtverstandene Geschichte Gegenwartserhellung ist, Kollektivverantwortung, unumgänglicher *amor fati*.

Der Tag, an dem diese Vorlesung stattfindet, der 9. November, ist ein Schicksalstag in der Geschichte der deutschen Politik und Gesellschaft und ein Trauertag in der Erinnerung des noch überlebenden deutschen Judentums. Die Ausrufung der Republik am 9. November 1918 von einem Fenster des Reichstagsgebäudes leitete eine Epoche deutscher Kultur ein, die sich immer mehr als eine klassische Periode enthüllt hat. Sie hatte in weniger als 15 Jahren neue Formen und neue Inhalte geschaffen, denen, auch durch die Emigration, eine noch heute fühlbare weltgeschichtliche Wirkung beschieden war. Der 9. November 1938 bedeutete das Ende des bis dahin noch in der Form von Gesetzen und Verordnungen legalisierten Terrors gegen das deutsche Judentum. Daß dabei etwa 100 Menschen ums Leben kamen, daß die Gotteshäuser entweiht und angezündet und etwa 30 000 Menschen in Konzentrationslager verbracht wurden, deren einziges Verbrechen

darin bestand, daß sie Juden waren, hat auch einer bis dahin fast gleichgültigen und auf *appeasement* bedachten Welt deutlich gemacht, daß eine Kultur dabei war, sich selbst zu zerstören.

Damit wird der Gründungstag des Zentrums für Antisemitismusforschung zu mehr als einem Erinnerungs- und Trauertag. Der 9. November und die auf ihn folgende Entwicklung, die im Holocaust nicht nur der Juden, sondern auch anderer Volksgruppen endete, werden zu Symbolen für die geistige Situation, von der die Planung und das Programm des neuen Zentrums auszugehen haben.

Auszugehen haben — aber nicht zu beenden. Für die wissenschaftliche Erfassung des Antisemitismus darf die dadurch gegebene gemeinsame Betroffenheit nicht dazu führen, die Vergangenheit zu einem reinen und lückelosen Vorspiel des Zusammenbruchs zu machen. Der Schatten des Antisemitismus, der über dem Schicksal der Juden in Deutschland lag, war gewiß tiefer, als noch die Generation meines Vaters zu akzeptieren bereit war. Die Periode der deutsch-jüdischen Akkulturation, die als volle rechtliche Emanzipation nur etwa zwei Menschenalter dauerte, war eine der Sternstunden der jüdischen wie der deutschen Geschichte. Politik und Wirtschaft, Kunst, Literatur und Wissenschaft zeugen von der Fruchtbarkeit der jüdischen Rolle in der deutschen Kultur. Die jüdische Gemeinschaft hat hier Formen ausgebildet, die das moderne Judentum in aller Welt mitgeformt haben. Es gab einen Sonderweg der Juden in Deutschland, im Licht wie im Schatten. Es gab gewiß auch einen Sonderweg der deutschen Geschichte. Die Extreme des Antisemitismus, die der 9. November einleitete, waren kein Zufall der deutschen Geschichte. Aber auch dieser Sonderweg war kein zwangsläufiger. Der Begriff darf nicht zu einem negativen Stereotyp entarten. Die Forschung hat die Aufgabe, die methodischen Irrtümer des *post hoc propter hoc* und der *serial fallacy* zu vermeiden, ohne sich zu scheuen, den Fragwürdigkeiten der Vergangenheit so ins Auge zu sehen, daß unsere Kinder die Einsicht gewinnen können, die sie zu ihrer Gegenwart benötigen.

II.

Der Antisemitismus, zu dessen Erforschung das Zentrum gegründet worden ist, ist kein einfaches, sondern ein vielschichtiges Phänomen. Das Wort selbst gehört der neueren Geschichte an: Es wurde um etwa 1879 von dem deutschen Journalisten Wilhelm Marr popularisiert. Schon die Geburt des Wortes Antisemitismus litt an dem Mangel an Geistigkeit, der der Sache anhaftet, denn es setzte eine ganze, von der Sprachwissenschaft identifizierte Sprachfamilie mit einem ihrer Mitglieder, den Juden, gleich, die zum damaligen Zeitpunkt praktisch nirgends das Hebräische als Umgangssprache benutzten. Es postulierte dann eine völkisch oder biologisch einheitliche Gruppe als Mitglieder der jüdischen Sprachfamilie, um schließlich der so postulierten Volksgruppe angeborene (in diesem Falle negative) Charakter- oder Geistesigenschaften zuzuschreiben. Trotz dieser zweifelhaften Geburt hat sich der Begriff in Publizistik und Wissenschaft durchgesetzt.

Das Zentrum soll den *modernen* Antisemitismus und seine Entstehung und Ursachen, d. h. die Formen und Spielarten, untersuchen, die vom letzten Viertel des 19. Jahrhunderts an bis in die Gegenwart wirksam gewesen sind. Es kann damit an eine wissenschaftliche Tradition anknüpfen, die vor etwa 80 Jahren begonnen hat. Die wissenschaftliche Analyse des Antisemitismus wurde im späten 19. Jahrhundert im deutschen Kaiserreich und in Frankreich begonnen. Ein erster Höhepunkt wurde nach dem Ersten Weltkrieg in — allerdings isoliert dastehenden — theoretischen Versuchen erreicht, Soziologie und Psychologie einschließlich der Psychoanalyse neben Geschichte und Religionswissenschaft dem Studium des Vorurteils in der Form des Antisemitismus nutzbar zu machen. Etwa gleichzeitig begann die vor allem an der Universität Chicago beheimatete ökologisch und ethnisch orientierte Gruppensoziologie, auch im Anschluß an Georg Simmels frühe Arbeiten. Daneben richtete sich in den dreißiger Jahren die Aufmerksamkeit auf Probleme der Akkulturation in der Wanderungsgeschichte und in Urbanisierungsvorgängen und führte zu theoretischen Modellen für das Verständnis von Gruppenbeziehungen und Minoritätsproblemen.

Das Problem des Antisemitismus als Teil des Nazismus und Faschismus wurde allerdings wesentlich erst durch den Versuch der intellektuellen Emigration, auch von ihren wichtigen marxistischen Vertretern, aufgegriffen, um die Welt über die heraufziehenden Gefah-

ren aufzuklären. Diese vor allem in Großbritannien und den USA beheimatete Forschung stützte sich auf Theorien, die sich aus psychoanalytischen, politikwissenschaftlichen, soziologischen und marxistischen Ansätzen ergeben hatten. Sie wurde zu Anfang der fünfziger Jahre durch das noch heute einflußreiche Werk „The Authoritarian Personality“ abgeschlossen, das von dem ehemaligen Leiter des Frankfurter Instituts für Sozialforschung in Zusammenarbeit mit dem American Jewish Committee, New York, als Teil einer Serie entwickelt worden war. Obwohl sich in der Folge die amerikanische und auch die deutsche Vorurteilsforschung zu einer gewissen Industrie der empirischen Soziologie entwickelt hatten, versickerte die theoretische Arbeit seit der Mitte der fünfziger Jahre. Die Grundsatzdiskussion — dies ist auch die Meinung der amerikanischen sozialwissenschaftlichen Experten und Bürgerrechtsaktivisten — blieb auf dem Stand der fünfziger Jahre.

Es wird eine der Aufgaben des Zentrums für Antisemitismusforschung sein, durch theoretische und wissenschaftsgeschichtliche Arbeiten und eine balancierte Anstellungs- und Gastdozenturenpolitik mit in- und ausländischen Experten die Forschung dazu anzuregen, diese Grundlagen neu in den Griff zu bekommen. Gerade von dieser Grundlagenforschung ist zu erwarten, daß sie die Umstände erhellt, unter denen auch in der Gegenwart Antisemitismus wieder möglich geworden ist. [Diesem Zwecke dient ferner die mit bundesdeutschen Institutionen und mit dem neugegründeten Center for Antisemitism Research in Jerusalem vereinbarte Zusammenarbeit zur Sammlung und Auswertung relevanter Materialien zur Gegenwartsgeschichte.] Darüber hinaus besteht die Hoffnung, daß hier durch Forschungs-, Publikations- und Lehrtätigkeit zum Antisemitismus neue Einsichten für das Verständnis zum Beispiel auch der Gastarbeiter-Minderheiten in den westlichen Industrieländern gewonnen werden können. Als Ansatz dazu scheint mir vor allem das Studium der Vorurteils- und Akkulturationsprozesse und der Minderheitenbeziehungen geeignet zu sein, die in den USA zur politischen und sozialen Kultur gehören, in ihren Fortschritten wie in ihren Rückschlägen. Ein mit der City University of New York und amerikanischen Bürgerrechtsorganisationen im September dieses Jahres festgeschriebenes *internship program* für Studenten des Zentrums, das im Laufe des Jahres 1983 beginnen kann, soll dem ebenso dienen

wie die Errichtung einer Fachbibliothek von Antisemitica, für deren Erwerb sich der Kultursenator und die Leitung der Technischen Universität in dankenswerter Weise eingesetzt haben.

Der Wissenschaftsbegriff, der diesen Bemühungen um theoretisches Verständnis des Vorurteils zugrunde liegt, zielt nicht nur darauf ab, dem Zentrum neben den bereits beste-

henden Universitäts- und Forschungsbemühungen eine eigene und charakteristische Aufgabe zu stellen. Er beruht ebenso auf der pragmatischen Tradition der Sozialwissenschaften. Die atlantische Gemeinschaft, die in diesem Programm angesprochen ist, kann sich hier in einem kleinen, aber geistig und moralisch zentralen Sektor durch Austausch und gegenseitiges Lernen verwirklichen.

III.

Den Antisemitismus auf diese Weise mit Vorurteilsforschung und Gruppentheorie in Verbindung zu bringen, bedeutet jedoch nicht, die ihm eigene besondere Rolle in der Geschichte der westlichen wie der östlichen Welt zu verkennen. Die Meinungsforschung nicht nur der Bundesrepublik, sondern auch der USA und anderer Länder läßt keinen Zweifel daran aufkommen, daß es in den öffentlichen Meinungen einen Bodensatz von antisemitischen Stereotypen und Werturteilen gibt und daß gewisse Alters-, Religions- und Berufsgruppen eine Anfälligkeit für solche Haltungen zeigen. Auch die unerwartet einseitige Berichterstattung einiger Medien über den Angriff der Armee Israels auf die Stellungen der PLO im Libanon — über den man sehr begründet verschiedener Meinung sein kann — wirft die Frage auf, ob hier latent antisemitische Haltungen oder politisch motivierte Vorurteile an die Oberfläche gedungen sind. Der Antisemitismus als Haltung und Meinung, den die Umfragen bloßlegen, ist schwer zu deuten, gerade auch in seinem Stellenwert, in der Abhängigkeit der Antwort von unmittelbar wahrgenommenen Situationen oder von der Art, wie Fragen formuliert und die Antworten interpretiert werden. Doch selbst in der Bundesrepublik, auch nach 1945 mit nur einer verschwindend kleinen jüdischen Bürgerschaft, blieben antisemitische Ideen. In gewissen Ostblockländern haben sich die Gegner des Staates Israel und seiner Politik nicht damit begnügt, ihre außenpolitischen Interessen mit realpolitischen Argumenten zu propagieren, sondern sie haben antisemitische Ideen und Karikaturen, Fälschungen und Stereotypen benutzt, um ihre Positionen zu rechtfertigen. Auch diese Mobilisierung antisemitischer Ideen muß zu dem Schluß führen, daß die Propagandabürokratien dieser Staaten mit dem Fortleben antisemitischer Stereotypen unter ihren Bevölkerungen und Zielgruppen rechnen.

Der Antisemitismus erscheint hier also als Haltung, als Stereotyp, als Idee und wird für

die Ideengeschichte zugänglich. Als Ergebnis von fast 100 Jahren wissenschaftlicher Forschung ergibt sich: Der moderne Antisemitismus der westlichen Welt wurzelt in der Religion der westlichen Welt. Eine seit 1945 höchst umfangreich gewordene Literatur, auch der christlichen Theologie, auch der Kirchen, hat in der Geschichte des christlich-jüdischen Verhältnisses von der Antike bis zur Gegenwart einen Strang isoliert, der von den Vorstellungen der hellenistischen Welt und der Kirchenväter über das spätere Mittelalter und die Reformation, etwa den späten Luther, bis in die jüngste Gegenwart führt, mit den bekannten Folgen für die Leidens- und Unterdrückungsgeschichte des vormodernen Judentums.

Die wissenschaftliche Literatur zum christlich-jüdischen Verhältnis hat auf die einzigartige Nähe hingewiesen, die Judentum und Christentum als ursprünglich konkurrierende und aus einem gemeinsamen Urgrund hervorgehende Schwesterreligionen verbindet. Sie hat die fast völlige Durchdringung von Altertumskunde und Theologie, Geschichtswissenschaft und Literatur in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert mit säkularisierten christlichen Vorurteilen über Juden und Judentum bloßgelegt.

Das christliche Bild von Juden und Judentum blieb damit bis in die Gegenwart von zutiefst irrationalen Vorstellungen bestimmt. Psychologische Erklärungen haben auf die Dynamik des Nächsten-Fernsten-Verhältnisses hingewiesen, das beide Religionen aneinander bindet und das auch in der bisher nur wenig analysierten, in die Moderne überlebenden Volksfrömmigkeit, z. B. in den Ritualmord-Anschuldigungen, Passionsspielen und Kollektivschuld-Vorstellungen, weiterlebt.

Trotzdem ist der moderne Antisemitismus gerade in den *nicht* oder *anti*-christlichen Utopiebildungen wirksam geworden, die seit der Aufklärung das europäische Denken beherrscht haben. Unter ihnen waren weder der

frühe Liberalismus noch die Romantik, Nationalismus oder Sozialismus von antijüdischen Ideen unberührt geblieben. Nach der Mitte des 19. Jahrhunderts entsteht auch daraus die eigentümliche Mischung von Ideen, die für den Antisemitismus des 20. Jahrhunderts charakteristisch geblieben ist. Ihr Hauptzentrum lag im deutschen Kaiserreich, aber keineswegs ausschließlich. Rassismus und Sozialdarwinismus begannen das Menschenbild des späten 19. Jahrhunderts in allen Ländern umzuformen. Französische Intellektuelle begründeten um 1890 einen von Linksideen beeinflussten irrationalen antisemitischen Nationalismus. Im k. u. k. Österreich verband sich der kommunale Reformismus Luegers mit Katholizismus und Antisemitismus, während in der Tschechoslowakei eine nationalsozialistische deutsche Ideologie im Nationalitätenkampf an die Oberfläche drang. In Deutschland vereinigten sich zahllose lebensreformerische, völkische, rassistische, antisemitische und neuromantische, meist wenig ausgegorene und schwärmerische Strömungen zu jener deutschen Ideologie, die dann in biographisch nachweisbaren Verbindungen in die Lebensgeschichte Hitlers und den frühen Nationalsozialismus übergeht. Trotzdem muß festgehalten werden, daß der Nationalsozialismus nicht so schnell Bildungsbürgertum und Kirchen neutralisiert oder zur Mitarbeit an der Politik des Dritten Reiches gebracht hätte, wenn der Boden dafür nicht durch die alte antijüdische Tradition des Christentums und seine säkularen Ausformungen vorbereitet gewesen wäre.

Wie immer die Ergebnisse der vielverzweigten Forschungsansätze der Ideengeschichte am Ende zusammenzusehen sein werden, sie haben ein widersprüchliches Feindbild von Juden und Judentum bloßgelegt. Gerade diese Widersprüche und Merkmale verweisen auf die Grundeigenschaft auch des postchristlichen Antisemitismus, seine zutiefst irrationale Natur. Die lange und erfolglose Geschichte von Versuchen, den Antisemitismus durch Hinweise auf die Unsinnigkeit seiner Vorstellungen abzuwehren, legt die Tatsache bloß, daß das Vorurteil Mechanismen anspricht und Bedürfnisse befriedigt, die nicht in der *ratio*, sondern in dem Gefühlsleben des

Menschen, auch in seinem Unterbewußtsein verankert sind.

Damit ist die Fragestellung von der Ideen- und Meinungsgeschichte des Antisemitismus auf die Individualpsychologie gelenkt, die das Individuum heuristisch isoliert, das aus Geschichte und Zeitumständen erwachsene Vorurteil trägt oder unter bestimmten Umständen übernimmt. Der tiefenpsychologische Ansatz ist vor allem in den USA in der psychoanalytischen Literatur und der auch von ihr beeinflussten Serie von empirischen Einzelstudien (kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs), den „Studies in Prejudice“, fruchtbar gemacht worden. Ihre bekannteste und in Berlin und der Bundesrepublik bis heute wirksame Untersuchung, *The Authoritarian Personality*, postulierte eine Korrelation zwischen Persönlichkeitsmerkmalen, politischer Haltung und antisemitischen Vorstellungen. Schon die ältere deutsche und amerikanische Vorurteilsforschung, die von intellektuellen Emigranten der Naziperiode fruchtbar angeregt und weitergeführt worden ist, hatte Modelle zum Verständnis des Vorurteils bereitgestellt. Man denkt hier etwa an die heute weithin und gelegentlich auch unpräzise akzeptierten Vorstellungen, die Dollard, Doob u. a. bereits 1939 formuliert (und später modifiziert) hatten und die eine experimentell feststellbare Beziehung zwischen Frustration, Aggression und Übertragung (displacement) und der Projektion von nicht ausgetragenen Spannungen auf Haßobjekte (eben wie die Juden oder Neger) postulierten. Auch die Arbeit Kurt Lewins hatte für einige Jahrzehnte einen bedeutenden Einfluß. Ein Ergebnis dieser seit den fünfziger Jahren eher empirisch vorgehenden Forschung, daß der Antisemit letzten Endes ein seelisch gestörter Mensch sei, ist inzwischen zum Teil, z. B. im Zusammenhang mit den Kriegsverbrecherprozessen oder dem Eichmann-Prozeß, in Frage gestellt worden und sollte neu und zusammenfassend untersucht werden. Daß der Antisemitismus einer irrationalen Schicht des menschlichen Verhaltens entspringt, wird dadurch nicht entkräftet. Die Forschung gewinnt hier eine diagnostische Funktion, die die pädagogischen und politischen Provinzen einer Kultur auf eigene Gefahr mißachten.

IV.

Es ist gewiß richtig, daß der individual-psychologische Ansatz zum Verständnis des Vorurteils nur dann zum Antisemitismus führen

kann, wenn negative Bilder von Juden und Judentum bereits für Projektionen und psychologische Bedürfnisse verfügbar sind.

Schon deshalb sind hier Tiefenpsychologie und Ideengeschichte nicht zu trennen. Sie bilden die Grundlage für die antisemitischen Bewegungen in der Form von Organisationen, politischen Parteien, Berufs- und Standesvertretungen. Wie die modernen antisemitischen Ideen waren auch diese Bewegungen ein europäisches Phänomen des späteren 19. Jahrhunderts. Ein deutscher Beobachter, der um die Jahrhundertwende auf Österreich, Frankreich, Rußland, Bulgarien, Rumänien oder Böhmen und Mähren geblickt hätte, hätte allen Grund dazu gehabt, die Erfolgsaussichten solcher Bewegungen in Deutschland als gering zu achten. Die tatsächliche Entwicklung hat ihm Unrecht gegeben. Die deutschen antisemitischen Bewegungen mündeten in den Nationalsozialismus. Genügt es, den Sieg des Antisemitismus in Deutschland dem Einfluß großer historischer Ereignisse wie dem verlorenen Weltkrieg, der Weltwirtschaftskrise, dem Zerfall der Weimarer Republik oder dem Hitlerphänomen zuzuschreiben? Gab es Strukturelemente, die diesen separaten Weg des Antisemitismus in Deutschland erklären?

Daß das marxistische Modell hier auf empirische Schwierigkeiten stößt, ergibt sich schon aus dem Vergleich mit den Zentren des klassischen Kapitalismus, etwa England und den USA. Eine jüngere und kritische Literatur hat gewiß auch für die vollkapitalistischen Länder antisemitische Ideen und Motive im öffentlichen Leben bloßgelegt. Was es aber an antisemitischen Bewegungen gab, blieb politisch erfolglos, selbst wo die Gesetzgebung, wie etwa die amerikanische Einwanderungsgesetzgebung der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, rassistische Vorstellungen kodifizierte. Die antisemitischen Bewegungen der neueren Geschichte waren nicht eine Folge der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, sondern — wenn man auf dieser Ebene von Verallgemeinerungen formulieren soll — sie durchdrangen dort Politik und Gesellschaft, wo der Einfluß dieser Ordnung begrenzt geblieben war.

Das grundlegende Modell, mit dem die deutschen Entwicklungen verständlich werden, ergibt sich aus dem Begriff der Modernisierung. Aus Gründen, die tief in der deutschen politischen und Sozialgeschichte zu finden sind, war zwar die wirtschaftliche Modernisierung zu einem erstaunlichen Maße gelungen. Deutschland wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einem Industriestaat, in dem Wissenschaft und Technologie in

wohl nur 1933–1945 wiederholter Weise mit Staat und Wirtschaft zusammenarbeiteten. Der technologischen Modernisierung blieb es jedoch versagt, auch die politischen Institutionen zu verwandeln. Bismarcks politische Ordnung und die politischen Entscheidungen der Kaiserzeit fixierten Schichten an der politischen Macht, die sich als unfähig erwiesen, die Träger der industriellen und wirtschaftlichen Modernisierung an der Macht zu beteiligen, etwa durch einen echten Parlamentarismus. Der deutsche Liberalismus blieb Partei, wurde nicht zu Gesinnung und durchdrang nicht die politische Kultur. Es gab keine radikal-demokratische Bewegung etwa mit Ausnahme der revisionistischen Strömungen der Sozialdemokratie, die den in Strukturwandlungen temporär benachteiligten und geschädigten älteren Schichten und Berufsgruppen die Chance der politischen Beteiligung und gesellschaftlichen Integration geboten hätte. Das Dreiklassenwahlrecht blieb in Preußen bis 1918 in Kraft.

Als einzige war die jüdische Bevölkerung unablösbar an den Erfolg der politischen Modernisierung gebunden. Ihre Gleichstellung, die Entwicklung eines auf Talent und Leistung aufgebauten Sozialsystems, hing von eben jenem Liberalismus ab, den die tragenden Schichten abwehren mußten, wenn sie ihre Machtstellung bewahren wollten. Als dann die lange Kondratieffsche Wirtschaftskurve von 1873 bis etwa 1890 zu Krisen führte, wurden die Juden zu einem Symbol für Strukturveränderungen, an denen sie gerade durch ihre nur schwache Beteiligung an der industriellen Entwicklung nur geringen Anteil hatten. Wie weit der Antisemitismus nach dem Abflauen der antisemitischen Bewegungen nach 1895 die verschiedenen Gesellschafts- und Berufsgruppen infizierte, ist eine noch offene Frage der Antisemitismusforschung. Wie sehr aber antisemitische Bewegungen in nationalen und wirtschaftlichen Krisen zur politischen Mobilisierung mangelhaft integrierter und modernisierter Schichten diente, wurde dann in der Auflösungsperiode der Weimarer Republik und dem Stimmenanstieg der NSDAP nach 1930 deutlich. Es ist eine der Aufgaben des Zentrums für Antisemitismusforschung, in wissenschaftlichen Konferenzen und Kolloquien durch interdisziplinäre Zusammenarbeit von vergleichender Geschichte, Wirtschaftsgeschichte und Sozialwissenschaft die systematische Anwendbarkeit des Modernisierungsmodells auf den modernen Antisemitismus zur Diskussion zu stellen.

Mein drittes Thema, die Rolle des Antisemitismus in der Regierungspolitik des Dritten Reiches, ist ein gutes Beispiel für die Grenze, die die soeben empfohlene wissenschaftliche Methode für die Erkenntnis dessen setzt, wie es eigentlich gewesen ist. Die Strukturgeschichte hat die Tendenz, Modelle, die sie selbst konstruiert hat, für die Wirklichkeit zu substituieren, die sie erklären sollen. Die politische Meinung in der Bundesrepublik und der DDR, besonders unter jüngeren Wissenschaftlern und den Medienexperten, hat seit vielen Jahren den Antisemitismus des Dritten Reiches als ein Bei- und Seitenprodukt des Faschismus verstanden, als den sie den Nationalsozialismus kategorisiert. Sie hat sich mit diesem Begriff den Weg verbaut, die Frage zu beantworten, um die es hier geht: Wie konnte es geschehen? Warum hat niemand den Judenverfolgungen des Dritten Reiches Einhalt geboten, bevor es zu spät war?

Man muß die Frage ausweiten, bevor man sie zu beantworten versucht. Es wurde soeben von der Alarmfunktion gesprochen, die dem Antisemitismus als Anzeichen einer Krise eigen ist. Der Antisemitismus hätte für die gesamte Politik des Dritten Reiches, für Terror und Konzentrationslager, Hinrichtungen, willkürliche Verhaftungen und Volksgerichte, außenpolitische Aggression und schließliche Niederlage und Zerstörung der Einheit Deutschlands diese Alarmfunktion haben können und sollen. Im Unterschied zu anderen staatlichen Ausformungen des Totalitarismus hat der Nationalsozialismus seit spätestens 1919 eine Ideologie zum Zentrum seiner politischen Konzeptionen erhoben, die mit den Realitäten von Politik und Wirtschaft, Gesellschaft und Krieg, wie sie im öffentlichen Leben pragmatisch erfahren werden, nur eine durch Taktik und Täuschung — d. h. zeitweilige Anpassung — manipulierte Beziehung hatte. Diesen Religionsersatz und die Phantasien des Nationalsozialismus sollen hier nicht wiederholt werden, jene trivial-böserartige und vulgäre Mischung halbverstandener und dann verabsolutierter Dogmen von dem Urgrund des sozialen Handelns im Biologischen, von dem sozial-darwinistisch romanisierten Kampf der Völker-Rassen ums Dasein, von dem Blut und seiner Magie im völkischen Armageddon des Guten gegen das Böse, das sich dann in Rassen wie der arischen und der semitischen verkörperte.

In der Tat: der Antisemitismus hat im Zusammenhang mit dieser Ideologie auf eine welt-

geschichtlich fatale Weise seine Alarmfunktion versäumt. Die Ideologie des Rassenwahns und die gleich zu charakterisierende Verfolgung der Juden im Dritten Reich hätten die konservative Kamarilla, die damals Hitler zur Kanzlerschaft berief, darauf vorbereiten müssen, daß hier ein zutiefst gestörtes Verhältnis zur Realität vorlag, und daß das Dritte Reich, das nun bald zur totalen Diktatur avancieren sollte, dieses gestörte Verhältnis nur durch jene politische Manövrierfähigkeit kompensierte, die die politischen Erfolge der ersten Periode des Dritten Reiches zu erklären helfen. Ein Krieg um Lebensraum, zur Vernichtung unwerten Lebens und unerwünschter Esser, die Ausrottung von Untermenschen und Gegenrassen, die Verschlebung von Millionen von Menschen von einem Gebiet zum andern waren die Stufen, auf denen die Phantasien an den Wirklichkeiten scheitern mußten.

Daß die Alarmfunktion nicht ausgeübt wurde, ist ein wichtiges Argument dafür, das Dritte Reich nicht nur als einen Zufall und Unfall der Geschichte anzusehen. Es läßt sich im einzelnen zeigen, wie sehr die antisemitischen Ideen und Bewegungen am Vorabend der Machtergreifung die politische Abwehr behinderten. Die verschiedenen konservativen Spielarten des traditionellen Antisemitismus verstanden den Nationalsozialismus als vielleicht radikale Erfüllung ihrer Vorstellungen. Wichtiger noch: Dieselbe Unfähigkeit, an die Zukunft freier Institutionen und an die Fähigkeit der Republik zu glauben, politische und geistige Traditionen mit der Moderne zu verbinden, durchdrang Parteien, religiöse, kulturelle und andere Erziehungs-Institutionen in jener *fin-de-liberalism* Stimmung, die „den“ Juden der Weimarer Republik zu ihrem Gegen- und Feindbild stereotypisiert hatte. Daß sich die jüdische Gemeinschaft bald nach 1933 ohne institutionelle Freunde fand, daß die Universitäten die Entlassung von etwa 2 000 Professoren und anderem Lehrpersonal ohne einen einzigen institutionellen Protest duldeten, zum Teil daran mitarbeiteten, daß selbst die Kirchen sich dem Anruf versagten, gemeinsam Religion und Geist zu verteidigen, hat gewiß seinen Grund in der brutalen Übernahme — Gleichschaltung — des öffentlichen Lebens und der Nazifizierung ihrer Führungsgremien. Wie die Geschichte der Kirchen im Dritten Reich zeigt, genügt dies zur Erklärung nicht. Die gesellschaftsfähige Tradition des Antisemitismus hatte ihre Wirkung nicht verfehlt. Der kurze Weg des Nicht-Widerstehens

erwies sich als der lange Weg in die deutsche Katastrophe.

So konnte die erste Periode der Judenverfolgung im Dritten Reich von 1933 bis etwa 1939/41 praktisch ungehindert ablaufen. Sie folgte keinem *genauen* Plan, sondern ergab sich *in ihrem Ablauf* aus den politischen und Verwaltungskonstellationen des Dritten Reiches, aus vermutlich manipuliertem Straßenterror und den Hunderten, ja Tausenden von Gesetzen und Verordnungen, mit denen die Beamtschaft bis zur Ministerialbürokratie, zumindest in ihren besten Vertretern, die Politik der Straße abzufangen hoffte. Daß sie damit den Terror legalisierte, daß Antisemitismus nirgends auf Widerstand stieß, erklärt sich daraus, daß das Dritte Reich sich innenwie außenpolitisch in einer breiten Öffentlichkeit legitimieren konnte. Selbst wenn man die fast 100prozentige Zustimmung der Plebiszite als gefälscht anzusehen hat, Außenpolitik und Remilitarisierung, Wirtschafts- und Handelspolitik, totalitäre Erziehung und Propaganda integrierten im einzelnen feststellbare Altersschichten und Berufsgruppen in ein System, das in der Periode des *appeasement* auch seine außenpolitische Legitimation erreicht zu haben schien.

Die zweite Periode der Judenverfolgung des Dritten Reiches war die Periode des Massensmordes an dem europäischen Judentum im Bereich der besetzten und eroberten Gebiete. Der Akt des Mordes selbst, die ungeheure Brutalität der Einsatzgruppen und die kalten, fabrikähnlichen Vorgänge der Massenvergasung entziehen sich dem Verständnis einer Wissenschaft wie der Geschichte, deren Arbeitsweise mit darauf beruht, daß die Vergangenheit im Geist des Historikers wieder vorgestellt und nachvollzogen wird. Die Überlebenden haben trotzdem unter dem Zwang gestanden, über das ihnen Geschehene zu berichten und das Andenken derer zu bewahren, die untergegangen sind. Diesem Impuls verdanken wir eine reiche Dokumentar- und Memoirenliteratur, und auch das Zentrum für Antisemitismusforschung wird sich durch ein Interview- und Zeugenschriftenprojekt an dieser noch immer möglichen und notwendigen Arbeit beteiligen und diejenigen einzuschließen suchen, auch und gerade hier in Berlin, die den Verfolgten geholfen haben. Dies ist eine persönliche und kollektive Verpflichtung, die auch durch eine bereits geschlossene Vereinbarung mit Yad Vashem, Jerusalem, und der Research Foundation for Jewish Immigration, New York, erfüllt werden wird.

Im Gegensatz zu dem die wissenschaftliche Vorstellungskraft übersteigenden Millionensterben selbst sind die Vorgänge, die zum Holocaust geführt haben, Gegenstand einer umfangreichen internationalen wissenschaftlichen Analyse geworden. Versuche, den Gesamtvorgang in einer Interpretation zugänglich zu machen, die irgendeine Zweckmäßigkeit erkennen ließe, bleiben reine Spekulation. Der Holocaust entbehrt aller Funktionalität, sei sie politisch, militärisch oder wirtschaftlich. Ihn als ein *Kriegsziel sui generis* zu postulieren bedeutet, ihn als Ausgeburt und absurde Konsequenz einer tief pathologischen Weltanschauungsreligion auszuklammern. Ansätze, die zum Verständnis des Antisemitismus vor 1933 nützlich waren, versagen, wo Autoritäts- und Gehorsamsideologien und die Pervertierung ideologischer Indoktrinationen den pathologischen Mord als Norm sozialisieren. Die Selbstbegrenzung der Verantwortung hat in dem arbeitsteiligen, polyzentrischen und bürokratischen Getriebe des Dritten Reiches die indirekte Mitarbeit von Hunderttausenden von Polizisten, Verwaltungsbeamten, Eisenbahnern und Technikern, Wirtschaftsmanagern und Offizieren ermöglicht, ohne sie notwendigerweise mit dem Ergebnis ihrer Mitarbeit zu konfrontieren. Die Arbeit an diesem bisher nicht zugänglichen Themenkreis mündet hier in die ausgedehnte empirische Arbeit ein, die seit vielen Jahren auch von bundesdeutschen Historikern zur Geschichte und Struktur der nationalsozialistischen Herrschaft geleistet worden ist.

Auch die jüdische und israelische Forschung hat Fragen gestellt, die diesen Forschungsrichtungen parallel laufen. Sie hat Möglichkeiten und Grenzen des jüdischen Widerstandes vor allem in Polen und Südosteuropa untersucht; sie hat die Problematik des *Judenrates* als eines von den Verfolgern kontrollierten jüdischen Selbstverwaltungsorgans einer kritischen Betrachtung unterzogen; heute noch unvollendete Arbeiten beschäftigten sich mit der wissenschaftlichen Auswertung der Prozesse gegen Kriegsverbrecher, auch gegen die an dem Morden beteiligten sogenannten volksdeutschen oder osteuropäischen Hilfswilligen-Truppen; Psychologie und Psychiatrie haben sich nicht nur der Psychologie der SS oder anderer Verfolger, sondern auch der Erforschung der Wirkung des Lagerlebens (Traumas) auf die Überlebenden und ihre Kinder zugewandt. Zur Geschichte des Holocaust gehört auch die zunehmende Beschäftigung mit den Rettungsversuchen jüdischer und nicht-jüdischer Organisationen, mit der Kollaboration z. B. der französischen Vi-

chy-Regierung und ihres Beamtentums an der Deportation und Vernichtung der in Frankreich lebenden ausländischen Juden, und mit der Einwanderungspolitik der Regierungen westlicher Staaten wie den USA oder Großbritanniens, die mindestens von 1943 an über das Ausmaß der Vernichtung informiert gewesen waren und sich nicht zu wirksamen Gegenmaßnahmen bereitfanden. Auch die lange vor Hochhuths bekanntem Drama „Der Stellvertreter“ einsetzende kritische Würdigung der Rolle der Kardinalsbürokratie und Papst Pius XII., wie der Kirchen in den verschiedenen Ländern überhaupt, gehört in diesen Zusammenhang.

Wenn Hannah Arendt am Ende des Krieges glaubte, daß den Sozialwissenschaften und der Kulturgeschichte die Maßstäbe fehlen, mit diesem Geschehen fertig zu werden, gab sie einer der Grundtatsachen der Holocaust-Forschung in durchaus berechtigter Weise Ausdruck, wurde aber durch die Entwicklung der empirischen Forschung ins Unrecht gesetzt. Meine Andeutungen geben nur einen unvollkommenen Überblick über die wissenschaftliche Arbeit, die heute in vielen Zentren von einer Reihe von Disziplinen geleistet wird oder schon in Publikationen vorliegt. Zu den Lücken in dieser Arbeit gehört noch, neben manchem anderen, die Geschichte der letzten Phase des deutschen Judentums von 1933 bis zum Ende einschließlich der in den neuen Einwanderungszentren und seit 1945 in der Bundesrepublik wiedererstantenen Gemeinden. Die Hauptarbeit zu diesem Thema ist bisher von der Lokal- und Regionalgeschichte von interessierten Archivaren und Museumsbeamten, Stadtverwaltungen und Länderregierungen und von der Wanderungsgeschichte geleistet worden. Es wird in den nächsten Jahren zu den Aufgaben des Zentrums gehören, nicht nur die Ergebnisse der internationalen Holocaustforschung der Öffentlichkeit zur Information verfügbar zu machen, sondern auch durch wissenschaftliche Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Forschern und Zentren und Lokal- und Regionalhistorikern der Bundesrepublik den Boden für eine Geschichte dieser letzten Phase vorzubereiten.

Es bleibt, was man die mittelbare oder unmittelbare Gegenwart des Antisemitismus als Idee und internationales Motiv der Politik nennen könnte. Die Nachkriegszeit war schockiert genug, nicht nur die Barbarei des modernen Krieges mit seiner nun als militärisch fragwürdig oder nutzlos erkannten Ausdehnung des Krieges auf die Zivilbevölke-

rung so zu perhorreszieren, daß die industrielle Welt der Supermächte seit 37 Jahren den Frieden bewahren konnte. Sie hat auch, wenn man von den Unbelehrbaren und ewig Gestrigen und von Protestbewegungen der Jugendlichen absieht, zu einer Ernüchterung der politischen und religiösen Kulturen des Westens darüber geführt, daß der Antisemitismus als Mittel der politischen Integration oder als religiöser Absolutheitsanspruch zur politischen und moralischen Selbsterstörung führen muß. Auch in der Bundesrepublik hat, nach dem Ergebnis von Umfragen, der Prozentsatz der Bevölkerung, der auf Befragen antisemitische Stereotypen und Vorurteile verbalisiert, gerade auch unter der jüngeren Generation ziemlich stetig abgenommen.

Die neue Lage, mit der wir heute konfrontiert sind, ist in ihrer gesellschaftlichen und politischen Bedeutung noch nicht abzusehen. Ein Institut, dem als fast einzigem in der Welt das wissenschaftliche Studium des Antisemitismus — nicht als Tagespolitik, sondern als Wissenschaft — zugewiesen ist, würde seine Aufgabe verfehlen, wenn es nicht die Einsichten, die es aus Theorie und Geschichte gewonnen hat, für das politik- und gesellschaftswissenschaftliche Verständnis der Gegenwart zugänglich machen würde. Das Zentrum hat bereits zu diesem frühen Zeitpunkt seiner Entwicklung mit in- und ausländischen Stellen und Organisationen einen Informationsaustausch vereinbart und erste Schritte unternommen, internationale und interdisziplinäre Studiengruppen mit der wissenschaftlichen Auswertung dieser Informationen zu betrauen. Es wird ein Prüfstein seiner wissenschaftlichen Integrität sein, ob es sich dabei von den oft komplizierten politischen und Propaganda-Interessen freihalten kann, die die Wissenschaft für innen- oder außenpolitische Zwecke mobilisieren wollen.

Es war meine Absicht, die interdisziplinäre Vielfalt der Antisemitismusforschung und die Vielzahl der heute laufenden Projekte im Zusammenhang ihrer wissenschaftlichen Methoden und Interpretationszusammenhänge anzudeuten. Daß Ideen, Bewegungen und Regierungsmaßnahmen sich durchdringen, daß allem extremen Vorurteil und damit auch dem Antisemitismus eine Alarmfunktion zukommt, deren Mißachtung eine Gesellschaft am Ende teuer bezahlen muß, verbindet Geschichte mit Gegenwart. Das Zentrum für Antisemitismusforschung ist darauf angelegt, diese Verbindung in seiner wissenschaftlichen Arbeit zu honorieren und die Vergangenheit einer rationaleren Gegenwart und Zukunft nutzbar zu machen.

„Rechts“-Prinzipien des nationalsozialistischen Staates am Beispiel der Verfolgung Andersdenkender

I. Absolutes Führerprinzip und „völkische Ungleichheit“

Bei der Untersuchung des nationalsozialistischen Systems hat die zeitgeschichtliche Forschung ihren Schwerpunkt bisher in erster Linie auf die Verfolgungsmaßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung Europas gelegt. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß diese Maßnahmen nur Beispiele und Höhepunkte eines großangelegten Verfolgungssystems allgemeiner Art sind, von dem sämtliche Gruppen der Gesellschaft betroffen waren und das fester Bestandteil der juristisch-administrativen „normalen“ staatlichen Ordnung war¹⁾.

Dieses System beruhte auf zwei Grundelementen der nationalsozialistischen „Weltanschauung“: dem Prinzip des absoluten Führertums und dem Prinzip des Sonderrechts gegenüber den Nichtmitgliedern der deutschen „Volksgemeinschaft“. Sie wurden von der deutschen Wissenschaft wie auch von Justiz und Verwaltung übernommen und zu „Rechts“-Prinzipien in der Weise umfunktionierte²⁾, daß alle nach 1933 erlassenen Gesetze als Verkörperung dieser Grundelemente galten und diese Elemente zugleich als verbindliche Auslegungsmaxime gegenüber den aus der Weimarer Republik stammenden Gesetzen anerkannt waren³⁾.

Beide Grundelemente beruhten auf dem Primat der „Volksgemeinschaft“⁴⁾, deren oberster Wert die Rasse⁵⁾, deren oberstes Ziel die Expansion der „deutschen“ oder „arischen“ Rasse zum Großstaat war. Die „Volksgemeinschaft“ konnte daher nur aus „rassegleichen“ Perso-

nen bestehen; „rasseungleiche“ Personen waren ausgeschlossen⁶⁾. Der Primat der „Volksgemeinschaft“ bestimmte auch Wesen und Funktion des Staates. Diesem wurde keine originäre, eigenständige Funktion zuerkannt; er war lediglich ein Mittel zur Sicherung der „Volksgemeinschaft“, d. h. zur Entwicklung einer „zu Kultur befähigten Rasse“⁷⁾. Dieser Begriff der „Volksgemeinschaft“ wurde nun durch die beiden erwähnten Grundelemente⁸⁾ konkretisiert, ja, er fand in ihnen erst seine eigentliche Verkörperung.

1. Absolutes Führerprinzip

Das nationalsozialistische Führerprinzip beruhte auf dem Grundsatz, daß das gesamte Volk von der Familie bis zu den zentralen Einrichtungen des Staates in einem Führer repräsentiert war, der unumschränkte Gewalt hatte⁹⁾. Wesentlich dabei war, daß das Führerprinzip als solches zwar keine spezifisch nationalsozialistische Idee war, sondern wesentliches Merkmal aller hierarchischen Gebilde ist, daß es aber in einer für moderne Staaten ungewöhnlichen Weise verabsolutiert wurde. Dieser Prozeß ging anfangs fast unbemerkt vonstatten, weil auch schon vor 1933 der Idee des autoritären Führertums, vermischt mit mystischen Vorstellungen (Führertum ist „vollste Vollmacht“, „grenzenlose Kompetenz“), gehuldigt wurde. An diese Traditionen konnten die Nationalsozialisten scheinbar bruchlos anknüpfen, weil das Füh-

¹⁾ Näheres bei D. Majer, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur NS-Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard am Rhein 1981, S. 38 ff., 82 ff.

²⁾ Ebd.

³⁾ Vgl. § 1 Steueranpassungsgesetz 1934, wonach alle Gesetze im „nationalsozialistischen Geist“ auszuliegen waren.

⁴⁾ Zur Entstehung näher M. Stolleis, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht, Berlin 1974.

⁵⁾ Der nationalsozialistische Rassenbegriff beruhte auf einem platten rassischen Materialismus; vgl. im einzelnen D. Majer, a. a. O. (Anm. 1), S. 118 ff.

⁶⁾ Vgl. Punkt 4 des NSDAP-Parteiprogramms von 1922: „... kein Jude kann Volksgenosse sein“.

⁷⁾ A. Hitler, Mein Kampf, München 1939, S. 382, 384 ff.

⁸⁾ Das dritte Grundelement der NS-Ideologie, ausgehend vom Primat der „Volksgemeinschaft“, war die Monopolstellung der NSDAP als politisch und weltanschaulich führende Kraft im Staat (vgl. § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933, RGBl. I, 1016), auf das jedoch in dem vorliegenden Zusammenhang nicht näher einzugehen ist; vgl. ausführlich hierzu P. Diehl-Thiele, Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung 1933—1945, München 1969; D. Majer, a. a. O. (Anm. 1), S. 61 ff.

⁹⁾ A. Hitler, a. a. O. (Anm. 7), S. 436 ff., 444.

rerprinzip romantisch-konservative Vorstellungen der nationalen und völkischen Presse und Literatur¹⁰⁾ einfach zu übernehmen schien. In Wirklichkeit erfolgte jedoch eine tiefgreifende Umgestaltung des überkommenen Führerprinzips, die, obwohl in zahlreichen Reden, Verlautbarungen und Kundgebungen der führenden Nationalsozialisten immer wieder hervorgehoben, in ihrer Bedeutung kaum erkannt wurde. Diese Umgestaltung bestand, zusammenfassend formuliert, in einer offenen Absage an die Politik und an alle Regeln und Formen des staatlichen Lebens¹¹⁾.

Zwei Faktoren erleichterten diese Entwicklung erheblich. Einmal war das Führerprinzip in dem Parteiprogramm oder den amtlichen Verlautbarungen der NSDAP nirgends konkretisiert, d. h. in keiner Weise eingegrenzt. Ferner besaß der Führergedanke des Nationalsozialismus keinerlei rationale Grundlagen; er war weder ein politischer noch ein juristischer Begriff, sondern ein Gebilde der Phantasie und des Wunschdenkens. In der Ideologie des Nationalsozialismus stellte sich die Welt als „farbige(s) und fesselnde(s) Histo­rienspiel(e)“ dar¹²⁾, in denen Mythen und Träume an die Stelle von Realitäten traten. Gerade aus diesen romantisierenden, a-politischen Elementen¹³⁾, die in der Diktion einer quasi-religiösen Heilslehre („Erlösung“, „Schicksal“, „Größe“, der „Allmächtige“ segne „die Waffen“ u. a.) verkündet wurden¹⁴⁾, leitete der neue Führergedanke seine für Unzählige unwiderstehliche Faszination her¹⁵⁾.

Die Legitimation der Führergewalt sah die NS-Lehre in der sogenannten Identitätslehre, wonach die „Volksgemeinschaft“ in ihrem „Führer“, und nur in ihm, verkörpert war. Füh-

rerprinzip und „Volksgemeinschaft“ wurden von der NS-Lehre unter völliger Mißachtung der historischen Tatsachen gleichgesetzt¹⁶⁾. In Wirklichkeit konnte es überhaupt keine Legitimation für den neuen Despotismus geben. Im Grunde beruhte er auf einem platten Existentialismus: Die Führergewalt rechtfertigte sich dadurch, daß sie vorhanden war.

2. „Völkische Ungleichheit“ (Sonderrecht)

Das zweite, im Begriff der „Volksgemeinschaft“ wurzelnde Element war das der „völkischen Gleichheit“ einerseits, der „völkischen Ungleichheit“ oder des Sonderrechts andererseits¹⁷⁾. Da Mitglieder der „Volksgemeinschaft“ nur Personen „deutschen oder artverwandten Blutes“ waren, folgte daraus notwendig, daß alle anderen Personen Nicht-„Volksgenossen“ waren und damit von der Rechtsgemeinschaft, insbesondere von dem Recht auf Gleichheit, ausgeschlossen waren. Gleichheit ist demzufolge Rassen- oder „völkische Gleichheit, Ungleichheit ist Rassen- oder „völkische“ Ungleichheit.

Diese Folgerungen waren wahrhaft revolutionär und radikal, da sie den Grundpfeiler der rechtsstaatlichen Tradition, die staatsbürgerliche Gleichheit, ungeachtet von Herkunft oder Rasse, stürzten. Die „völkische“ Gleichheit hatte mit einem Rechtsstatus des einzelnen nichts mehr gemein; sie war vielmehr nur eine Umschreibung für die totale Einbeziehung in die „Volksgemeinschaft“ im „Handeln, Denken und Fühlen“, für die damals konsequent der Begriff des „totalen Staates“ im Sinne einer „Herrschaft über die Seelen“ verwendet wurde. Dieses neue Prinzip der „völkischen Gleichheit“ (und damit zugleich auch ihr Gegenstück, die „völkische Ungleichheit“, das sonderrechtliche Prinzip) stellt somit, wie es auch die Lehre damals erkannte, das Grundproblem des nationalsozialistischen Rechts überhaupt dar¹⁸⁾.

Betrachtet man das zeitgenössische Schrifttum, so scheint es jedoch paradox (oder bezeichnend), daß gerade dieses grundlegende Problem rechtstheoretisch kaum behandelt und nur vage umschrieben wurde, obwohl oder gerade weil die radikale Rassengesetzgebung in den Anfangsjahren des Dritten Rei-

¹⁰⁾ Beispielhafte Schilderung des Führers bei H. Freyer, *Der Staat*, Leipzig 1925, S. 113 f.: „... doch wie in allem Schöpfertum, so stellen sich im Führer ungelernt, ungeübt und wie durch ein Wunder alle Einfälle und Listen, alle Gaben und Künste, unbeirrbar sichere des Weges, unwiderstehliche Wirkung auf die Menschen, unerschöpfliche Widerstandskraft und ein prophetischer Blick auf das Notwendige ganz von selbst ein, wenn das Werk sie fordert ...“

¹¹⁾ Siehe dazu Abschn. II dieser Arbeit.

¹²⁾ E. Goldhagen, *Weltanschauung und Erlösung*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, (1976) 4, S. 378 f., 381.

¹³⁾ Näher E. Fraenkel, *Der Doppelstaat*, Frankfurt-Köln 1974, S. 225 ff.

¹⁴⁾ Vgl. näher M. Kirn, *Verfassungsumsturz und Rechtskontinuität*, Berlin 1972, S. 34. ff.; E. Goldhagen, a. a. O. (Anm. 12), S. 379 f.

¹⁵⁾ Vgl. W. von Bayer-Katte, *Das Verlockende im nationalsozialistischen Führerprinzip*, in: *Autoritarismus und Nationalsozialismus — Ein deutsches Problem (Politische Psychologie)*, Band 2, Frankfurt 1963.

¹⁶⁾ Vgl. C. Schmitt, *Staat, Bewegung, Volk*, Hamburg 1935³, S. 42; zusammenfassend M. Stolleis, a. a. O. (Anm. 4), S. 299 ff.

¹⁷⁾ Eingehend dazu D. Majer, a. a. O. (Anm. 1), S. 82 ff.

¹⁸⁾ Grundlegend G. Walz, *Artgleichheit gegen Gleichartigkeit*, Hamburg 1938 (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Rechtsgrundlagen und Rechtsphilosophie Nr. 8).

ches¹⁹⁾ die Konsequenzen der neuen Rassenideen für jedermann augenfällig machten. Wollten oder konnten die Juristen diese Konsequenzen nicht näher erläutern? Mangels jeder rechtlichen Eingrenzung ist die Rechtsstellung des sogenannten Nicht-Volksgenossen daher völlig der politischen Willkür überlassen.

Mit bemerkenswerter Offenheit hat jedoch die höchstrichterliche Rechtsprechung die Ungleichheit aus rassepolitischen Gründen beim Namen genannt und sich zu ihr bekannt. Das Reichsgericht nahm schon in einer verhältnismäßig frühen Entscheidung aus dem Jahr 1936 vom Prinzip der allgemeinen staatsbürgerlichen Gleichheit Abschied, indem es rassefremden Personen die Stellung als Rechtssubjekt, ja ihre Eigenschaft als menschliche Persönlichkeit überhaupt absprach:

„... Die frühere (liberale) Vorstellung vom Rechtsinhalt der Persönlichkeit (hat) unter dem Wesen mit Menschenantlitz keine grundsätzlichen Wertunterschiede nach der Gleichheit oder Verschiedenheit des Blutes“ gemacht; „sie lehnte deshalb eine rechtliche Gliederung und Abstufung der Menschen nach Rassegesichtspunkten ab. Der nationalsozialistischen Weltanschauung dagegen (entspricht) es, ... nur Deutschstämmige ... als rechtlich vollgültig zu behandeln. Damit (werden) grundsätzliche Abgrenzungen des früheren Fremdenrechts erneuert (und Gedanken wieder aufgenommen), die vormalig durch die Unterscheidung zwischen voll Rechtsfähigen und Personen minderen Rechts anerkannt gewesen sind“²⁰⁾.

Das Reichsgericht sprach hier offen aus, daß die Ungleichheit aus rassepolitischen Gründen ein festes, quasi naturrechtliches Element auch der Rechtsordnung ist. Diese Folgerung, die keinesfalls logisch oder juristisch zwingend war, findet in Lehre und Praxis ohne Schwierigkeit Eingang, indem sie mit dem von Carl Schmitt entwickelten „konkreten Unterscheidungsdenken“ zwischen „Freund“ und „Feind“, das Merkmal allen politischen Handelns sei²¹⁾, verknüpft wird. Da der Begriff des „Feindes“ abstrakt war und mit beliebigem Inhalt gefüllt werden konnte, war es

nur ein kleiner Schritt bis zur Gleichsetzung von „Freund“ mit „Artgleich“ und „Feind“ mit „Artfremd“ und bis zur Forderung nach einem Sonderrecht für den „Feind“ der „Volksgemeinschaft“. Prinzipiell herrschte für die Betroffenen daher der rechtslose Zustand; die Inanspruchnahme des allgemeinen und gleichen Rechts war eine besondere Vergünstigung, die nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kam.

Schon diese abstrakten Leerformeln von „Freund“ und „Feind“ zeigen, daß das sonderrechtliche Prinzip keineswegs allein auf Personen jüdischer Abstammung beschränkt, sondern im Grunde uferlos ausdehnbar war. Die rassische oder „völkische“ Komponente im Prinzip des Sonderrechts tritt damit mehr und mehr zurück, ja verliert überhaupt ihre Bedeutung, wenngleich dieser Bedeutungswandel nach wie vor mit rassischen Argumenten in der Propaganda verbrämt wurde. Dieses Prinzip konnte somit nicht nur auf Personen „nichtdeutscher“ Abstammung angewendet werden, wie die Behandlung der Bevölkerung der eroberten Gebiete zeigt²²⁾, sondern auf alle Personen oder Gruppen, die der Hitlerdiktatur, gleichgültig aus welchem Grunde, nicht erwünscht waren. Dazu gehörten nicht nur sogenannte rassische, sondern auch politische und kirchliche „Gegner“ sowie alle aus sonstigen Gründen mißliebigen Personen oder Gruppen (z. B. Kriegsdienstverweigerer, Personen, die sich im Ausland „deutschfeindlich“ äußerten, „politisch Andersdenkende“), wie noch im einzelnen auszuführen ist²³⁾.

Diese mißliebigen Personen oder Gruppen werden entweder zu „Kriminellen“, „Schädlingen“ oder zu „politischen Feinden“ erklärt, wobei diese Einstufung willkürlich ist: „Schädling“ bzw. „Feind“ und damit rechtlos war, wen die politischen Instanzen hierzu erklärten („Anderssein bei Abtrünnigen [bedeutet] immer Feindschaft“²⁴⁾). In unübertroffener Klarheit hat Carl Schmitt die Verfolgung Andersdenkender schon im Jahre 1932 als Wesenselement des Staates, als Bestandteil der „innerstaatlichen Feinderklärung“ definiert²⁵⁾.

3. Die Konsequenz des sonderrechtlichen Prinzips

Hatte sich die Wissenschaft nur sehr vage über die praktischen Auswirkungen des son-

¹⁹⁾ Vgl. das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. 4. 1933 (RGBl. I, 175), „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ vom 7. 4. 1933 (RGBl. I, 188), die „Nürnberger Gesetze“ vom 15. 9. 1935 („Reichsbürgergesetz“ und „Gesetz zum Schutz des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre, RGBl. I, 1146), usw.

²⁰⁾ Juristische Wochenschrift (JW), (1936) 36, S. 2529 ff.

²¹⁾ C. Schmitt, Der Begriff des Politischen, München-Leipzig 1932, S. 14 ff.

²²⁾ Vgl. für die besetzten polnischen Gebiete D. Majer, a. a. O. (Anm. 1), S. 358 ff, 506 ff.

²³⁾ S. hier Abschnitt III.

²⁴⁾ E. Forsthoff, Der totale Staat, Hamburg 1933, S. 39 ff.

²⁵⁾ C. Schmitt, a. a. O. (Anm. 21), S. 34 f.

derrechtlichen Prinzips geäußert, so ließ die Verwaltungs-, Polizei- und Justizpraxis von Anfang an keinen Zweifel über den einzuschlagenden Weg.

Hinsichtlich der sogenannten Rassenfeinde erfolgte die Ausstoßung aus der „Volks“- und damit aus der Rechtsgemeinschaft durch diskriminierende Sonderbestimmungen, wie die Rassengesetzgebung in eindringlicher Weise zeigt, ferner — in ihrer Breitenwirkung viel bedeutsamer — durch diskriminierende Auslegung des geltenden Rechts²⁶⁾. Das einschneidendste Instrument sonderrechtlicher Praxis war jedoch die ausschließliche Herrschaft des Polizeistatuts, dem sowohl „rassefremde“ wie auch sonst mißliebige Gruppen und Personen unterstellt wurden. So wurden alle ausländischen Arbeiter im Reichsgebiet (d. h. die Zwangsarbeiter, die aus sogenannten Feindstaaten stammten, nicht mehr nach den Regelungen der Ausländerpolizeiverordnung, sondern ausschließlich nach den Richtlinien des „Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei“ oder der Sicherheitspolizei behandelt. Die eigentliche Domäne des Polizeistatuts, d. h. der politischen Willkür, waren jedoch die Gefängnisse und Lager der Polizei²⁷⁾. Die Polizeihaft — in den staatlichen „Konzentrationslager“, den „Arbeitserziehungslagern“ und in den Polizeigefängnissen — verfolgte das Ziel, den Häftling körperlich

und seelisch zu brechen und auf unbestimmte Zeit — wenn es die Polizei für richtig hielt, auf Lebenszeit — festzuhalten. Den „Höhepunkt“ stellt jedoch das (bisher von der Wissenschaft noch nicht entdeckte) „Gemeinschaftsfremdengesetz“ dar, das 1944 vom Reichsinnenministerium vorbereitet worden war und nur infolge der Kriegereignisse nicht mehr zu dem vorgesehenen Datum am 1. Januar 1945 in Kraft treten konnte²⁸⁾.

Nach diesem Gesetzentwurf waren alle „gemeinschaftsfremden“ Personen entweder unter Polizeiüberwachung oder unter Polizeistatut (Verwahrung in „Polizeilagern“ oder in „Fürsorgeanstalten“, d. h. in Konzentrationslagern oder Arbeitshäusern) zu stellen, wobei ohne richterliche Kontrolle als „gemeinschaftsfremd“ jeder galt, der von den Dienststellen der Sicherheitspolizei als „asozial“ oder „kriminell“ eingestuft wurde. Praktisch konnte damit jeder aus beliebigem Grund zum „Schädling“, „Nichtsnutz“, „Taugenichts“ (so die Legaldefinitionen) erklärt und aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden²⁹⁾. Dieser Entwurf sollte die Praxis der Verschleppung („Schutz“- oder „Vorbeugehaft“ genannt) legalisieren und dem in formalen Kategorien denkenden Justiz- und Verwaltungsapparat eine „Rechts“-Grundlage zur Verfügung stellen.

II. Der Rückfall in die Barbarei

Zwar sind vor 1933 und nach 1945 sonderrechtliche Diskriminierungen bestimmter Gruppierungen auch in anderen Staaten üblich gewesen (sie sind es bis heute), doch erreichten sie bei weitem nicht das Ausmaß und die Intensität der nationalsozialistischen Sonderrechtspraktiken (mit Ausnahme wohl der stalinistischen Verfolgungs- und Unter-

drückungsmaßnahmen³⁰⁾). Das Sonderrechtsprinzip des Nationalsozialismus stellt demgegenüber insofern eine Besonderheit dar, als es in dem modernen westeuropäischen Industriestaat Deutschland, in der modernen Wissenschaft, Justiz und Verwaltungspraxis entwickelt wurde. Es bedeutet eine Besonderheit ferner deswegen, weil es unter diesen Voraussetzungen eine Absage an alle geistigen,

²⁶⁾ Dies bedeutete Nicht-Anwendung der für den Betroffenen günstigen und extensive Anwendung der für ihn belastenden Bestimmungen, vgl. näher Abschnitt III dieser Arbeit.

²⁷⁾ Vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager, in: H. Buchheim/M. Broszat/H. A. Jacobsen/H. Krausnick, Anatomie des Staates, Band II, Olten-Freiburg 1965, S. 9 ff.; E. Kogon, Der SS-Staat, München 1974, S. 34 ff.; A. Kamiński, Konzentrationslager 1896 bis heute, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1982, S. 51 ff., 70 ff.

²⁸⁾ BA R 18/3386.

²⁹⁾ Dieser Gesetzentwurf enthält bisher nicht dagewesene Formulierungen und mutet nach heutigem Verständnis geradezu unglaublich an, weil die Formulierung selbst nach nationalsozialistischem Denken einen einsamen „Höhepunkt“ totalitärer Verwaltungssprache und Verwaltungsziele darstellt: Leerformeln, Schlagworte, innenpolitischer Kriegszustand, uferlose Generalklauseln.

³⁰⁾ Wenngleich dieser Vergleich nur mit Differenzierungen möglich ist, vgl. näher A. Kamiński, a. a. O. (Anm. 27), S. 70 ff., 114 ff.

kulturellen und politischen Errungenschaften der Neuzeit darstellte.

So beriefen sich, Hitler folgend³¹⁾, die Experten in der Behörde des Reichsführers SS³²⁾, aber auch die Behörden der Reichsverwaltung bei den Eroberungen im Osten gerne auf die antiken Sklavenstaaten der Perser, Spartaner, Römer oder auf das Reich der Goten in Südrubland³³⁾, und betrachteten sich als deren legitime Nachfahren, als neue „Herrenschicht“ der Welt³⁴⁾. Die unterworfenen Völker sollten als Masse von „Heloten“ und „Sklaven“ den Zwecken des Reiches dienstbar sein, ohne Rücksicht auf Alter, Zahl, Geschlecht oder Lebensverhältnisse³⁵⁾.

Die Besiedlung des „Ostens“ mit deutschen Siedlern dachte man sich als „Kolonialisierung“, als „Kultivierung“ eines Raumes ohne eigene Kultur, ohne Staaten, so wie im Mittelalter die überschüssige Bevölkerung nach Osten gezogen sei und dort Städte, Wehrdörfer und Wehrburgen (Kreuzritter!) errichtet habe³⁶⁾. Eine andere „offizielle“ Variante wollte sich an dem britischen Empire, d. h. einem überseeischen Kolonialreich orientieren. Hitler sah im Osten ein „deutsches Indien“³⁷⁾. Niemand sagte, was für diesen Fall mit der einheimischen Bevölkerung geschehen sollte; es existierten zwar gigantische Umsiedlungspläne (z. B. „Generalplan Ost“), die aber nicht konkretisiert oder detailliert sind. Vom endgültigen Schicksal der russischen Bevölkerung gar ist in all diesen Phantastereien mit keinem Wort die Rede.

Dieser Prozeß der Barbarisierung war jedoch keineswegs auf die Eroberungskriege im Osten beschränkt oder überhaupt erst dort entstanden. Vielmehr war bei der Entwicklung sonderrechtlicher Ideen und Praktiken hinsichtlich mißliebiger Personen oder Gruppen von Anfang an auch in Verwaltung und

Justiz an die Sitten und Gebräuche des (späten) Mittelalters oder der sogenannten germanischen Zeit angeknüpft und diese als Rechtfertigung für die eigene Diskriminierungspolitik verwendet worden. So forderte Helmut Nicolai, Autor der bekannten „Rassengesetzlichen Rechtslehre“ (3. Aufl. 1934), nach 1933 Ministerialdirektor im Reichsinnenministerium, die Einführung eines „Reichsbürgerrechts“, das nur den „waffentragenden Männern“, nicht aber Frauen, Kindern, Alten und Kranken (!) zustehen sollte³⁸⁾. Carl Schmitt, mit neuen Ideen immer an der Spitze, beschwört 1932 die „Friedloslegung“, den „Bann“, die „Ächtung“, die „Hors-la-loi-Setzung“, die „Proskription“, mit dem die Staaten seit jeher ihre „Feinde“ verfolgt hätten³⁹⁾ — Äußerungen, die in der damaligen Situation nur als Aufforderung und als Rechtfertigung der Rückkehr zur Barbarei verstanden werden konnten. Jedermann in Wissenschaft und Praxis, das gebildete Bürgertum, wußte, was „Friedloslegung“, „Ächtung“ bedeutete: Flucht, Vermögenskonfiskation, niemand durfte den Betroffenen aufnehmen, jedermann durfte ihn töten. Er war vogelfrei. Und so kam es.

Justiz, Verwaltungs- und Polizeipraxis sind in grausiger Weise diesen „Vorbildern“ gefolgt, die sogar zum Gesetz erhoben werden sollten. Die nationalsozialistische Strafrechts-„theorie“ qualifizierte jede Straftat als moralisch verwerflich, als „Verrat“, „Treuebruch“ gegenüber der „Gemeinschaft“ und wollte als Grundbegriffe des zukünftigen Strafrechts den Tatbestand des „Ehrverrats“ oder „Volksverrats“ einführen, dessen Bestrafung, wie in der „germanischen Zeit“, zugleich zur „Ehrlosigkeit“, d. h. zur Ausstoßung des Täters aus der „Volksgemeinschaft“ führen sollte⁴⁰⁾.

Der amtliche Entwurf des Reichsjustizministeriums für ein Strafgesetzbuch von 1936 führte sogar ausdrücklich das „Rechts“institut der „Ächtung“ als strafrechtliche Sanktion wieder ein (die konkret Inhaftierung auf unbestimmte Zeit, ähnlich etwa der Sicherungsverwahrung, bedeuten sollte⁴¹⁾). Das Reichsgericht, das in der Rassenverfolgung eine füh-

³¹⁾ Tischgespräch vom 22. 7. 1942 abends, zitiert nach H. Picker, Tischgespräche, München 1968, S. 246 ff.

³²⁾ Vgl. z. B. den sogenannten Generalplan Ost (Nürnberger Dokumente NO-2255), zitiert nach H. Heiber, Der Generalplan Ost, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, (1958) 2, S. 281 ff., 296.

³³⁾ I. Kamenetsky, Hitlers occupation of Ukraine 1941—1944, Milwaukee (Wisc.) 1956, S. 42 ff., 48.

³⁴⁾ Äußerungen Darrés, zitiert nach: H. Rauschnig, Gespräche mit Hitler, New York 1940², S. 39 f.

³⁵⁾ Vgl. Aufzeichnung einer Besprechung Hitlers mit Koch und Rosenberg am 17. 7. 1941, Nürnberger Dokumente L-221; weitere Nachw. bei D. Majer, a. a. O. (Anm. 1), S. 324 f.

³⁶⁾ Vgl. die bei H. Rauschnig, a. a. O. (Anm. 34), S. 39 ff., wiedergegebenen Äußerungen aus dem Stabe Darrés.

³⁷⁾ Zit. nach E. Kordt, Wahn und Wirklichkeit, Stuttgart 1947, S. 34.

³⁸⁾ H. Nicolai, Grundlagen der kommenden Verfassung, Berlin 1933, S. 20 ff.

³⁹⁾ C. Schmitt, a. a. O. (Anm. 21), S. 34.

⁴⁰⁾ Vgl. E. Oetker, Grundprobleme der nationalsozialistischen Strafrechtsreform, in: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1934, S. 1317 f.; näher D. Majer, a. a. O. (Anm. 1), S. 598 f., mit weiteren Nachweisen.

⁴¹⁾ Bericht der Amtlichen Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums (Besonderer Teil) in: Deutsche Justiz (DJ), 1935, S. 773 ff., 952 ff., ähnlich auch: Nationalsozialistisches Strafrecht (Denkschrift des preußischen Justizministeriums), Berlin 1933.

rende Rolle einnahm, verglich schon 1936 die jüdische Abstammung eines Prozeßbeteiligten mit dem Tode (!) und knüpfte hierfür ausdrücklich an den „bürgerlichen“ oder „Kloster-tod“ des Mittelalters an⁴²⁾. Auch die antijüdischen Maßnahmen in der Gesetzgebung sowie das Sonderrecht gegen sonstige mißliebige Personen und Gruppen erinnern in beklemmender (und heute bei weitem noch nicht aufgehellter) Weise an die Mittel der Juden- und Ketzerverfolgungen des (späten) Mittelalters: Kennzeichnung und Absonderung von der Gemeinschaft (Judenstern, Abzeichen für Polen, Russen usw.), Einschließung in Gettos (des Ostens) oder in Zwangsarbeitslagern hatten ihre historischen Vorläufer in dem für Juden vorgeschriebenen Kennzeichnungs- und Kleiderzwang und in den „Judenordnungen“ vieler mittelalterlicher Städte, die jeden freundschaftlichen Verkehr zwischen Christen und Juden untersagten, sowie in den den Juden zugewiesenen „Juden-vierteln“ (meist in ungesunden Stadtvierteln und mit den schlechtesten hygienischen Bedingungen), die nachts durch Tore verschlossen wurden⁴³⁾.

Die Sondersteuern und -belastungen für Juden (und Polen) (z. B. Erhöhung der Einkommensteuer/Lohnsteuer um 50 % — sog. Sozialausgleichsabgabe⁴⁴⁾, Wegfall sämtlicher Steuervergünstigungen für Juden und jüdische Organisationen unter offenem Bruch des geltenden Steuerrechts⁴⁵⁾) und der ab 1938 staatlich betriebene Vermögensraub größten Ausmaßes an jüdischem Vermögen⁴⁶⁾ sowie die Konfiszierung des Vermögens von Perso-

nen, die ihre Heimat verlassen und ins Ausland flüchten mußten sowie von ausgebürgerten Personen⁴⁷⁾ erinnern in fataler Weise an die Verpfändung und Beschlagnahme des „Jugendgutes“ im Mittelalter durch die immer geldhungrigen Kaiser, Landesherren oder Städte und an die „Judensteuer“ sowie sonstigen Sondersteuern und Abgaben für Juden⁴⁸⁾.

Das Verbot der Eheschließung⁴⁹⁾ oder des Erwerbs von Grundbesitz⁵⁰⁾ für Juden, die Vorenthaltung der wichtigsten Lebensgüter und Freiheiten (insbesondere die Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit durch Aufenthalts- und Betretungsverbote, gesonderte Einkaufszeiten usw.⁵¹⁾) haben Parallelen in den Eheverboten und wirtschaftlichen Einschränkungen, den gesonderten Einkaufszeiten und Aufenthaltsverboten für öffentliche Einrichtungen gegenüber Juden im Mittelalter⁵²⁾. Die Ausschließung der Juden von den wichtigsten Berufen (z. B. freie Berufe, selbständige Gewerbeausübung, öffentlicher Dienst, leitende Positionen jeder Art⁵³⁾) hatten „Vorbilder“ in dem Ausschluß der Juden aus den mittelalterlichen Gilden und Zünften und vom gesamten Handel⁵⁴⁾.

Zu dieser historischen Parallelität gehört schließlich auch die Übung des NS-Regimes, den Juden für das „Normale“, d. h. für das Aufenthaltsrecht besondere Pflichten und Abgaben (vgl. die obengenannte Sozialausgleichs-abgabe) aufzuerlegen und unter immer neuen

⁴²⁾ Juristische Wochenschrift, (1936) 36, S. 2529 ff.

⁴³⁾ Schon im 13. Jahrhundert wurden Juden gezwungen, sich durch Tragen bestimmter Abzeichen oder eines spitzen Hutes zu kennzeichnen. Vgl. B. Tuchmann, Der ferne Spiegel, Düsseldorf 1980, S. 114; zum Kleiderzwang für Juden vgl. näher J. Elbogen/E. Sterling, Die Geschichte der Juden in Deutschland, Frankfurt 1966, S. 68 f., 110 ff. (z. B. für Nürnberg, Köln, Frankfurt, Worms); L. Sievers, Juden in Deutschland, Hamburg 1983, S. 35, 43, 61; zur Kontinuität der Judenverfolgungen vgl. A. Mannzmann (Hrsg.), Judenfeindschaft in Altertum, Mittelalter und Neuzeit, Königstein/Taunus 1981.

⁴⁴⁾ VO des Reichsfinanzministers vom 20. 9. 1941, Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1941, S. 1788 (sog. Sozialausgleichsabgabe).

⁴⁵⁾ Vgl. z. B. Änderungsgesetz zum Einkommensteuergesetz vom 1. 2. 1938, RGBl. I, 99; Zusammenfassung der Diskriminierungen im Erlaß des Reichsfinanzministers „über die steuerrechtliche Sonderbehandlung (sic!) der Juden“ vom 10. 2. 1940, Reichssteuerblatt 1940, S. 265; näher R. Echterhölter, Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1970 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Band 16, T. 2), S. 283 ff.

⁴⁶⁾ Vgl. z. B. die VO über die Anmeldung jüdischen Vermögens vom 26. 4. 1938 und die VO über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. 12. 1938, RGBl. I, 414 und 1709.

⁴⁷⁾ Vgl. Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933, RGBl. I, 480; Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. 7. 1933, RGBl. I, 479; auch das Vermögen von strafrechtlich verurteilten Juden verfiel nach ihrem Tode dem Reich; vgl. 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. 7. 1943, RGBl. I, 352.

⁴⁸⁾ Näher J. Elbogen/E. Sterling, a. a. O. (Anm. 43), S. 61, 72 f.; L. Sievers, a. a. O. (Anm. 43), S. 65 („Opferpennig“; „Kronungssteuer“, Zuschüsse zu Konzilen, Kriegen und sonstigen Anlässen).

⁴⁹⁾ „Gesetz zum Schutze des Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. 9. 1935, RGBl. I, 1146.

⁵⁰⁾ VO über den Einsatz jüdischen Vermögens, vom 3. 12. 1938, RGBl. I, 1709.

⁵¹⁾ Näher D. Majer, a. a. O. (Anm. 1), S. 291, mit zahlreichen Nachweisen.

⁵²⁾ J. Elbogen/E. Sterling, a. a. O. (Anm. 43), S. 68 f.; L. Sievers, a. a. O. (Anm. 43), S. 61.

⁵³⁾ Vgl. „Berufsbeamtengesetz“ vom 7. 4. 1933, RGBl. I, 175; Deutsches Beamtengesetz vom 26. 1. 1937, RGBl. I, 39 f.; Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935, RGBl. I, 1146, mit 2. AusführungsVO vom 21. 12. 1935 (RGBl. I, 1524), 4. AusführungsVO vom 25. 7. 1938 (RGBl. I, 969), 5. AusführungsVO vom 17. 9. 1938 (RGBl. I, 1403) und 8. AusführungsVO vom 17. 1. 1939 (RGBl. I, 47); VO zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. 11. 1938 (RGBl. I, 1580).

⁵⁴⁾ B. Tuchmann, a. a. O. (Anm. 43), S. 113 ff.

Vorwänden immer neue Beraubungsmethoden zu erfinden⁵⁵⁾ — jüdisches Leben und Eigentum galten von vornherein als „Faustpfand“ und als Beutegut des Reiches⁵⁶⁾ —, genauso wie die Juden im Mittelalter besondere Gebühren für staatlichen Schutz entrichten mußten, weil sie sich nicht selbst verteidigen durften und bei Geldbedarf des Kaisers oder der Städte jederzeit erpreßbar (bei Gefahr für „Leib und Gut“⁵⁷⁾) waren, widrigenfalls Vertreibungen oder Tötungen inszeniert wurden⁵⁸⁾.

Die Verfolgung der politischen Gegner erinnert in schrecklicher Weise an die Ketzerverfolgung der Inquisition, an Hexenverbrennung, Aberglauben, Wahnvorstellungen, weil damals wie in der NS-Zeit Menschen verfolgt wurden, nur weil sie anders dachten. Der NS-Staatsrechtslehrer Carl Schmitt hat schon 1932 für seine These vom Freund-Feind-Schema im staatlichen Leben als Stütze Äußerungen aus den Religionskriegen des 17. Jahrhunderts (!) angeführt, daß man „den Ketzler auch dann nicht im Staate dulden (darf), wenn

er friedlich ist; denn Menschen wie Ketzler können (!) gar nicht friedlich sein⁵⁹⁾. Die Schlagworte der nationalsozialistischen wie der anderen rechtsradikalen Gruppierungen von der „jüdischen“ oder „bolschewistischen“ (Welt-)„Verschwörung“, von der „kommunistischen Gefahr“ oder der „kommunistischen Unterwanderung“, mit der jedwede polizeiliche Diskriminierungsmaßnahme gerechtfertigt wurde, ähneln von ihrem Ansatz her dem Glauben des Mittelalters, daß Andersgläubige mit allen Mitteln bekämpft werden müßten und daß ihnen gegenüber die menschlichen (und göttlichen) Gesetze keine Anwendung finden dürften.

Dieser Rückfall in die Barbarei war nun nicht auf die Rechts- und Verwaltungspraxis beschränkt, sie war geistig schon längst vollzogen worden, wie dies der Schriftsteller Axel Eggebrecht in seiner Rede „Beginn und Ursache der Barbarei“ im einzelnen dargelegt hat, indem er eine fortwährende Bereitschaft in Deutschland — damals wie heute — konstatiert, in Barbarei zu verfallen⁶⁰⁾.

III. Die sonderrechtliche Behandlung von Andersdenkenden und „rassenfremden“ Personen

1. „Politische Gegner“

Es ist für die Stoßrichtung der nationalsozialistischen (wie jeder anderen) Diktatur kennzeichnend, daß die erste und wichtigste Gruppe der Verfolgten die „politischen Gegner“ waren, während die Verfolgung der Juden (durch administrative Maßnahmen) erst viel später (in vollem Umfang erst 1938) einsetzte. Diese „Gegner“ waren in erster Linie die Kommunisten sowie Sozialdemokraten und sonstige republikanische Kräfte (z. B. Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold u. a.). In dieser Zielsetzung war sich die NS-Führung mit allen bürgerlich-rechtsgerichteten Parteien und Kräften einig, insbesondere mit dem größten Teil der Führungsschichten (Bürokratie, Justiz, Wirtschaft, Teile der Wehr-

macht⁶²⁾), die die deutsche Revolution von 1918 und das Ende der Monarchie wie auch die Führungsrolle der SPD, die von einer verbotenen Partei im wilhelminischen Staat zur Regierungspartei aufgestiegen war, niemals akzeptiert hatten. Trotz oder gerade wegen der beachtlichen innen- und außenpolitischen

⁵⁵⁾ C. Schmitt, a. a. O. (Anm. 21), S. 35.

⁶⁰⁾ Abgedr. in „Vorwärts“ Nr. 24 vom 9. 6. 1983, S. 23f., mit entsprechenden Beispielen über die Diskriminierung von Minderheiten, ähnlich W. Best, Jahrbuch d. Akademie für Deutsches Recht, 1937, S. 132 ff.: „Es ist vielmehr ... zweckmäßig, daß der Staat von sich aus eine künftige Tätigkeit genau normiert, so daß sie vorhersehbar ist.“ Dies, d. h. die Gewährung von Rechtssicherheit, ist jedoch nur „angebracht gegenüber allen positiv aufbauenden Kräften des Volkes“ ... (Hervorhebung durch Verf.).

⁶²⁾ Vgl. K. D. Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik, Villingen 1960³, S. 128 ff., 186 ff., 229 ff., 244 f.; H. Wrobel, Der Deutsche Richterbund im Jahre 1933, in: Kritische Justiz, (1982)4, S. 323 ff., insbes. S. 324 f.; vgl. ferner den vom Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes Karl Linz verfaßten „Zeitspiegel“ in: Deutsche Richterzeitung 1933, S. 121 ff., der die Ergebnisadressen der juristischen Standesorganisationen gegenüber Hitler und ihre Polemik gegen „fremdrassige“ und republikanisch gesinnte Anwälte und Richter enthält; H. A. Winkler, Mittelstand, Demokratie und Nationalsozialismus, Köln 1972, S. 111 ff.; 124 ff.

⁵⁵⁾ VO vom 12. 11. 1938, RGBl. I, 579, durch die den Juden eine „Sühneleistung“ von 1 Milliarde Reichsmark wegen der Ermordung des deutschen Diplomaten von Rath durch den jüdischen Täter H. Grynspan am 7. 11. 1938 auferlegt wurde.

⁵⁶⁾ Vgl. Hitler in: H. Rauschnig, a. a. O. (Anm. 34), S. 86 f.; vgl. auch Niederschrift einer Ministerbesprechung am 21. 11. 1938 im Reichsluftfahrtministerium, Nürnberger Dokumente PS-1816.

⁵⁷⁾ L. Sievers, a. a. O. (Anm. 43), S. 32, 65.

⁵⁸⁾ B. Tuchmann a. a. O. (Anm. 43), S. 114 f.

Erfolge der Weimarer Republik waren nach wie vor Begriffe wie „international“, „Marxismus“ usw. beliebte Negativschlagworte, um das neue politische Programm und den Konkurrenten um die Macht zu diffamieren, ihn als Staats- oder Verfassungsfeind hinzustellen⁶³).

Die sonderrechtliche Behandlung der „politischen Gegner“ begann damit, daß Mitglieder und Amtswalter der KPD und SPD sowie sonstiger „linker“ Gruppen in der NS-Propaganda nicht nur zu Feinden der nationalsozialistischen Ideologie, sondern zu Feinden „des Staates“ schlechthin abgestempelt wurden, auch wenn sie keine strafbaren Handlungen gegen „den Staat“ begangen haben. Das Eigentümliche des Sonderrechts und des totalitären Freund/Feind-Schemas wird hier besonders deutlich: Verfolgt wurde nicht nur der Straftäter, sondern bereits derjenige, der anders dachte oder auch nur eventuell anders dachte⁶⁴). Handelte es sich um Angehörige des öffentlichen Dienstes, wurden sie wegen politischer Unzuverlässigkeit nach § 4 des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 entlassen. Wichtiger waren die polizeilichen Verbote jeglicher politischer Betätigung aufgrund der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933⁶⁵) (sogenannte Reichstagsbrandverordnung), die die Grundrechte der Weimarer Republik außer Kraft gesetzt und polizeiliche Maßnahmen ohne Bindung an das Gesetz für zulässig erklärt hatte. Obwohl diese Verordnung laut Präambel nur zur „Abwehr kommunistischer Gewaltakte“ erlassen war, wurde sie als Instrument verwendet, alles und jedes zu verbieten, was dem Regime in irgendeiner Weise nicht genehm war — unter dem Vorwand, daß alle Gruppen oder Aktivitäten, die nicht „gleichgeschaltet“ waren, „kommunistisch“ seien oder „mittelbar“ eine „kommuni-

stische Gefahr“ darstellten⁶⁶). Unter dieser Flagge wurde somit nicht nur die Verfolgung von politischen Gegnern, sondern auch der Kirchen⁶⁷) und Sekten⁶⁸) bis hin zur Vereinigung der Wandervögel und Impfgegner⁶⁹) gerechtfertigt.

Die Verordnung vom 28. Februar 1933 wurde ferner zur „Rechts“-Grundlage aller polizeilichen Verbote und Massenverhaftungen von „politischen Gegnern“ erklärt, die in die staatlichen Konzentrationslager verschleppt wurden⁷⁰). Gerechtfertigt wurden diese Verschleppungsaktionen mit dem Institut der polizeilichen „Schutzhaft“, die jedoch mit einer rechtsstaatlichen Polizeihaft nichts zu tun hatte. Verwaltung und Gerichte betrachteten sie als „vorbeugende“ sicherheitspolitische Maßnahme zur Bekämpfung der „Staatsfeinde“, die neben der Verhängung von Strafen zulässig sei und keinerlei rechtlichen Beschränkungen, weder strafverfahrensrechtlichen noch polizeirechtlichen, unterliege. Bis 1938 waren in den Konzentrationslagern bereits ca. 800 000 Menschen inhaftiert, nach Kriegsbeginn, als eine erbarmungslose Jagd auf Kommunisten und Sozialisten in allen Ländern anging⁷¹), weit über 1 Million. Je mehr jedoch die Diktatur sich festigte, desto eher war auch eine Abstützung der polizeilichen Willkürakte auf Bestimmungen normativer Art, mochten sie auch noch so viele ufer-

⁶³) Landgericht Berlin, DJ 1934, S. 64; vgl. auch Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen (RGSt), Band 69, S. 341.

⁶⁷) OLG München, zitiert nach E. Fraenkel, a. a. O. (Anm. 13), S. 60; Bad. Verwaltungsgerichtshof (VGH), Badische Verwaltungszeitschrift 1938, S. 96.; Kammergericht Berlin, Reichsverwaltungsblatt 1936, S. 63, und DJ 1935, S. 1831 f.

⁶⁸) OLG Braunschweig, Höchststrichterliche Rechtsprechung (HRR) 1936, Nr. 98.

⁶⁹) Reichsgericht, Deutsches Strafrecht 1936, S. 429.

⁷⁰) So wurden auf polizeiliche Anordnung aufgrund der VO vom 28. 2. 1933 die kommunistischen und sozialdemokratischen Reichstags- und Landtagsabgeordneten ohne Ausnahme verhaftet (und vielfach getötet). Verhaftet wurden auch die Abgeordneten dieser Parteien in den Gemeindevertretungen sowie alle sonstigen Amtswalter, ferner die Angehörigen der KPD und SPD nahestehenden Gruppierungen; vgl. M. Broszat, a. a. O. (Anm. 27), S. 14 ff.

⁷¹) So verschwanden viele führenden Köpfe in französischen Konzentrationslagern oder wurden in Deutschland ausgeliefert, wo sie umkamen (Rudolf Hilferding, Rudolf Breitscheid, Theodor Wolff, u. a.); viele begingen aus Verzweiflung Selbstmord (Walter Benjamin); vgl. K. Mommer, Im besetzten Frankreich, in: R. Löwenthal/P. v. z. Mühlen (Hrsg.), Widerstand und Verweigerung in Deutschland 1933—1945, Hannover 1982, S. 282 ff.; R. Fabian/C. Caulmas, Die deutsche Emigration in Frankreich nach 1933, München — New York — London — Paris 1978, insbes. S. 77 ff.

⁶³) Vgl. als Beispiel eine Äußerung des damaligen Vorsitzenden der Bayerischen Volkspartei, Fritz Schäffer, der schon 1922 im Bayerischen Landtag im Zusammenhang mit terroristischen Umtrieben der NSDAP in Bayern u. a. ausführte: „Sollen wir berufen sein, den Marxismus zu schützen, soll es unsere Aufgabe sein, dem Marxismus einen Gegner zu ersparen? Haben nicht auch wir die Überzeugung, daß der internationale Marxismus Verderben und Untergang von Staat und Volk bedeutet? Wir gehen in diesem Punkte mit dieser Bewegung (= NSDAP, Anm. d. V.) vollkommen einig.“ (Stenographische Berichte des Bayerischen Landtags, 1922, 23. Band VII, 150. Sitzung vom 21. 11. 1922, S. 181).

⁶⁴) „Anderssein bei Abtrünnigen bedeutet immer Feindschaft“, E. Forsthoff, a. a. O. (Anm. 24), S. 39 ff.

⁶⁵) RGBl. I, 83.

lose Generalklauseln enthalten, entbehrlich. Die herrschende Meinung in Rechtslehre und Rechtspraxis ging mehr und mehr dahin, daß der Sicherheitspolizei eine innenpolitische Generalzuständigkeit zur „Bekämpfung“ der sogenannten Staatsfeinde zufalle, die keiner normativen Grundlage bedürfe und sich allein auf den Führerwillen stütze⁷²⁾.

2. „Weltanschauliche Gegner“

Hand in Hand mit der Diskriminierung politischer Gegner ging von Anfang an nach demselben Grundmuster und nach demselben juristisch-administrativen Instrumentarium die sonderrechtliche Diskriminierung der sogenannten weltanschaulichen Gegner, wie der Ernsten Bibelforscher (Zeugen Jehovas) und anderer Glaubensgemeinschaften, die jede staatliche Autorität ablehnten, jede Mitarbeit im Staat verweigerten (Eid, Kriegsdienst) und für absolute Gewaltlosigkeit eintraten, gegen die die Polizei von Anfang an einen erbarungslosen Kampf führte. Dasselbe galt für die Freimaurerlogen.

3. „Rassische Gegner“

Die radikalsten und umfassendsten Praktiken der sonderrechtlichen Behandlung wurden gegenüber Staatsangehörigen jüdischer Religions- und Volkszugehörigkeit⁷³⁾ geübt. Anders als bei den „politischen“ oder „weltanschaulichen“ „Gegnern“, bei denen immerhin die Möglichkeit bestand, der Verfolgung zu entgehen, wenn sie sich zur Staatsideologie bekannten und dies glaubhaft machen konnten (d. h. wie im Mittelalter ihrer Überzeugung „abschworen“), galt die jüdische Volks- und Religionszugehörigkeit als objektive Tatsache, an der auch eine noch so loyale Gesinnung oder politische Beziehungen oder Bekenntnisse zum Nationalsozialismus nichts zu ändern vermochten.

Das Instrumentarium der sonderrechtlichen Behandlung war eine ausgeklügelte Gesetzgebung und Polizeipraxis, die nach einem bestimmten Stufenplan vorging: Ausschaltung der Juden aus dem öffentlichen Dienst, sodann aus dem Bereich der privaten Wirtschaft durch Verlust des Arbeitsplatzes, Zwangsarbeit, staatlicher Vermögensraub, steuerliche Diskriminierung, Verbot kulturel-

ler Betätigung bis hin zur Aufenthaltsbeschränkung, öffentlichen Kennzeichnung, Verlust der Staatsangehörigkeit und Deportation in die Gettos und Vernichtungslager des Ostens. Insofern ist rückblickend eine konsequente Linie der Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitik⁷⁴⁾ bis hin zur physischen Vernichtung nachzuzeichnen.

In der Justiz findet sich sowohl im Bereich des Strafrechts wie des Zivilrechts einerseits eine konsequente, ja extensive Anwendung der Rassegesetzgebung, andererseits jedoch, weit darüber hinausgehend, anfangs zögernd, ab 1938 ausgehend von der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine systematische Schlechterstellung jüdischer Bürger durch „Auslegung“ geltenden Rechts, d. h. durch Nichtanwendung begünstigender Vorschriften und durch extensive Auslegung belastender Vorschriften (z. B. beim Strafmaß), aber auch durch Entscheidungen contra legem, um dem Diskriminierungsgedanken unter allen Umständen zum Sieg zu verhelfen⁷⁵⁾.

4. „Kirchliche Gegner“

Die sonderrechtlichen Diskriminierungen der NS-Diktatur betrafen nicht zuletzt die Kirchen. Auch ihre Verfolgung setzte jedoch erst nach der Verfolgung der „politischen“ Gegner ein. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sowohl die evangelische als auch die katholische Kirche anfangs dem nationalsozialistischen Regime nicht abwehrend, sondern in wesentlichen Punkten (z. B. in dem übersteigerten Nationalismus, der Betonung des Hierarchischen, der „Führerautorität“, dem Kampf gegen „Liberalismus“, „Materialismus“ und Parteiendemokratie) durchaus zustimmend gegenüberstand⁷⁶⁾. Die katholische Kirche versuchte, sich mit dem NS-Staat durch das

⁷²⁾ Zu den einzelnen Phasen näher D. Majer, a. a. O. (Anm. 1), S. 147 ff.; U. D. Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1972; H. Krausnick, Judenverfolgung, in: Anatomie des SS-Staates, a. a. O. (Anm. 27), S. 283 ff.; ausführlich D. Majer, a. a. O. (Anm. 1), S. 608 ff.; mit zahlreichen Nachweisen.

⁷³⁾ Vgl. z. B. für das Zivilrecht Reichsarbeitsgericht, DJ 1934, S. 229 ff.; Reichsgericht, DJ 1936, S. 1958 (Ziff. 17), DJ 1937, S. 901, und DJ 1940, S. 1035 f.; näher D. Majer, a. a. O. (Anm. 1), S. 688 ff.; für den Bereich des Strafrechts vgl. z. B. Reichsgericht, JW 1938, S. 67, DJ 1940, S. 1169, DJ 1942, S. 265, DJ 1943, S. 527; Landgericht Halle, Deutsches Recht (DR), Ausgabe A, S. 2662; ausführlich D. Majer, a. a. O. (Anm. 1), S. 608 ff.

⁷⁴⁾ Vgl. M. Kringels-Kemen/L. Lemhöfer (Hrsg.), Kath. Kirche und NS-Staat, Frankfurt 1981; E. Röhm/J. Thierfelder, Ev. Kirche zwischen Kreuz und Hakenkreuz, Stuttgart 1981; G. von Norden, Kräfte, Tendenzen, Strömungen in den Kirchen, in: O. Hirschfeld (Hrsg.), Auf dem Weg ins Dritte Reich, Bonn 1981, S. 131 ff.;

⁷²⁾ Vgl. Th. Maunz, Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 56 f.

⁷³⁾ Vgl. die Definition des „Juden“ im Sinne des „Reichsbürgergesetzes“ vom 15. 9. 1935 in § 5 der ersten Ausführungsverordnung vom 14. 11. 1935, wonach maßgeblich die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft war (RGBl. I, 1333).

Reichskonkordat vom 20. August 1933 zu arrangieren⁷⁸⁾; die evangelischen Kirchen glaubten an eine Renaissance des Bündnisses von „Thron und Altar“ wie zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1914. Die späteren Verfolgungsmaßnahmen betrafen denn auch nicht die Amtskirchen als solche, sondern einzelne Geistliche oder Gruppen.

Unter dem Vorwand unzulässiger politischer Betätigung⁷⁹⁾ sind zahlreiche Pfarrer und Priester in Konzentrationslager verschleppt worden — und viele kamen dort um⁸⁰⁾. Allein im Konzentrationslager Dachau waren ca. 2 700 Priester inhaftiert, davon der größte Teil aus Polen⁸¹⁾. Alle diese Maßnahmen standen unter dem Zeichen der Bemühungen des Staates, die Christen aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen und ihre Diener im öffentlichen Ansehen zu diffamieren⁸²⁾. Hinsichtlich der katholischen Kirche diente diesen

Zwecken insbesondere die moralische Disqualifizierung der Priester und Ordensangehörigen, indem gegen sie 1936/37 Sittlichkeitsprozesse, Devisenprozesse und sonstige Strafprozesse inszeniert wurden⁸³⁾. Nicht die strafbaren Handlungen waren also Ursache dieser Prozesse, sondern die Absicht des Regimes, die Kirchen zu treffen, wie Hitler im internen Kreis ausdrücklich ausgeführt hat⁸⁴⁾. Höhepunkt des „Kirchenkampfes“⁸⁵⁾ war die Kirchenpolitik im sogenannten Warthegau, wo die Kirchen ihren Rechtsstatus verloren und zu völliger Bedeutungslosigkeit herabsanken⁸⁶⁾. Ein weiteres Mittel sonderrechtlicher Diskriminierung war die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte, die die NS-Ideologie widerstandslos rezipiert hatten und weitgehend mit den kirchenfeindlichen Zielen des Nationalsozialismus übereinstimmten⁸⁷⁾.

IV. Zusammenfassung

Betrachtet man die skizzierten sonderrechtlichen Praktiken des NS-Regimes, bestätigt der empirische Befund die These, daß sich das Prinzip des Sonderrechtes von seinem rassischen Kern mehr und mehr löste und zum allgemeinen „Rechts- und Verwaltungsprinzip“ des Nationalsozialismus wurde, das zwar bei der Diskriminierung „fremdvölkischer“ Personen und Gruppen besonders deutlich zum Ausdruck kam, jedoch für alle „unerwünsch-

ten“ Personen unabhängig von ihrer Herkunft Geltung beanspruchte. Das Prinzip des Sonderrechtes verbindet sich damit untrennbar mit der Idee der Unterdrückung, ist schlechthin Ausdruck der Mißachtung des Individuums, die jedem totalitären System eigen ist: Zwang zur vollständigen Hingabe des Individuums an den Staat verkörpert in der „Volksgemeinschaft“ Absonderung all derjenigen, die der Diktatur nicht zu folgen geneigt sind und daher für den Staat nicht „nützlich“ sind, nicht zu den „aufbauenden“, „positiven“ Kräften, sondern zu den „Mißliebigen“, zu den

⁷⁷⁾ Kirche in der Krise. Die Stellung der evangelischen Kirche zum nationalsozialistischen Staat im Jahre 1933, Düsseldorf 1963; K. Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 1, Frankfurt 1977; ders., Die Kirchen im Dritten Reich, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, (1971) 15, S. 3 ff.

⁷⁸⁾ Vgl. R. Morsey, Zur Problematik des Reichskonkordats, in: Neue Politische Literatur (1960) 5, S. 1 ff.; L. Volk, Das Reichskonkordat vom 20. 7. 1933, Mainz 1972.

⁷⁹⁾ Nach dem Reichskonkordat vom 20. 7. 1933 war der kath. Kirche, insbesondere ihren Geistlichen, formell die politische Betätigung untersagt.

⁸⁰⁾ F. Kloidt, Verräter und Märtyrer? Dokumente katholischer Blutzugehöriger der nationalsozialistischen Kirchenverfolgungen geben Antwort, Düsseldorf 1962; F. Zipfel, Kirchenkampf in Deutschland 1933—1945. Religionsverfolgung und Selbstbehauptung der Kirchen, Berlin 1965; vgl. auch die in (Anm. 77) genannten Quellen.

⁸¹⁾ Vgl. R. Schnabel, Die Frommen in der Hölle, Geistliche in Dachau, Frankfurt 1956; ferner die Zahlenangaben in: Konzentrationslager Dachau (Katalog), München 1978.

⁸²⁾ H. Robertson, Christen gegen Hitler, Gütersloh 1964; W. Conrad, Der Kampf um die Kanzeln, Berlin 1957; W. Niemöller, Die evangelische Kirche im Dritten Reich. Handbuch des Kirchenkampfes, Bielefeld 1956.

⁸³⁾ H. G. Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse gegen kath. Ordensangehörige und Priester 1936/1937, Mainz 1971, R. M. W. Kempner, Priester vor Hitlers Tribunalen, München 1966.

⁸⁴⁾ H. Rauschning, a. a. O. (Anm. 34), S. 53.

⁸⁵⁾ Vgl. H. Baier, Kirche und Nationalsozialismus. Zur Geschichte des Kirchenkampfes, München 1969.

⁸⁶⁾ Die kath. Kirche wurde unter offenem Bruch des Konkordats von 1933 für illegal erklärt, ihr Vermögen beschlagnahmt und ein Großteil ihrer Priester verhaftet und die Gottesdienste durch die Gestapo überwacht. Die evangelischen Kirchen verloren ihren Status als Körperschaften des öffentl. Rechts und wurden zu Vereinen des Privatrechts herabgedrückt; vgl. näher M. Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik, Hamburg 1961, S. 157 ff. 166 ff.; B. Stasiewski, Die Kirchenpolitik der Nationalsozialisten im Warthegau 1939—1945, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 7 (1959), S. 46 ff.; P. Gürtler, Nationalsozialismus und evangelische Kirche im Warthegau, Göttingen 1958.

⁸⁷⁾ Vgl. näher K. J. Volkmann, Die Rechtsprechung staatlicher Gerichte in Kirchensachen 1933—1945, Mainz 1978.

„Randgruppen“ gehören. Wie bereits ausgeführt, unterliegt dabei das Ausmaß der sonderrechtlichen Diskriminierungen prinzipiell keinerlei sachlichen und persönlichen Beschränkungen. Sie konnten nicht, wie es der offizielle Sprachgebrauch und die Propaganda, aber auch Wissenschaft und Justiz Glauben machten, bei einem geminderten Rechtsstatus unter Beibehaltung gewisser Rechtspositionen Halt machen, sondern bedeuteten sowohl tendenziell wie faktisch Verlust jeder Rechtsposition, verkörpert in der Unterwerfung unter das Polizeistatut. Das Prinzip des Sonderrechts wird somit zum Ausdruck der Rechtlosigkeit, des Unrechts schlechthin.

Dies führt zu der über die NS-Diktatur hinausreichenden Schlußfolgerung, daß die Einführung von Differenzierungen kraft Gesetzes und Rechtssystem, die das Maß des um der

staatlichen Existenz Notwendigen überschreitet, nicht nur Ungleichheit bedingt, sondern zwingend die Aufgabe des Rechts selbst zur Folge hat. Solche Diskriminierungssysteme, gleichgültig ob sie durch Normen, „Auslegung“ von Normen oder als politisches Programm intoleranter staatlicher Apparaturen etabliert werden, haben zugleich die Tendenz zur Ausweitung und zur Verfestigung auf unabsehbare Zeit, da jeder Gesetzgebung und Bürokratie die Tendenz innewohnt, an einmal existierenden Regelungen oder Verwaltungsübungen festzuhalten. Die sonderrechtliche Praxis des NS-Staates zeigt nur ein, wenn auch das extremste Beispiel, wohin es führt, wenn die staatlichen Leitbilder nicht mehr den Grundsätzen der Freiheit, Humanität und der absoluten rechtlichen Gleichheit aller Menschen verpflichtet sind.

Die nationalsozialistische Kirchenpolitik im neuen Licht der Goebbels-Tagebücher

Am Ende einer geradezu abenteuerlichen Überlieferungsgeschichte sind vor kurzem große Teile der Goebbels-Tagebücher aus den Jahren 1924—1945 der historischen Forschung zugänglich geworden. Zuvor waren nur Fragmente aus der Zeit 1925/26 und 1942/43 bekannt¹⁾. Bei dem neuen Material handelt es sich um einen voluminösen Bestand (ca.

16 000 Blatt), der in verschiedener Hinsicht erstrangigen Quellenwert besitzt²⁾. Dies gilt insbesondere auch für die nationalsozialistische Kirchenpolitik: Wie im folgenden zu zeigen ist, ermöglicht die neue Quelle Erkenntnisgewinne, die z. T. erheblich über den früheren Forschungsstand hinausführen.

I. Der Nationalsozialismus — „selbst eine Kirche“?

Goebbels haßte die Kirchen. Zwar ist er nie aus der katholischen Kirche ausgetreten, aber es schmerzte ihn, wie er 1941 einmal notierte, „für so einen Quatsch“ Kirchensteuern bezahlen zu müssen: Der Führer habe ihm den Kirchenaustritt „aus taktischen Gründen“ verboten³⁾. Sein von Mitte 1932 bis Ende 1935 geführtes, nunmehr zugängliches „Tagebuch für Ferien und Reise“ bestätigt seine tiefe Aversion gegen die „Pfaffen“. Doch geht dieses Tagebuch nur selten — und wenn, dann nur mit wenigen Stichworten — auf kirchenpolitische Fragen ein; dies gilt auch für die spärlichen Bruchstücke eines anderen in dieser Zeit — vielleicht im Büro — geführten Tagebuches⁴⁾. Ohne nähere Erläuterung wandte er sich im Juni 1933 „scharf gegen Kardinal Bertram“. Verärgert nahm er im Juni 1934 einen —

allerdings nicht öffentlich verlesenen — Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz zur Kenntnis, der „scharf gegen den Staat“ sei: „Nun aber zugreifen“. Für „sehr scharf“ befand er einen Hirtenbrief von August 1935, mit dem die katholischen Bischöfe der nationalsozialistischen Kampflosung „Entkatholisierung des öffentlichen Lebens“ das Ziel entgegensetzten, daß die Kirche „weithin sichtbar in das öffentliche Leben hineinragen“ solle. Die Schlußwendung dieses Hirtenbriefs, die zum Gebet „für das Vaterland und seine Lenker“ aufrief, „auf daß sie im Lichte Gottes das Rechte sehen“, kommentierte Goebbels spöttisch: „Na, die beten, wir handeln“⁵⁾.

Was Hitlers kirchenpolitische Orientierung betrifft, so erlauben die Tagebücher dieses Zeitraums — in Verbindung mit späteren Notizen — einige wichtige Präzisierungen. Über die geheimnisumwitterte Rede, die Hitler am 5. August 1933 vor den Reichsleitern und Gauleitern der NSDAP hielt, vermerkte Goebbels: „Scharf gegen die Kirchen. Wir werden selbst eine Kirche werden“⁶⁾. Damit wurde eine Perspektive aufgetan, die in den Tagebüchern künftig noch oft ins Bild kam.

¹⁾ Goebbels' Tagebücher aus den Jahren 1942—43. Mit anderen Dokumenten hrsg. von L. P. Lochner, Zürich 1948; Das Tagebuch von Joseph Goebbels 1925/26. Mit weiteren Dokumenten hrsg. von H. Heiber, Stuttgart 1960; Teilveröffentlichung des neuen Materials: Joseph Goebbels, Tagebücher 1945. Die letzten Aufzeichnungen, Hamburg 1977.

²⁾ Vgl. die quellenkritischen Erörterungen in einer ausführlicheren Fassung dieses Beitrags in: D. Albrecht u. a. (Hrsg.), Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Reppen zum 60. Geburtstag, Berlin 1983.

³⁾ Tagebuchnotiz (künftig: Tgb.) vom 29. April 1941; benutzt wurden die im Bundesarchiv Koblenz verwahrten Tagebücher-Kopien (NL 118).

⁴⁾ Über das Reichskonkordat 1933 geben die Tagebücher keine neuen Aufschlüsse. Sie bestätigen jedoch den Anteil Papens, so wie K. Reppen, Über die Entstehung der Reichskonkordats-Offerte im Frühjahr 1933 und die Bedeutung des Reichskonkordats, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 26 (1978), S. 499—534, ihn sieht; vgl. Tgb. 5. Juli 1933: „Bei Hitler zu Mittag. Papen macht dem Vatikan ein Konkordat: also aufpassen!“ Tgb. 9. Juli 1933 (wobei das Possessivpronomen zu beachten ist): „Papen hat sein Konkordat fertig. Damit ist das Zentrum ganz schachmatt.“

⁵⁾ Tgb. 4. Juni 1933, 29. Juni 1934, 31. August 1935. Zum nicht verlesenen Hirtenbrief vom 7. Juni 1934 vgl. L. Volk, Die Fuldaer Bischofskonferenz von Hitlers Machtergreifung bis zur Enzyklika „Mit brennender Sorge“, in: D. Albrecht (Hrsg.) Katholische Kirche im Dritten Reich, Mainz 1976, hier S. 49—53. Text des Hirtenbriefs vom 20. August 1935: W. Corsten (Hrsg.), Kölner Aktenstücke zur Lage der katholischen Kirche in Deutschland 1933—1945, Köln 1949, Nr. 80.

⁶⁾ Tgb. 7. August 1933. Zu dieser Rede, deren Text nach wie vor unbekannt ist, vgl. grundlegend L. Siegele-Wenschkewitz, Nationalsozialismus und Kirchen. Religionspolitik von Partei und Staat bis 1935, Düsseldorf 1974, S. 127—131.

Den Reichsparteitag 1935 z. B. nannte Goebbels sakralisierend „das Hochamt unserer Partei“. Ende 1935 notierte er: „Eine Kirche sind wir leider noch nicht“. Nach einem Gespräch mit Hitler über die Neubaupläne für die Reichshauptstadt Berlin, in denen kein christliches Kirchengebäude, wohl aber eine monumentale Kuppelhalle vorgesehen waren, schrieb er 1937: „Die Hallen bekommen Glocken, sie werden die Kirchen der Zukunft.“ Den Reichsparteitag desselben Jahres erlebte Goebbels als „eine fast religiöse Feier“, von „einem unendlichen mystischen Zauber umhüllt“⁷⁾.

Andererseits bestätigen diese Tagebücher aber auch Hitlers bekannte Skepsis gegenüber Rosenbergs ersatzreligiösem Reformationseifer. „Gegen neue Religionsgründer“ wandte Hitler sich z. B. im Herbst 1935 im internen Kreis, was Goebbels als „Absage an Rosenberg“ kräftig akzentuierte, da er den „Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP“ als Rivalen bekämpfte und verachtete⁸⁾. „Rosenberg, Himmler und Darré müssen ihren kultischen Urflug abstellen“, notierte Goebbels im selben Jahr nach einem Gespräch mit Hitler; „damit geben wir den Saboteuren nur Waffen in die Hand“⁹⁾. Dies war eine taktische Begründung, und Taktisches spielte auch herein, wenn Hitler späteren Goebbels-Notizen zufolge sich selbst „mit Leidenschaft“ dagegen verwahrte, „Religionsstifter zu spielen“. Denn: „Am besten erledigt man die Kirchen, wenn man selbst sich als positiven Christen ausgibt“¹⁰⁾ — ein präziser Kommentar zu Artikel 24 des Parteiprogramms der NSDAP („positives Christentum“)! Die Parole „Partei gegen Christentum“, mit der die Rosenberg, Himmler, Darré antraten, hielt Hitler für gänzlich ungeschickt, „... sondern wir müssen uns als die einzig wahren Christen deklarieren“. Nur so sei die Sache aussichtsreich: „Christentum heißt die Parole zur Vernichtung der Pfaffen, wie einstmalen Sozialismus zur Vernichtung der marxisti-

schen Bonzen“¹¹⁾. Dies sind Hinweise von einer Deutlichkeit, die alles bisher aus der Vorkriegszeit Bekannte übertreffen; eine Parallele bieten wohl nur die Monologe im Führerhauptquartier der Kriegszeit¹²⁾.

Die rassistisch-sozialdarwinistische Weltanschauung in einen förmlichen „Kirchenersatz“ umzugießen, das war also ein von Hitler „sehr skeptisch“ beurteiltes Unterfangen¹³⁾. Doch hatte er nicht ausschließlich taktische, aus kirchenpolitischem Kalkül abgeleitete Gründe. „Wir sind noch zu jung dazu“, hörte Goebbels aus Hitlers Mund¹⁴⁾. „Das wird die Aufgabe eines kommenden Reformators sein, als der der Führer sich keinesfalls fühlt.“¹⁵⁾ Damit war nicht allein gemeint, daß Teile der NS-Bewegung für einen solchen Schritt noch nicht reif seien: So wußte die Führungsspitze z. B. sehr genau, daß sogar einzelne Gauleiter „in dieser Beziehung unbelehrbar sind“ und erst „noch weg“ müßten¹⁶⁾. Wichtiger, wenn gleich in den Goebbels-Tagebüchern wenig beleuchtet, war dies: Zutiefst davon überzeugt, daß die rassistisch-sozialdarwinistische Weltanschauung eine wissenschaftliche sei, glaubte Hitler, daß die Gesetze der kosmisch-biologischen Evolution im einzelnen noch viel eindringlicher erforscht sein müßten, ehe „ein kommender Reformator“ auftreten könne. Hier lag auch eine gewisse Divergenz zu den nach Hitlers Ansicht eher voreiligen Bestrebungen Rosenbergs: „Unsere Weltanschauung muß der exakten Forschung nicht vorschreiben, sondern aus ihrer Arbeit die abstrakten Gesetze folgern“, hielt er ihm einmal entgegen¹⁷⁾. Daß am Ende ausgerechnet der Vegetarismus sich „als Grundlage einer kommenden neuen Religion“ herauschälen werde¹⁸⁾, gehört zu den eher skurrilen Eingebungen in Hitlers rundum pseudowissenschaftlichem Denken.

⁷⁾ In der Reihenfolge der Zitate: Tgb. 17. September 1935, 13. Dezember 1935, 17. Mai 1937, 13. September 1937; vgl. generell K. Vondung, *Magie und Manipulation. Ideologischer Kult und politische Religion des Nationalsozialismus*, Göttingen 1971.

⁸⁾ Tgb. 25. September 1935, vgl. R. Bollmus, *Das Amt Rosenberg und seine Gegner. Studien zum Machtkampf im nationalsozialistischen Herrschaftssystem*, Stuttgart 1970.

⁹⁾ Tgb. 21. August 1935.

¹⁰⁾ Tgb. 28. Dezember 1939 (Das Wort „erledigt“ ist nicht eindeutig zu entziffern).

¹¹⁾ Tgb. 23. Februar 1937. Wie Goebbels ausdrücklich festhielt, gab er hier Äußerungen Hitlers aus einem Gespräch vom Vortag wieder.

¹²⁾ Adolf Hitler. *Monologe im Führerhauptquartier 1941—1944*. Die Aufzeichnungen Heinrich Heims, hrsg. von W. Jochmann, Hamburg 1980.

¹³⁾ Tgb. 17. Januar 1940.

¹⁴⁾ Tgb. 13. März 1937.

¹⁵⁾ Wie Anm. 33.

¹⁶⁾ Tgb. 30. Januar 1941.

¹⁷⁾ Vgl. H.-G. Seraphim, (Hrsg.), *Das politische Tagebuch Alfred Rosenbergs 1934/35 und 1939/40*, München 1964, S. 120 (7. Februar 1940). Zur Hochschätzung dessen, was Hitler als „exakte Wissenschaft“ verstand, vgl. insbesondere die Monologe im Führerhauptquartier, a. a. O., (Anm. 12), z. B. am 14. Oktober 1941.

¹⁸⁾ Tgb. 24. September 1940 (unter Bezug auf ein Gespräch mit Hitler). Ähnlich Tgb. 13. November 1940.

II. Hitlers kirchenpolitisches Experiment 1935/36

Was den Verlauf der konkreten Kirchenpolitik angeht, so stützen Goebbels bis 1935 kärglich, seit Januar 1936 dichter überlieferte Tagebücher einen von der Forschung bisher noch nicht deutlich genug herausgearbeiteten Befund: Hitler hat in der Mitte der dreißiger Jahre ein kirchenpolitisches Experiment unternommen. Er wollte herausfinden, ob sich zwei divergierende Zielsetzungen synchronisieren ließen. Das eine, verbindlich feststehende Ziel hieß: Verdrängung des kirchlichen Einflusses auf die Gesellschaft (insbesondere in den vom Regime monopolisierten Bereichen der Jugendziehung und der Schule, des Verbändewesens und der Publizistik). Das andere Ziel lag im friedlich-schiedlichen Arrangement mit den Kirchen. Dieses Ziel war eine abhängige Variable — nur einlösbar, falls die Kirchen die Abschnürung ihrer autonomen gesellschaftlichen Wirkungsmöglichkeiten hinnehmen und zur Reduktion ihres Selbstverständnisses auf ein reines Sakristeichristentum — in politisch irrelevanter oder die Herrschaftsansprüche des Regimes abstützender Form — bereit sein würden.

Mit Blick auf den von Richtungskämpfen geschüttelten Protestantismus wurde dieses Experiment in der Form durchgeführt, daß der im Juli 1935 ernannte Reichskirchenminister Hanns Kerrl mit verschärfter Staatsaufsicht ein ‚Einigungswerk‘ zustandezubringen suchte: Die von Kerrl eingeleitete Kirchenausschußpolitik sollte die „innere Zerklüftung“ der evangelischen Kirche überwinden und sie zu einem „brauchbaren politischen Instrument des NS-Regimes“ machen¹⁹⁾. Auf die katholische Kirche bezogen präsentierte sich das Experiment in anderer Form. War unter den Bedingungen des Jahres 1933 ein Arrangement nur dank erheblicher Konzessionen des Regimes zu haben gewesen — indem das Reichskonkordat autonome gesellschaftliche Wirkungsmöglichkeiten der katholischen Kirche vertragsrechtlich festschrieb —, so sollte die sperrige Ausgleichsbasis des Reichskonkordats nun mittels forciert Verdrängungspolitik verlassen und durch einen minimalisierten gemeinsamen Nenner ersetzt werden. Dieser Nenner sollte klein genug sein, um dem Regime kirchenpolitisch freie Hand zu geben (also die Konzessionen des Jahres 1933 rückgängig zu machen), aber auch groß genug, um die katholische Kirche den-

noch friedlich zu stimmen — ein heikles Experiment, das Hitler mit beträchtlicher Skepsis eingeleitet hat. Aber da ihm die Risiken, die ein offener Bruch barg, noch größer zu sein schienen, wollte er den Versuch wagen. Die Frage war nur, welcher gemeinsame Nenner die komplizierte Doppelfunktion — Köder für die Kirche, Blankoscheck für das Regime — übernehmen sollte. Hitlers Antwort hieß: der Antibolschewismus.

Seine Kalkulation ist vor dem Hintergrund einer im Verlaufe des Jahres 1936 ruckartig verstärkten Antibolschewismuspropaganda zu sehen, die wie eine zentrale Drehscheibe eine Vielzahl innen- und außenpolitischer Intentionen verband. Diese Propaganda stellte die Volksfrontregierungen Spaniens und Frankreichs als verlängerten Arm sowjetrusischen Expansionsdrangs hin und pries das nationalsozialistische Deutschland als Europas antibolschewistisches Bollwerk. Außenpolitisch sollte die Kampagne das deutsche Eingreifen im spanischen Bürgerkrieg rechtfertigen, das Werben um England intensivieren²⁰⁾, die Annäherung an Italien und Japan fördern und Moskau zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Berlin provozieren²¹⁾. Innenpolitisch sollte sie Bolschewismussfurcht in Optionen für das Regime umwandeln und psychologische Voraussetzungen für die beabsichtigte Expansion nach Osten schaffen. Kirchenpolitisch diente sie der Einreihung der kirchlichen Kräfte in die antibolschewistische Einheitsfront im allgemeinen und als Grundlage eines die katholische Kirche einseitig bindenden Stillhalteabkommens im besonderen. Dieser Gesamtzusammenhang läßt erkennen, in wie hohem Maße Hitler an einem Erfolg des kirchenpolitischen Experiments gelegen sein mußte.

„Will Frieden machen mit Kirchen. Wenigstens gewisse Zeit“, notierte Goebbels im August 1935 über eine Vorbesprechung Hitlers mit den für den Reichsparteitag 1935 vorgesehenen Rednern. Freilich dürfe eine „scharf gegen Klerisei“ gehende Rede Rosenbergs „doch gebracht“ werden. Warum Hitler keinen kirchenpolitischen Unruheherd brauchen konnte, läßt sich aus den „großen außenpolitischen Plänen“ schließen, die er bei dieser Gelegenheit entwickelte: „mit England ewiges Bündnis. Gutes Verhältnis Polen“; dagegen „nach

¹⁹⁾ Vgl. K. Meier, Der evangelische Kirchenkampf, Bd. 2: Gescheiterte Neuordnungsversuche im Zeichen staatlicher „Rechtshilfe“, Göttingen 1976, S. 77.

²⁰⁾ Vgl. A. Hillgruber, Grundzüge der nationalsozialistischen Außenpolitik 1933—1945, in: Saeculum 24 (1973), S. 328—345.

²¹⁾ Zum letzteren vgl. Tgb. 9. September 1936.

Osten Ausweitung". In „einigen Jahren" komme die „große geschichtliche Stunde"; „wir müssen dann parat sein"²²⁾. Dem außenpolitischen Tatendrang entsprach innenpolitisches Ruhebedürfnis — aber mit niedriger kirchenpolitischer Toleranzschwelle. „Die Frage Katholizismus sieht der Führer sehr ernst", vermerkte Goebbels im September 1935, wohl im Nachhall des gemeinsamen Hirtenbriefes, mit dem die Bischöfe im Monat zuvor der nationalsozialistischen Verdrängungspolitik ein lautes Signal kirchlicher Resistenz entgegengesetzt hatten. „Soll es jetzt schon zum Kampfe kommen? Ich hoffe es nicht. Später geht das besser."²³⁾ In den folgenden Monaten wurden Tempo und Intensität der Repressionspolitik so deutlich verstärkt, daß ein gemeinsamer Hirtenbrief des katholischen Episkopats im August 1936 die Zielrichtung klar und öffentlich deduzieren konnte: Es werde der „Einflußkreis des Christentums und der Kirche immer mehr verengt und zuletzt nur noch auf den Kirchenraum beschränkt"²⁴⁾. Propagandistische Warnschläge traten hinzu, indem Goebbels' Medien-Imperium eine Serie von Devisen- und Sittlichkeitsprozessen gegen Ordensangehörige und Priester mit antikirchlichen Diffamierungskampagnen mittlerer Schärfe ausschlichtete. Das waren für die Kirche sehr peinliche Propagandaschläge. Mit halber Wucht ausgeteilt und im Juli 1936 vorläufig eingestellt, gaben sie der Kirche zu verstehen, daß die Machtfülle des Regimes erdrückend und ein Friedensschluß zu den Bedingungen des Regimes das Tunlichste sei²⁵⁾. Denn noch in der zweiten Jahreshälfte 1936 wartete Hitler auf ein derartiges Arrangement. „Will evtl. zum Frieden kommen, wenigstens vorläufig", notierte Goebbels im Oktober 1936 über ein Gespräch mit Hitler auf dem Obersalzberg. „Zum Kampf gegen Bolschewismus. Will mit Faulhaber sprechen."²⁶⁾ Die Aussprache zwischen Hitler und dem Münchener Kardinal Faulhaber fand am 4. November 1936 auf dem Obersalzberg statt. Damit trat Hitlers kirchenpolitisches Experiment, was die katholische Seite betrifft, in das entscheidende Stadium.

Über den Verlauf des dreistündigen Hitler-Faulhaber-Gesprächs sind wir dank einer umfangreichen Niederschrift Faulhabers seit län-

gerem unterrichtet²⁷⁾. Hitler entwickelte mit Blick auf den spanischen Bürgerkrieg und die französische Volksfrontregierung das Bild einer bolschewistischen Bedrohung Europas, leitete daraus „die große Aufgabe des Nationalsozialismus" ab, „den Bolschewismus nicht Herr werden zu lassen", und er forderte die katholische Kirche auf, diesen Kampf zu „unterstützen und in ein friedliches Verhältnis zum Staate" zu kommen. Denn: „Entweder siegen Nationalsozialismus und Kirche zusammen oder sie gehen beide zugrunde." Sein Friedensangebot sei „ein letzter Versuch", betonte Hitler, und indem er sich auf Faulhabers Proteste gegen die Strangulierung der katholischen Bekenntnisschulen und der katholischen Arbeiter-, Jugend- und Lehrerinnenvereine nicht einließ, gab er auch zu erkennen, welcher Art von Frieden dieser Versuch galt: einem Unterwerfungsfrieden auf antibolschewistischer Basis, keinem *modus vivendi* auf der Basis konkordatar geschützter Unabhängigkeitsrechte.

Was Goebbels im November 1936 über das Faulhaber-Gespräch erfuhr, bestätigt vor allem Hitlers Entschlossenheit, einen Frieden nur als Unterwerfungsfrieden zu akzeptieren. Er habe dem Kardinal „mächtig eingeheizt", erzählte der „Führer" seinem Propagandaminister. Er habe ihm klagemacht: „Entweder mit [uns] gegen Bolschewismus oder Kampf gegen die Kirche." Goebbels resümierte: „Die Kirche muß sich zu uns bekennen, und zwar ohne Vorbehalt."

Wie Hitler die Erfolgsaussichten beurteilte, darüber wußte Goebbels nur wenig zu notieren. Faulhaber sei „sehr kurz gewesen" und habe „von Dogmen gefaselt und so"²⁸⁾. Immerhin scheine der Vatikan „allmählich mürbe geworden zu sein". Hier bezog Hitler sich wahrscheinlich auf Faulhabers Nachricht, daß der Papst sich kürzlich scharf vom Bolschewismus distanziert und ihn als „den Todfeind jeder christlichen Kultur" verurteilt habe. Jedenfalls müsse der Vatikan sich jetzt entscheiden: „Für oder gegen uns. Frieden oder Krieg."²⁹⁾

Anfang Dezember 1936 verabschiedete das Reichskabinett das Gesetz über die Hitlerjugend, in dem Elternhaus, Schule und HJ, je-

²²⁾ Tgb. 19. August 1935.

²³⁾ Tgb. 6. September 1935.

²⁴⁾ Gemeinsamer Hirtenbrief vom 19. August 1936. Druck: W. Corsten, a. a. O. (Anm. 5), Nr. 112.

²⁵⁾ Vgl. H. G. Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf, Mainz 1971.

²⁶⁾ Tgb. 21. Oktober 1936.

²⁷⁾ Die Niederschrift ist abgedruckt bei L. Volk (Hrsg.), Akten Kardinal Michael von Faulhabers 1917—1945, Bd. II: 1935—1945, Mainz 1978, S. 184—194. Hieraus die folgenden Zitate.

²⁸⁾ Tgb. 10. und 15. November 1936.

²⁹⁾ Tgb. 6. November 1936 („mürbe" nicht eindeutig zu entziffern; vielleicht auch „müde" oder „milde", was Goebbels' Stil aber weniger entsprechen würde). Das Papst-Zitat aus Faulhabers Niederschrift, a. a. O. (Anm. 27).

doch nicht mehr die Kirchen als Erziehungs-träger genannt wurden. Das Kabinettsprotokoll vermerkt, daß Hitler „grundsätzliche Ausführungen über den Gesetzentwurf“ machte, schweigt sich ansonsten aber aus³⁰⁾. Goebbels notierte sich ein knappes Resümee dieser Ausführungen³¹⁾. „Die Kirchen haben vollkommen versagt“, heißt es darin ohne nähere Erläuterung. „Kirchen müssen entweder scharf an unsere Seite treten, oder sie sind zum Untergang reif.“ Das war erneut die Forderung nach einem Unterwerfungsfrieden ohne Wenn und Aber. Würden die Kirchen in diesem Falle zumindest die Entwicklung der nationalsozialistischen Weltanschauung zu

einer förmlichen Ersatzreligion auf Dauer abwenden können? Nein. „Religiosität von ihnen [den Kirchen] trennen, da sonst mit ihnen die ganze Gottgläubigkeit in Gefahr“, führte Hitler den Goebbels-Notizen zufolge aus. Die Kirchen standen in seinen Augen also in jedem Falle auf dem Absterbeetat. Zwar betonte Hitler, „den Gottesglauben ganz tief, vor allem in der Jugend, verankern“ zu wollen. Das wollte er aber nicht im Sinne christlicher Theologie und nicht mit Hilfe der christlichen Kirchen, sondern — unter anderem — mit Hilfe der nationalsozialistischen Hitlerjugend, um deren Erhebung zur Staatsjugend es bei jenem Gesetz ging³²⁾.

III. Zickzackkurs gegenüber dem Protestantismus 1937

Um die Jahreswende 1936/37 verdichteten sich die Anzeichen, daß Hitlers kirchenpolitisches Experiment weder auf katholischer, noch auf evangelischer Seite den gewünschten Erfolg haben werde. Das Scheitern von Kerrls Versuch, die vielfältigen Gegensätze im Protestantismus auszugleichen, war schon Ende 1936 deutlich abzusehen³³⁾. Hitler begann daher, den Kirchenminister „sehr scharf“ zu kritisieren: Kerrl schwebe in den Wolken und habe „keine Autorität im eigenen Hause“³⁴⁾. Im Januar 1937 kam es zu der „furchtbaren Abkanzlung“ Kerrls „beim Führer“, über die Rosenberg in seinem Tagebuch berichtet hat³⁵⁾. Auch Goebbels war Zeuge. Seinen Notizen zufolge nahm Hitler „Kerrl gegenüber scharf gegen die Kirchen Stellung“; er wolle „den Primat des Staates auf jeden Fall durchkämpfen. Die Kirchen müssen sich beugen“. Kerrl, in dieser Beziehung „etwas weich“, sei nach Hitlers Auslassung „sehr deprimiert“ gewesen³⁶⁾. Der Rücktritt des Reichskirchenausschusses machte dann am 12. Februar 1937 offenkundig, daß Kerrls ‚Einigungswerk‘ mißlungen war. Hitlers Härte-Appell im Ohr, ge-

dachte der Kirchenminister, den Protestantismus einer um so stärkeren staatskirchlichen Reglementierung zu unterwerfen, und er kündigte für den 15. Februar 1937 den Erlaß entsprechender Verordnungen an.

Doch trat an diesem Tag jene frappierende Wende ein, die der Forschung mangels eindeutiger Motivbelege nicht weniger Rätsel aufgegeben hat als den erstaunten Zeitgenossen. Hitler unterzeichnete in Berchtesgaden einen Erlaß, wonach der Protestantismus „in voller Freiheit nach eigener Bestimmung des Kirchenvolkes sich selbst die neue Verfassung und damit die neue Ordnung geben“ sollte. Zu diesem Zweck wurde Kerrl ermächtigt, „die Wahl einer Generalsynode vorzubereiten“³⁷⁾. Mit den Goebbels-Tagebüchern liegt nun erstmals eine Quelle vor, die eine genaue Rekonstruktion der Genese und Motive dieses überraschenden Kurswechsels — „volle Freiheit“ und Autonomie statt staatskirchlicher Steuerung — ermöglicht.

Am 14. Februar 1937 ließ Hitler telefonisch Kerrl, Frick, Heß, Himmler und Goebbels zu einer „Konferenz über die Kirchenfrage“ auf den Obersalzberg beordern³⁸⁾. Sieben Stunden lang erörterte diese Führungsspitze (ohne Rosenberg) tags darauf das „große Dilemma“, in das man durch den Fehlschlag der Kirchenausschußpolitik geraten war. Hitler war „wütend“ über Kerrls neueste staatskirchliche Reglementierungspläne, „die auf einen summo episcopus hinauslaufen“. Das gehe nur „mit Gewalt“, die aber sei jetzt fehl am Platz. In einigen Jahren komme der „große Welt-

³⁰⁾ Niederschrift über die Sitzung des Reichsministeriums am 1. Dezember 1936 (Bundesarchiv, R 43 I/1475).

³¹⁾ Tgb. 2. Dezember 1936.

³²⁾ Wenige Tage zuvor hatte Hitlers Ziel, Religiosität und Kirchlichkeit voneinander zu trennen, in einem Runderlaß des Reichsjustizministeriums einen rechtlichen Ausdruck gefunden: Er führte die amtliche Bekenntnisbezeichnung „gottgläubig“ ein; vgl. Reichsministerialblatt, 27. November 1936, Nr. 45, S. 507.

³³⁾ Vgl. K. Scholder, Die evangelische Kirche in der Sicht der nationalsozialistischen Führung bis zum Kriegsausbruch, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 16 (1968), S. 28.

³⁴⁾ Tgb. 30. Dezember 1936.

³⁵⁾ Vgl. K. Meier, a. a. O. (Anm. 19), S. 148.

³⁶⁾ Tgb. 14. Januar 1937.

³⁷⁾ Vgl. K. Scholder, a. a. O. (Anm. 33), S. 29; K. Meier, a. a. O. (Anm. 19), S. 148.

³⁸⁾ Das folgende nach Tgb. 15., 16., 17. Februar 1937.

kampf", in dem es für das Deutsche Reich um Leben und Tod gehe, und daher könne er „jetzt keinen Kirchenkampf gebrauchen“. Kerrl verteidigte seine Sache, wie Goebbels fand, „sehr schlecht und flau“ und blieb isoliert. Doch welche Alternativlösung bot sich an?

Gemeinsam im Zug anreisend, hatten Goebbels, Himmler und der Staatssekretär des Reichsinnenministeriums, Wilhelm Stuckart³⁹⁾, diese Frage tags zuvor intensiv erörtert. Hier waren Exponenten der „weltanschaulichen Distanzierungskräfte der Nazi-Partei“ unter sich, deren Gegensatz zu Kerrl von der historischen Forschung präzise herausgearbeitet worden ist: Während Kerrl eine staatskirchliche „Konsolidierung“ des Protestantismus und eine „organisatorische Festigung der kirchlichen Institutionen“ auf der Basis einer „Synthese von Nationalsozialismus und Christentum“ anstrebte, arbeiteten jene auf eine Trennung von Staat und Kirche hin, um „die Kirche auf das Niveau eines Vereins zu drücken, der dann irgendwann einmal ohne Schwierigkeiten vollends liquidiert werden konnte“⁴⁰⁾. Goebbels formulierte in seinem Resümee des Anreise-Gesprächs mit klassischer Kürze: „Kerrl will die Kirche konsolidieren, wir wollen sie liquidieren.“ Es seien also „grundsätzliche Unterschiede, die uns trennen“. Taktische Bedenken gegen einen staatskirchlichen Zwangskurs kamen noch hinzu: So schaffe man sich „nur Märtyrer“ auf den Hals, befand Goebbels mit propagandistischem Scharfblick; man verschwende die „Staatsgewalt“ damit an „eine aussichtslose Sache“, meinte der Gewaltspezialist Himmler.

Da es für eine förmliche Trennung von Staat und Kirche „noch zu früh“ sei, einigten sich die drei auf eine Übergangslösung: „stärkstes Absentieren“ des Staates, „Ausschreiben von Wahlen, damit die streitenden Gruppen sich in einem Parlament totlaufen“. Goebbels rechnete sich den entscheidenden Denkannteil an diesem Vorschlag zu und unterbreitete ihn während der Obersalzberg-Konferenz in folgender Form: „Neuwahl einer verfassungsgebenden Synode, vollständige Absetzung von Partei und Staat in dieser Frage, freieste Proportionalwahlen und dann hohe Diäten für die Synodaldelegierten. In einem Jahr werden

sie den Staat um Hilfe gegen sich selbst anbetteln.“ Der Führer war „begeistert“. Der Vorschlag wurde in allen Einzelheiten durchberaten und unverzüglich „ganz konkret und raffiniert“ in Erlaßform gebracht. „Führer glücklich. Der Stein der Weisen“. Und Goebbels strahlte: „Ein historischer Tag. Ein Wendepunkt im Kirchenstreit“. Er konnte sich schmeicheln, der spiritus rector gewesen zu sein.

Da man bei Kerrl vor „Blödsinn“ nie sicher sei, behielt Goebbels einstweilen die Initiative bei. Noch am 15. Februar 1937 ließ er in Berlin eine Pressekonferenz zusammenerufen. „Motto: Friedenschritt des Führers in der Kirchenfrage. Das wird ziehen“. Befriedigt konnte er am folgenden Tag registrieren, daß der Führererlaß „von In- und Auslandspresse gut aufgenommen“ worden sei. Um die Polizeifragen „unter Ausschaltung von Kerrl“ zu regeln, nahm er Kontakt mit Heydrich auf. Man einigte sich schnell: „Polizei ganz zurückziehen. Wahl und Synode sich selbst überlassen“. Amüsiert stimmte man auch darin überein, daß Kerrls „Ehrgeiz, das Kirchenvolk zu einigen“ und so etwas wie „Papst von Deutschland“ zu werden, eine „tolle Schnapsidee“ sei.

Aber dann kam alles ganz anders. Schon am 18. Februar 1937 vermerkte Goebbels, daß Kerrl nicht Neutralität wahren, sondern „die Deutschen Christen stützen“ wolle. Das sei ein Skandal ohnegleichen. Damit werde „der Plan des Führers sabotiert“. Dies stimmte nicht ganz, wie sich bei einer weiteren Konferenz über Kirchenangelegenheiten am 22. Februar 1937 zeigte. Man müsse „eine Gruppe halten“, meinte der Führer, um mit ihr den „Kampf gegen diese Verräter“ der „Bekennnisfront“ führen zu können. Später dann „Trennung von Kirche und Staat“ auf evangelischer Seite und „Kündigung des Konkordats auf katholischer Seite, damit man auch hier „für alle Eventualfälle freie Hand“ habe⁴¹⁾. Im April kam Goebbels dann selbst zu der Überzeugung, daß das Regime „wenn auch versteckt“ auf die Seite der Deutschen Christen treten müsse; sonst würden „die Bekenntnispfaffen“ die Kirchenwahl gewinnen, „und das heißt Krieg“. Staat und Partei müßten nun doch „aktiv“ für die Deutschen Christen eintreten, damit „die Bekenntnisfront nicht siegt“, notierte er im Mai⁴²⁾. Ende Juli stoppte eine

³⁹⁾ Zu Stuckarts kirchenpolitischer Linie vgl. L. Siegele-Wenschkewitz, a. a. O. (Anm. 6), S. 205—210.

⁴⁰⁾ Das letzte Zitat aus K. Scholder (Anm. 33), S. 31 mit Bezug auf Heß, Bormann und Rosenberg; die anderen Zitate aus K. Meier (Anm. 19) S. 77; vgl. auch J. S. Conway, Die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1933—1945. Ihre Ziele, Widersprüche und Fehlschläge, München 1969.

⁴¹⁾ Tgb. 18. und 23. Februar 1937. Bereits Ende 1934, nach dem Scheitern des Versuchs, mit Hilfe des Reichsbischofs Müller die Macht in der evangelischen Kirche zu übernehmen, hatte Hitler ein „radikales Degagement in Form der Trennung von Staat und Kirche“ erwogen; vgl. L. Siegele-Wenschkewitz, a. a. O. (Anm. 6), S. 202 f.

⁴²⁾ Tgb. 21. April und 12. Mai 1937.

Verordnung alle Kirchenwahlvorbereitungen — bis auf weiteres, wie es hieß, aber bekanntlich ist Hitlers Kirchenwählerlaß auch später nie realisiert worden.

Zu den Hintergründen dieses Stopps gehört eine „tolle Schwenkung“ Kerrls, wie Goebbels nach einem Gespräch mit dem Kirchenminister notierte: Er wolle jetzt — statt der Synodalwahlen — eine „Volksabstimmung durch Listen über die Trennung von Kirche und Staat“. Goebbels nahm sich vor, dem Führer davon abzuraten, denn das sei „keine Sache der Wahl, sondern der autoritären Entscheidung“. Aber sobald er merkte, daß dieser „mit Kerrl einig“ sei, fand auch er die Idee „ganz gut“: Das werde „für die Kirchen ein katastrophaler Reinfall. Und wir haben eine Position

zum Handeln“⁴³). Aber auch dieser Plan verschwand bald wieder in den Schubladen, weil Hitler zögerte. Der Führer näherte sich zwar „mehr und mehr der Trennung von Kirche und Staat“, notierte Goebbels Ende 1937; aber er habe auch Bedenken: „Dann geht der Protestantismus ganz zugrunde. Und wir haben gegen den Vatikan gar kein Gegengewicht mehr“. Er wolle „im Augenblick Ruhe“ und habe Kerrl „jede Neuerung verboten“⁴⁴). — Eine gewisse Ratlosigkeit in Verfahrensfragen, verbunden mit scharfen Repressionen gegen die ‚radikalen‘ Kreise innerhalb des bekennniskirchlichen Flügels⁴⁵): damit endete Hitlers kirchenpolitisches Experiment 1937 im Hinblick auf den protestantischen Teil der Versuchsanordnung.

IV. Aggressionsentladung gegen den Katholizismus 1937

Noch gründlicher mißlang das Experiment im Hinblick auf die katholische Kirche. Statt auf Hitlers Bedingungen einzugehen, provozierte sie eine gewaltige Aggressionsentladung des Regimes: In der nationalsozialistischen Dringlichkeitsskala propagandistischer Gegnerbekämpfung rückte die katholische Kirche während des Jahres 1937 auf den obersten Platz.

Antikirchliche Exzesse im spanischen Bürgerkrieg hatte der katholische Episkopat im August 1936 zum Anlaß genommen, um sich mit einem gemeinsamen Hirtenbrief in den Chor der ruckartig gesteigerten Antibolschewismuskampagne einzureihen. Er ersuchte das Regime um „Friede und Eintracht“, um „die geistigen Voraussetzungen des Bolschewismus zu bezwingen“ — aber unter der von Hitler gerade nicht gewünschten Bedingung, daß die katholische Kirche „jene Bewegungsmöglichkeit und Freiheit“ behalte, die im Reichskonkordat 1933 vereinbart worden war⁴⁶). Der Weihnachtshirtenbrief des Episkopats, der sich als Antwort auf Hitlers Ausführungen im Gespräch mit Faulhaber verstand, führte diese Linie Ende 1936 weiter⁴⁷): antibolschewistische Einheitsfront, aber kirchliche Freiheit auf dem im Konkordat vereinbarten „eigenen Rechts- und Arbeitsgebiet“. Die Kritik an der nationalsozialistischen Einschnürungspolitik fiel so eindeutig aus,

daß der Hirtenbrief trotz schärfster antibolschewistischer Akzentuierung von den deutschen „Sendern und Zeitungen totgeschwiegen“ wurde⁴⁸) und Hitler ihn verärgert zur Kenntnis nahm: „Die katholischen Bischöfe haben wieder mal einen Hirtenbrief gegen uns losgelassen“, notierte Goebbels über eine „Religionsdebatte“ beim „Führer“ Anfang Januar 1937. Daß sie den einzig möglichen Weg zum Friedensschluß — die bedingungslose Unterwerfung — nicht einschlugen, faßte Hitler als „Blindheit“ auf. Er fühlte die Skepsis bestätigt, mit der er sich auf das Experiment eingelassen hatte: „Der Führer hält das Christentum für reif zum Untergang. Das kann noch lange dauern, aber es kommt.“⁴⁹)

Zu den Vorfällen, die Hitlers Skepsis allmählich in heftigen Zorn verwandelten, gehörte die Brüskierung, die ihm der streng katholische Verkehrs- und Postminister Eltz-Rübenach („Wenn er niest, dann kommt Ruß heraus; so schwarz ist er“)⁵⁰) im Januar 1937 vor dem versammelten Reichskabinett antat. Dieses Hitler tief verletzende Ereignis ist in Umrissen lange bekannt, erhält durch die Goebbels-Tagebücher aber genauere Kontur⁵¹). Den vierten Jahrestag der Machtergreifung nahm Hitler am 30. Januar 1937 zum Anlaß, um seinen

⁴³) Tgb. 28. und 29. Juli 1937.

⁴⁴) Tgb. 7. und 22. Dezember 1937 („Neuerung“ nicht eindeutig zu entziffern).

⁴⁵) Hierzu gehört die Verhaftung Martin Niemölers am 1. Juli 1937. Hitlers Entschluß, daß Niemöler ungeachtet des Prozeßergebnisses „nie mehr losgelassen“ werde, vermerkt Goebbels bereits im Tgb. 3. Juli 1937.

⁴⁶) Vgl. Anm. 42.

⁴⁷) Druck: W. Corsten (Anm. 5), Nr. 130.

⁴⁸) Vgl. Protokoll der Plenarkonferenz des deutschen Episkopats vom 12.—13. Januar 1937. Druck: L. Volk (Hrsg.), Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933—1945, Bd. IV: 1936 bis 1939, Mainz 1981, S. 72—88, hier S. 74.

⁴⁹) Tgb. 5. Januar 1937.

⁵⁰) Ebd.

⁵¹) Das folgende nach Tgb. 31. Januar 1937. Die Darstellung bei M. Domarus, Hitler. Reden und Proklamationen 1932—1945, Bd. 1: Triumph (1932—1938), Wiesbaden 1973, S. 677 f., ist entsprechend zu korrigieren.

Ministern „tiefbewegt“ zu danken, die Nichtparteimitglieder unter ihnen in die NSDAP aufzunehmen und ihnen das Goldene Parteiabzeichen zu verleihen. Als Eltz-Rübenach — der schon bei der Verabschiedung des HJ-Gesetzes unangenehm aufgefallen war, weil er Vorbehalte zu Protokoll gegeben hatte — an der Reihe war, „geschieht das Unfaßbare. Eltz lehnt die Annahme ab, tritt nicht in die Partei ein, weil wir angeblich ‚die Kirche unterdrücken‘. Verlangt eine Erklärung vom Führer“. Alles erstarrte. Man stand „wie gelähmt“. Hitler verweigerte jede Erörterung, ging im Spalier weiter und verließ — nach einem Dank aus Görings, Blombergs und Neuraths Mund — den Raum. Sofort sorgte Goebbels dafür, daß die konsternierte Ministerrunde Eltz geschlossen um seinen Rücktritt ersuchte, den er auch gleich einreichte. Goebbels war fassungslos. „Das sind die Schwarzen. Sie haben über ihrem Vaterland eben einen höheren Befehl: den der alleinseigmachenden Kirche“. Immerhin sei das Kabinett „diese schleichende Gefahr“ jetzt los. Nachher sprach Goebbels noch lange mit Hitler. „Er ist tief empört“.

In den nächsten Wochen legte Hitler intern „mächtig gegen die Kirche los“⁵²). Das Fiasko der Kirchenausschußpolitik Kerrls, das Beharren der katholischen Kirche auf Autonomie, die Brückierung durch Eltz, eine „scharfe Predigt“ Faulhabers⁵³) — dieses und vieles andere kam zusammen und brachte Hitler immer stärker zu Bewußtsein, daß sein kirchenpolitisches Experiment gescheitert sei: Die Kirchen „haben nichts gelernt und werden nichts lernen“⁵⁴). Hitler reagierte mit Haßeruptionen. Die Vernichtungsperspektive begann die Unterwerfungsperspektive zu überlagern. Das Bild der Kirchen verschmolz zunehmend mit dem Inbegriff aller Feindbilder Hitlers: „Der Jude im Christentum“⁵⁵). Den-

noch: Er konnte „jetzt keinen Kirchenkampf gebrauchen“. Goebbels wußte sich mit Hitler einig: In der Alternative „totschweigen oder totschlagen“ blieb einstweilen nur die erste Möglichkeit⁵⁶).

In dieser Situation schlug die am 21. März 1937 in den 11 500 Katholischen Pfarrkirchen verlesene päpstliche Enzyklika „Mit brennender Sorge“ wie eine Bombe ein. Hier ist nicht der Ort für eine genauere Analyse dieses scharfen Protests gegen „die Vertragsumdeutung, die Vertragsumgehung, die Vertragsauslöschung, schließlich die mehr oder minder öffentliche Vertragsverletzung“ durch den nationalsozialistischen Konkordatspartner⁵⁷). Festzuhalten ist hier nur, daß die Enzyklika in exakt diametralem Gegensatz zu der Grundbedingung des kirchenpolitischen Experiments stand, das Hitler 1935/36 mit der katholischen Kirche durchführte. Am Vorabend des 21. März 1937 kam Heydrich zu Goebbels, setzte ihn über diese „Provokation im besten Sinne des Wortes“ ins Bild und wollte „scharf machen“. Goebbels, wengleich „wütend und voll Ingrim“, riet ab: „tot stellen und ignorieren“, jedenfalls auf der Agitationsebene. „So erledigt man das am besten“. Wohl aber „wirtschaftlichen Druck“ ausüben, „Beschlagnahme und Verbot der Kirchenblätter, die diese Frechheit bringen“⁵⁸). Den „Führer“ verständigte man noch nicht, damit der Ärger ihn nicht um die ganze Nachtruhe bringe⁵⁹). In den nächsten Tagen gewann Goebbels den „Führer“ für die Devise: „totschweigen“ und der „Vatikan-Frechheit“ mit wirtschaftlichem Druck begegnen⁶⁰). Aber als die internationale Presse der Enzyklika weltweit sensationellen Widerhall verschaffte⁶¹), kam die lange angestaute antikatholische Aggressivität abrupt zum Durchbruch. „Anruf vom Führer“, notierte Goebbels am 2. April 1937, „er will nun gegen den Vatikan los“. Die „Pfaffen“ sollen jetzt „unsere Strenge, Härte und Unerbittlichkeit kennenlernen“.

⁵²) Tgb. 6. Februar 1937 u. a. mit den in den späteren Jahren immer wiederkehrenden Topoi, die christliche Mitleidsmoral habe „unsere Haltung versaut“ und das Christentum habe das freie, edle Menschenbild der Antike zerstört.

⁵³) Tgb. 18. Februar 1937 mit Goebbels' Kommentar: „Die Unterhaltung [Faulhabers] mit dem Führer hat also nichts genützt.“ Faulhabers inkriminierte Predigt ist abgedruckt bei L. Volk (Anm. 27), S. 287—296. Sie nahm in vielem den Tenor der Enzyklika „Mit brennender Sorge“ vorweg, für die Faulhaber im Januar einen ersten Entwurf geliefert hatte.

⁵⁴) Tgb. 9. Februar 1937, eine Äußerung Hitlers wiedergebend.

⁵⁵) Tgb. 23. Februar 1937 mit Resümee der Äußerungen Hitlers während der (in Abschnitt III erwähnten) Konferenz über die Kirchenfrage vom Vortag. Hier fiel auch Hitlers „Parole zur Vernichtung der Pfaffen“, von der in Abschnitt II die Rede war.

⁵⁶) Tgb. 13. März 1937.

⁵⁷) Druck: D. Albrecht (Hrsg.), Der Notenwechsel zwischen dem Heiligen Stuhl und der Deutschen Reichsregierung, Bd. I: Von der Ratifizierung des Reichskonkordats bis zur Enzyklika „Mit brennender Sorge“, Mainz 1965, Anhang Nr. 7.

⁵⁸) Zu den harten Sanktionen, die die Enzyklika auslöste — u. a. entschädigungslose Enteignung von zwölf Druckereien — vgl. H.-A. Raem, Pius XI. und der Nationalsozialismus. Die Enzyklika „Mit brennender Sorge“ vom 14. März 1937, Paderborn u. a. 1979.

⁵⁹) Tgb. 21. März 1937.

⁶⁰) Tgb. 24. März 1937.

⁶¹) Tgb. 3. April 1937: Der Vatikan bediene sich der „ganzen Weltpresse. Wir müssen also zum Gegenangriff übergehen“.

Was dann kam ist bekannt: ein Diffamierungsfeldzug von ungewöhnlicher organisatorischer Perfektion und schonungsloser Brutalität, ein „Haberfeldtreiben“, ein „Höllenkonzert“, ein „Großangriff“ mit „größtem Geschütz“ auf die „schwarze Brut“⁶²⁾. Das Agitationsmaterial wurde hauptsächlich aus Sittlichkeitsprozessen bezogen, die im Juli 1936 sistiert, also für den Konfliktfall auf Eis gelegt worden waren und nun, im April 1937, massiv gebündelt und mit schrillum Propagandalärm in Szene gesetzt wurden. Gipfelpunkt der Kampagne war eine vom Rundfunk übertragene, allen deutschen Zeitungen unter Abdruckzwang übermittelte Rede, die Goebbels am 28. Mai 1937 in der Berliner Deutschlandhalle hielt: ein schlechterdings unüberbietbares Trommelfeuer von Hetztiraden gegen die katholische Kirche. „Das Publikum rast“, notierte Goebbels, „eine richtige Versammlung wie in der alten Zeit“⁶³⁾ — die „Kampfzeit“ meinte er wohl, als man dem Gegner noch ohne „staatsmännische“ Rücksichtnahme an den Hals gehen konnte⁶⁴⁾.

Die treibende Kraft der Kampagne war Hitler selbst. Das war bisher zu vermuten und ist jetzt durch die Goebbels-Tagebücher vielfach belegbar. „In der Kirchenfrage radikalisiert sich der Führer zusehendst“, vermerkte Goebbels im April 1937; jetzt werde „rücksichtslos aufs Ganze“ gegangen. Der „Führer“ wolle einen „großen Feldzug“ und kenne „keine Gnade mehr“, hieß es im Mai, und im Juni: „Der Führer rast gegen die Pfaffen“⁶⁵⁾. Goebbels organisierte den „Feldzug“, in ständiger Abstimmung mit Hitler. In Goebbels' Villa auf der Havelinsel SchwaneWerder erörterten sie den Entwurf der Deutschlandhallenrede, und Hitler gab „einige Tips“. Nach der Rede — „2 Stunden in Glanzform“ — suchte Goebbels den „Führer“ auf: „Er drückt mir die Hand. Hat die ganze Rede am Rundfunk gehört und, wie er mir erzählt, keine Minute still sitzen können“⁶⁶⁾.

Die Kampagne war ein Vergeltungsschlag gegen die Enzyklika. Zugleich suchte sie den autonomen gesellschaftlichen Wirkungsanspruch der katholischen Kirche in der deutschen Öffentlichkeit nachhaltig zu diskreditieren, eine Kluft des Mißtrauens zwischen dem katholischen Bevölkerungsdritteln und den kirchlichen Institutionen aufzureißen

und der katholischen Hierarchie lähmende Angst einzujagen. In Anbetracht der tiefverwurzelten Kirchlichkeit des Katholizismus (wie auch bedeutender Teile des Protestantismus) blieb Hitler freilich Realist genug, um zu erkennen, daß eine ‚Endlösung‘ der Kirchenfrage nicht übers Knie gebrochen werden konnte. Wenn Hitler 1937 auch intern von der „Vernichtung der Pfaffen“ redete, so sagte ihm die kühlere Überlegung doch, daß die Beseitigung der kirchlichen Kräfte erst am Ende eines langen Prozesses ihrer Aushöhlung und Unterwerfung stehen könne. Eine vorbehaltlose Unterwerfung unter den totalen Herrschaftsanspruch des Regimes lehnte die katholische Kirche ab. Dies hatte der Fehlschlag des 1935/36 durchgeführten Experiments gezeigt. Nun sollte sie zur Unterwerfung gezwungen werden. Der propagandistische „Großangriff“ 1937 war ein Mittel für diesen Zweck.

„Wir müssen die Kirchen beugen und sie uns zu Dienern machen“, so faßte Goebbels eine lange Unterredung zusammen, die er im Mai 1937 mit Hitler über das Kirchenthema führte. Seine Niederschrift gibt präziser als alles bisher Bekannte darüber Auskunft, wie Hitler sich damals den Weg zu diesem Ziel gedacht hat. Fünf Schritte faßte er ins Auge⁶⁷⁾. Er dachte, das Zölibat zu beseitigen, die Kirchenvermögen einzuziehen, den Zugang zum Theologiestudium zu erschweren⁶⁸⁾, die Orden aufzulösen und den Kirchen die Erziehungsberechtigung zu nehmen. So „kriegten wir sie in einigen Jahrzehnten klein. Dann fressen sie uns aus der Hand“. Um die Bahn für eine solche Kirchenpolitik freizumachen, dachte Hitler an eine Kündigung des Reichskonkordats⁶⁹⁾.

Auf Anraten Goebbels' wurde das propagandistische Trommelfeuer Ende Juli 1937 abgestoppt — für einige Monate, wie Goebbels notierte, damit „das Volk nicht dagegen abstumpft“⁷⁰⁾. Auch Hitler plante noch im August 1937, die „Aktion“ nach kurzer Pause wiederaufzunehmen und „eventuell“ in die Verkündung einschneidender kirchenpolitischer Beschlüsse einmünden zu lassen. Als Forum

⁶²⁾ Tgb. 12. Mai 1937.

⁶³⁾ Mit Hilfe der Bestimmung, daß niemand vor dem 24. Lebensjahr ein Theologiestudium beginnen dürfe: „Damit nehmen wir ihnen den besten Nachwuchs.“ Ebenso Tgb. 15. September 1940 mit dem Kommentar: „Dann wird es nicht mehr viele [Theologiestudenten] geben.“

⁶⁴⁾ Zur Organisation, Durchführungsmodalitäten, Zielen und Ergebnissen der Kampagne vgl. im einzelnen H. G. Hockerts, a. a. O. (Anm. 25).

⁶⁵⁾ Tgb. 26. und 29. Mai 1937.

⁶⁶⁾ Tgb. 10. und 11. April, 1. Mai, 2. Juni 1937.

⁶⁷⁾ Tgb. 26. Juli 1937.

wollte er den Reichstag einberufen⁷¹⁾. Doch dann begann er zu zögern. Im November 1937, als Goebbels die Presse kirchenpolitisch „losslassen“ wollte, bremste Hitler. Im Dezember 1937 erfuhr Goebbels, daß Hitler zwar zu gegebener Zeit „die Pfaffenprozesse wieder anzudrehen“ bereit sei; aber ob evangelisch oder katholisch: „In der Kirchenfrage will er im Augenblick Ruhe.“⁷²⁾

Hatte Hitler den Kampf gegen die katholische Kirche 1937 als „die wichtigste innenpolitische Auseinandersetzung der letzten Zeit“⁷³⁾ betrachtet und selbst nach Kräften zugespitzt, so nahm er den Konflikt nun von der Ebene der lärmenden Agitation herunter. Zugleich begann er die kirchenpolitischen Zügel, die er 1937 ziemlich straff in die eigene Hand genommen hatte, schleifen zu lassen. Beides — der Schwund an Hitlers kirchenpolitischer Führungsinitiative und der Verzicht auf vollen Einsatz des nationalsozialistischen Agitationspotentials in der Kirchenfrage — blieb eine Dauererscheinung der kommenden Jahre. Das schloß große spektakuläre Schritte (wie eine Kündigung des Reichskonkordats) aus, beließ aber den kirchenfeindlichen Kräften in Partei und Staat — insbesondere Himmlers Gestapo — um so mehr Spielraum für eine geräuscharme administrative Einschränkung des kirchlichen Lebens.

V. Kirchenpolitik im Krieg

Goebbels' neuzugängliche Tagebücher aus den ersten Kriegsjahren (1940/41) bestätigen zunächst drei bekannte Forschungsbefunde. Erstens liefern sie zusätzliche Belege für Hitlers grundsätzliche Christentums- und Kirchenfeindschaft, die bisher vor allem aus den Monologen im Führerhauptquartier bekannt war. Die in diesen Monologen immer wiederkehrenden Topoi erscheinen auch in dem davon unabhängigen Überlieferungsstrang der Tagebücher und lassen sich dort zeitlich früher zurückverfolgen. „Der Führer ist tief religiös, aber ganz antichristlich“, resümierte Goebbels. Er sehe im Christentum „ein Verfallsymptom“, eine „Abzweigung der jüdischen

Diese Wende ist in erster Linie darauf zu rückzuführen, daß in Hitlers Augen „mit der gesamten Innenpolitik auch Kirchenfragen in den Hintergrund“ traten, „je intensiver er sich von 1938 ab außenpolitisch engagierte“⁷⁴⁾. Wie sehr die Zuspitzung des Kirchenkonflikts außenpolitisch schadete, hatte Hitler 1933 vielfach erfahren müssen: Mussolini signalisierte sein Befremden; Lord Halifax gab Hitler im persönlichen Gespräch zu bedenken, daß die nationalsozialistische Kirchenpolitik in der britischen Öffentlichkeit „Besorgnis und Unruhe“ erzeuge; aus Washington meldete der deutsche Botschafter, diese Politik trage dem nationalsozialistischen Deutschland in den USA „große psychologische Schwierigkeiten“ ein⁷⁵⁾. Längerfristig war freilich weniger die Rücksichtnahme auf das Auslandsebene entscheidend als vielmehr die Erkenntnis, daß es nicht ratsam sei, gleichzeitig außen- und innenpolitische Konflikte zu schüren. Während Kriegsrisiko und Kriegswillen zunehmend Hitlers Interesse absorbierten, wuchs daher sein Wunsch nach Konfliktentlastung an der innenpolitischen Front. Intern sprach Hitler nach wie vor „scharf“ über das Christentum, und er war sich sicher: „einmal wird dieser Kampf doch kommen“⁷⁶⁾. Aber auf dem Weg zum Krieg konnte er einstweilen „noch keinen großen Kampf gegen die Kirche gebrauchen“⁷⁷⁾.

Rasse“⁷⁸⁾, eine „Absurdität“, der er „allmählich auf allen Gebieten das Wasser abgraben“ werde⁷⁹⁾. „Er haßt das Christentum“, das den „hellen, freien antiken Tempel“ in einen „düsteren Dom“ mit „einem schmerzverzerrten gekretschigten Christus“ verwandelt habe⁸⁰⁾. Zur Kirchenfeindschaft führte nicht zuletzt konkretes Machtkalkül: Die Kirche wolle „ihren

⁷¹⁾ Tgb. 13. August 1937 sowie undatiertes, im Archivbestand irrtümlich Ende August 1937 eingeordnetes Blattkopie-Fragment, das in den Zusammenhang der Eintragung vom 13. August 1937 gehört.

⁷²⁾ Tgb. 3. November bzw. 22. Dezember 1937.

⁷³⁾ Interpretationsanweisung zur Agitationskampagne in der Reichspressekonferenz am 28. Mai 1937 (Bundesarchiv, Sammlung Brammer, ZSg 101/9 s. 389).

⁷⁴⁾ L. Volk, Der Widerstand der katholischen Kirche, in: Chr. Kleßmann/F. Pingel (Hrsg.), *Gegner des Nationalsozialismus*, Frankfurt-New York 1980, S. 133; vgl. auch Tgb. 3. Februar 1939: „Der Führer spricht jetzt fast nur noch über Außenpolitik.“

⁷⁵⁾ Zu Mussolini vgl. H. G. Hockerts, a. a. O. (Anm. 25), S. 76 und H.-A. Raem, a. a. O. (Anm. 58), S. 162f.; zu Lord Halifax vgl. Aufzeichnung über seine Unterredung mit Hitler am 19. November 1937, in: Akten zur deutschen auswärtigen Politik, Serie D, Bd. 1, Nr. 31, Zitat S. 47. Zu den USA vgl. Tgb. 24. August 1937.

⁷⁶⁾ Tgb. 12. Februar 1939.

⁷⁷⁾ Tgb. 15. Januar 1938.

⁷⁸⁾ Tgb. 29. Dezember 1939.

⁷⁹⁾ Tgb. 30. Januar 1941.

⁸⁰⁾ Tgb. 8. April 1941.

weltlichen Herrschaftsanspruch nicht aufgeben" und ihren Einfluß auf die „Menschenführung" bewahren⁸¹⁾. Hitler betrachtete die kirchlichen Institutionen also als einen Störfaktor, der die nationalsozialistische Machtentfaltung und insbesondere den nationalsozialistischen Monopolanspruch auf „Menschenführung" behinderte.

Zweitens bestätigen diese Tagebücher vielfach, daß Hitler „die Auseinandersetzung mit der Klerisei" für die Zeit „nach dem Krieg aufsparen" wollte⁸²⁾. Dann komme „die generelle Lösung des Kirchenproblems". Dann werde den Kirchen „sofort und drastisch klargemacht, daß es im Staat nur eine Autorität gibt, von der sich alle Autorität ableitet: den Staat selbst", „da müssen sie kuschen oder werden vernichtet."⁸³⁾ Goebbels befürwortete eine solche Vertagung des Kirchenkampfes ganz entschieden. Es gelte, alle Kräfte „ausschließlich auf die Erringung des Sieges" zu konzentrieren. Ein Kampf gegen die Kirchen würde nur „Kräfte verbrauchen, die wir an anderen Stellen unbedingt notwendig haben". Während Staat und Partei im Krieg „sowieso nicht in der Lage" seien, diesen „Kampf auf Hauen und Stechen" zu führen, werde es nach dem Sieg ein Leichtes sein, „in einem Generalaufwaschen die ganzen Schwierigkeiten zu beseitigen"⁸⁴⁾.

Wie die Tagebücher drittens bekräftigen, kann von einem kirchenpolitischen ‚Burgfrieden' während des Krieges gleichwohl kaum die Rede sein. Zu stark waren die kirchenkämpferischen Tendenzen in den oberen und unteren Rängen von Partei und Gestapo, angefangen bei Martin Bormann, dem fanatischen Kirchenhasser an der Spitze der Parteikanzlei. Zu stark war auch die Verlockung, unter dem Vorwand ‚kriegsbedingter Notwendigkeiten' repressive Maßnahmen durchzusetzen. Goebbels registrierte solche Maßnahmen mit Kritik an Zeitpunkt und Methode. „Bormann bohrt wieder in der Kirchenfrage", notierte er zum Beispiel im Mai 1941. Er mißbilligte die „Art von Bilderstürmerei", die Bormann betrieb, und ließ ihn das auch wissen⁸⁵⁾. Gemeint war offenbar der von Bormann inszenierte Klostersturm, der in der ersten Jahreshälfte 1941 zur Beschlagnehmung von 123 größeren Klostergut-Komplexen

führte, bis Hitler im Juli 1941 bremsend eingriff⁸⁶⁾.

„Ganz töricht" befand Goebbels im August 1941 einen Erlaß des thüringischen Gauleiters Sauckel, wonach alle Parteifunktionäre des Gaues schleunigst aus der Kirche auszutreten hatten. Goebbels erreichte, „daß der Führer ein weiteres Verfechten dieses Standpunkts verbietet"⁸⁷⁾. Im Spätsommer 1941 hatte Goebbels auch sonst genügend Anlaß zum Ärger über „die Nadelstichpolitik, die von verschiedenen Stellen der Partei gegen die kirchlichen Behörden betrieben wird". Insbesondere Bormanns „Radikalismus auf diesem Gebiet" stifte „wenigstens in der Jetztzeit mehr Schaden als Nutzen"⁸⁸⁾. Zwar gelang es Goebbels im Gespräch mit Bormann, diesen wenigstens vorübergehend auf einen Stillhaltekurs festzulegen⁸⁹⁾; zwar konnte er spektakuläre anti-kirchliche Aktionen des bayerischen Gauleiters Wagner (Kruzifix-Erlaß) und des Köln-Aachener Gauleiters Grohé abbiegen⁹⁰⁾. Aber immer wieder regten sich kirchenpolitische „Scharfmacher"; die „wollen und wollen das nicht zur Ruhe kommen lassen"⁹¹⁾.

Goebbels' Ärger über die kirchenpolitischen „Scharfmacher" hinderte ihn freilich nicht im geringsten daran, im eigenen Machtbereich repressiv vorzugehen, nur eben geschickter, getarnter als die anderen. Er wolle der Kirchenpresse „den Garaus machen", notierte er im März 1941. Das werde er mit Papiermangel begründen, aber in Wirklichkeit habe die Kirchenpresse „sich zu saumäßig benommen, vor allem während der Kriegszeit". Demgemäß führte eine Anordnung der Papierwirtschafts-

⁸⁶⁾ Vgl. zuletzt L. Volk, Episkopat und Kirchenkampf im Zweiten Weltkrieg, in: Stimmen der Zeit (1980), S. 597—611, 687—702, hier S. 604 f.

⁸⁷⁾ Tgb. 5. August 1941. Der Erlaß dürfte im Zusammenhang mit dem bekannten Rundschreiben Bormanns an die Gauleiter vom 9. Juni 1941 stehen, in dem es unter dem Betreff „Verhältnis von Nationalsozialismus und Christentum" u. a. hieß: „Nationalsozialistische und christliche Auffassungen sind unvereinbar." Druck und quellenkritische Prüfung bei Fr. Zipfel, Kirchenkampf in Deutschland 1933—1945, Berlin 1965, S. 511—516.

⁸⁸⁾ Tgb. 18. August 1941. „Anders steht es mit der Judenfrage", betonte Goebbels in derselben Notiz. Mit einer Verschärfung der Judenverfolgung glaubte er kein Unruhe-Risiko einzugehen. Denn: „Gegen die Juden sind augenblicklich alle Deutschen."

⁸⁹⁾ Tgb. 19. August 1941. Dementsprechend Bormann an Lammers, 22. Oktober 1941; vgl. J. S. Conway, a. a. O. (Anm. 40), S. 297, Anm. 67.

⁹⁰⁾ Tgb. 29. August und 14. September 1941.

⁹¹⁾ Tgb. 25. September 1941. Zum „verweigerten Burgfrieden" vgl. als eindringliche Regionalstudie U. von Hehl, Katholische Kirche und Nationalsozialismus im Erzbistum Köln 1933—1945, Mainz 1977, S. 197—240.

¹⁾ Tgb. 6. Februar 1940, wo ohne konfessionelle Unterscheidung der Kollektivsingulär „Kirche" benutzt ist.

²⁾ Tgb. 9. November 1939.

³⁾ Tgb. 5. August 1941, 6. Juni 1940, 7. Mai 1940, jeweils als Resümee interner Äußerungen Hitlers.

⁴⁾ Tgb. 19. August 1941, 30. November 1941, 18. August 1941, 21. August 1941.

⁵⁾ Tgb. 22. Mai 1941.

stelle im April 1941 das Ende der kirchlichen Zeitschriften in Deutschland herbei⁹²⁾. Dies war Teil einer Einengungsstrategie, die Goebbels im Juli 1941 im Hinblick auf den „katholischen Klerus“ so formulierte: „Wir verbieten seine Zeitschriften, verweigern seinen Buchpublikationen die nötigen Papiermengen und Arbeiter und drehen ihm somit allmählich die Wirksamkeit ab.“⁹³⁾ Um zu erproben, inwieweit der Erpressungsgehalt einer klaren Ankündigung solcher Repressionen wirkungsvoller sei als ihre getarnte Durchführung, ließ Goebbels gelegentlich im geeigneten Rahmen Klartext sprechen. Im September 1940 beauftragte er einen Ministerialdirektor seines Ministeriums, kirchlichen Vertretern in einer Besprechung über Schrifttumsfragen klarzumachen, „daß wir uns von jetzt ab keine weiteren offenen oder versteckten Angriffe gegen unsere Kriegsführung mehr gefallen lassen“. Man werde „in Zukunft bei Verstößen ihre Druckereien enteignen“⁹⁴⁾.

Zur Frage, wie Goebbels konkrete kirchliche Aktivitäten in den ersten Kriegsjahren beurteilt hat, geben die Tagebücher einige neue Aufschlüsse. Bis zum Sieg über Frankreich im Juni 1940 sah Goebbels sich nur selten und dann jeweils mißbilligend zu solchen Notizen veranlaßt. „Die Kirchen werden frech“, notierte er im November 1939 ohne nähere Erläuterung und erwoh — wie auch wieder im Januar 1940 — „die Hirtenbriefe unter Zensur zu stellen“⁹⁵⁾. Die päpstliche Weihnachtsansprache 1939 befand er „voll von sehr scharfen, versteckten Angriffen gegen uns, gegen das Reich und den Nationalsozialismus“⁹⁶⁾. Die Silvesterpredigt des Freiburger Erzbischofs Gröber nannte er „glatten Landesver-

rat“: „Den Jungen müssen wir uns später mal kaufen.“⁹⁷⁾

Nach dem militärischen Triumph über Frankreich zeichnete sich in Goebbels' Augen eine Tendenzwende zu kirchlicher Unterwürfigkeit ab. „Die Kirchenfürsten überschütteten den Führer mit devoten Telegrammen“, vermerkte er im Juli 1940. Allmählich werde wohl auch ihnen klar, „wohin die Reise geht“⁹⁸⁾. Was er im nachhinein über den Briefwechsel erfuhr, den Kardinal Bertram und Hitler im April 1940 geführt hatten, paßte ins Bild: „Hochgebietender Herr Reichskanzler“, zitierte er mokant aus Bertrams Glückwunschsreiben zu Hitlers 51. Geburtstag, „und eine sehr ergebene Treueerklärung der deutschen Katholiken“. Hitler habe darauf „positiv“ geantwortet, und das sei auch richtig: „Wir wollen heute nicht mehr Feinde, als wir unbedingt haben müssen.“ Und für „alles andere“ habe man ja später Zeit⁹⁹⁾.

Bekanntlich hat Bertrams Gratulationsschreiben zum innerepiskopalen Eklat geführt und die seit 1937 sich anbahnende Flügelbildung im Episkopat forciert: Während Kardinal Bertram — Exponent des einen Flügels — durch Verknüpfung von Dienstwegbeschwerde und Beschwichtigung „den Wandel durch Annäherung“ erprobte, befürwortete der Berliner Bischof von Preysing — Exponent des anderen Flügels — einen offensiveren Abwehrkurs mit den Mitteln des öffentlichen Protests¹⁰⁰⁾. Daß die Fuldaer Plenarkonferenz der katholischen Bischöfe im August 1940 spannungsgeladen verlief, blieb Goebbels nicht verborgen. „Heiße Kämpfe um Verhältnis der Kirche zu uns“ seien dort abgelaufen. „Die Kompromißler behalten die Oberhand. Wir haben also Anbiederungsversuche zu erwarten.“¹⁰¹⁾ Korrekt waren diese — von Heydrichs Nachrichtendienst ermittelten — Informationen gleichwohl nicht. Denn mit Rücksicht auf den tief gekränkten, mit Rücktritt drohenden Konferenzvorsitzenden Bertram hatte die Bischofsrunde auf eine Grundsatzdiskussion

⁹²⁾ Tgb. 17. und 23. März 1941. Druck der Anordnung vom 25. April 1941 bei K. A. Altmeyer, Katholische Presse unter NS-Diktatur. Die katholischen Zeitungen und Zeitschriften Deutschlands in den Jahren 1933 bis 1945, Berlin 1962, S. 190f.

⁹³⁾ Tgb. 11. Juli 1941.

⁹⁴⁾ Tgb. 14. September 1940. Zu dieser Besprechung vgl. auch W. Adolph, Geheime Aufzeichnungen aus dem nationalsozialistischen Kirchenkampf 1935—1943, bearbeitet von U. von Hehl, Mainz 1979, S. 275—277.

⁹⁵⁾ Zitate aus Tgb. 28. November 1939; mit Bezug auf einen (nicht ermittelten) „neuen katholischen Hirtenbrief“ heißt es im Tgb. 14. Januar 1940, daß man auf die Dauer „nicht ohne Vorzensur auch auf diesem Gebiet auskommen“ werde; vgl. auch Tgb. 19. Dezember 1939: „Ich muß eine Reihe von konfessionellen Publikationen beschlagnahmen lassen. Die Pfaffen werden etwas zu frech.“

⁹⁶⁾ Tgb. 28. Dezember 1939. Zur Weihnachtsansprache Pius XII. vgl. K. Reppen, Die Außenpolitik der Päpste im Zeitalter der Weltkriege, in: Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 7, hrsg. von H. Jedin und K. Reppen, Freiburg u. a. 1979, S. 36—96, hier S. 84f.

⁹⁷⁾ Tgb. 1. Februar 1940. Zu Gröber vgl. zuletzt M. Höllen, Heinrich Wiencken, der „unpolitische“ Politiker. Eine Biographie aus drei Epochen des deutschen Katholizismus, Mainz 1981, S. 80f.

⁹⁸⁾ Tgb. 3. Juli 1940.

⁹⁹⁾ Tgb. 25. August 1940. Abdruck des Briefwechsels Bertram—Hitler, 10. bzw. 29. April 1940, bei W. Adolph, Hirtenamt und Hitler-Diktatur, Berlin 1965, S. 161—163.

¹⁰⁰⁾ Grundlegend L. Volk, Die Fuldaer Bischofskonferenz von der Enzyklika „Mit brennender Sorge“ bis zum Ende der NS-Herrschaft, in: D. Albrecht (Anm. 5), S. 66—102, hier S. 74—78. Das Zitat aus ders., a. a. O. (Anm. 86), S. 599.

¹⁰¹⁾ Tgb. 18. September 1940.

verzichtet — „zur Schonung der Person und zum Schaden der Sache“¹⁰²).

Der nächste gemeinsame Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz — vier Tage nach dem Angriff auf die Sowjetunion im Juni 1941 verabschiedet und dem Konferenzvorsitzenden mit Mühe abgerungen — enttäuschte Goebbels Anbiederungserwartung dann auch schwer¹⁰³). Er enthalte „ziemlich dreiste Unterstellungen und unverschämte Forderungen“. Man werde ihn sich „für die Zukunft merken“ und den Herren Bischöfen zu gegebener Zeit „unter die Nase reiben“¹⁰⁴). Mehrfach kam Goebbels in den nächsten Wochen mit steigendem Ingrimm auf diesen Hirtenbrief zu sprechen, der in der Anklage gipfelte: „Es geht um Sein oder Nichtsein des Christentums und der Kirche in Deutschland.“ Der Hirtenbrief habe „dem Feind moralisch Vorschub“ geleistet und „einige nachteilige Folgen im Volk gezeitigt“. Er habe „vor allem in der internationalen Öffentlichkeit sehr geschadet“ und in den USA (deren volles Einschwenken in die Gegnerkoalition das Regime fürchtete) „geradezu verheerend“ gewirkt. Der Hirtenbrief sei ein „Dolchstoß des katholischen Klerus in den Rücken unserer Kriegführung“. Leider könne man den „Verrätern aus der Schwarzen Internationale“ jetzt nicht „den Kopf vor die Füße“ legen, aber nach dem Krieg werde die Rechnung beglichen¹⁰⁵). Immerhin konnte Goebbels seinen Zorn schon einmal an dem für ihn bestimmten

Exemplar der Beschwerdedenkschrift auslassen, die Bertram im Auftrag der Fuldaer Juni-Konferenz an die Reichsregierung sandte: „Ich beantworte diesen Brief nicht, sondern übergebe ihn dem Papierkorb.“¹⁰⁶) Was Goebbels nachträglich vom SD über den Verlauf dieser Konferenz erfuhr, goß weiter Öl ins Feuer: „Sie ist in der Tat ein Konzilium der Sabotage und des Defätismus gewesen.“ Das werde sich nach dem Krieg „einmal sehr schwer rächen“¹⁰⁷).

Auch sonst hatte Goebbels in der zweiten Jahreshälfte 1941 Anlaß zu ärgerlichen Notizen. Jeden Tag gebe es „neue Konfliktstoffe, die von den Konfessionen bereitwillig aufgegriffen“ würden. „Die katholische Kirche ist hier natürlich vorneweg, während die protestantischen Kirchen doch immerhin eine etwas betontere nationale Haltung einnehmen.“¹⁰⁸) Dem Propagandaminister entging auch nicht, daß Bischof Preysing zu den Köpfen eines episkopalen Gremiums gehörte, das seit August 1941 in engem Kontakt mit Ordensleuten und Laien eine Verschärfung des Kampfes für Kirchen- und allgemeine Menschenrechte vorbereitete¹⁰⁹): Die Gruppe um Preysing habe die Parole ausgegeben, „man solle überhaupt nicht mehr mit den Staatsstellen konferieren, sondern sich auf offenen Kampf einstellen“. Diesem Bischof werde er bei nächster Gelegenheit „ein paar passende Worte ins Ohr flüstern“ müssen¹¹⁰).

VI. Graf Galen und die Euthanasie

Am heftigsten fühlte die nationalsozialistische Führung sich freilich durch die drei großen Brandpredigten provoziert, die der Münsteraner Bischof Galen im Juli und August 1941 hielt. In diesen Kanzelprotesten, die innerhalb wie außerhalb Deutschlands ungewöhnlich raschen und starken Widerhall fanden, brach mit Vehemenz hervor, „was sich im Inneren des Bischofs an Empörung über den Machtmißbrauch der Gestapo und die Ruch-

losigkeit der Euthanasie-Morde angestaut hatte“¹¹¹). Man weiß seit langem, wie aufgebracht die Führungsspitze des Regimes auf diese öffentliche Mordanklage reagierte, wengleich sie sich gezwungen sah, nachzugeben statt zuzustoßen: Die Rache an Galen wurde einstweilen vertagt, die „Euthanasie“-Aktion im August 1941 durch eine Weisung Hitlers vorläufig eingestellt, wobei Galens Protest nicht den einzigen, aber einen ent-

¹⁰²) L. Volk, a. a. O. (Anm. 100), S. 76.

¹⁰³) Gemeinsamer Hirtenbrief des deutschen Episkopats, 26. Juni 1941. Druck: W. Corsten, a. a. O. (Anm. 5), Nr. 209. Der Hirtenbrief wurde am 6. Juli 1941 in allen katholischen Kirchen verlesen.

¹⁰⁴) Tgb. 9. Juli 1941.

¹⁰⁵) Tgb. 11. und 22. Juli, 7. und 12. August 1941. Zur innerdeutschen Resonanz des Hirtenbriefs vgl. auch H. Boberach (Hrsg.), Berichte des SD und der Gestapo über Kirchen und Kirchenvolk in Deutschland 1934—1944, Mainz 1971, Nr. 115.

¹⁰⁶) Tgb. 20. Juli 1941.

¹⁰⁷) Tgb. 7. November 1941.

¹⁰⁸) Tgb. 15. September 1941. Anlaß dieser Notiz war die Textgestaltung von Gefallenenanzeigen.

¹⁰⁹) Hierzu K. Gotto, H. G. Hockerts/ K. Reppen, Nationalsozialistische Herausforderung und kirchliche Antwort. Eine Bilanz, in: K. Gotto/K. Reppen (Hrsg.), Kirche, Katholiken und Nationalsozialismus, Mainz 1980, S. 113f.

¹¹⁰) Tgb. 25. September 1941.

¹¹¹) L. Volk, a. a. O. (Anm. 86), S. 606.

scheidenden Anstoß lieferte¹¹²⁾ Goebbels' Tagebücher geben in diesem Zusammenhang einige neue bzw. präzisierende Informationen.

Die erste Tagebuch-Eintragung über die Galen-Predigten stammt von Mitte August 1941 und bezieht sich offenbar auf die dritte und schärfste Predigt, die am 3. August gehalten worden war¹¹³⁾. Goebbels nannte sie eine „unverschämte und provozierende Rede“, die ein „Dolchstoß in den Rücken der kämpfenden Front“ sein. „Man hat ja vom Katholizismus nicht viel für diesen Krieg erwartet; aber daß sich ein hoher Kirchenfürst dazu herbeilassen würde, Zutreiberdienste für den Feind zu leisten, das ist denn doch ein Verbrechen, das für den Staatsanwalt reif wäre.“ Drakonisch vorzugehen, sei „wohl im Augenblick psychologisch kaum tragbar“, aber nach dem Krieg werde man „aufrechnen“¹¹⁴⁾. Am 18. August flog Goebbels zum Führerhauptquartier. Hier verständigte er sich zunächst mit Bormann, „daß man es in der Kirchenfrage nicht auf die Spitze treiben darf“, und hatte dann eine ausgedehnte Besprechung mit Hitler über die Lage im Reich und an der Front. Er fand Hitler entschlossen, „ein Exempel zu statuieren“, falls die über Galens Predigt „mitgeteilten Exzesse den Tatsachen entsprechen“. Hitler hatte für diesen Fall bereits einen ausgeklügelten Verfahrensplan im Kopf. Goebbels solle einen Bericht über die Galenpredigt in den englischen Rundfunk lancieren, worauf die deutsche Presse sich dann schützend vor den Bischof stellen und entrüstet dementieren solle, daß ein deutscher Bischof so etwas gesagt haben könne. Nach einer Weile solle dann aber die Richtigkeit des Feindberichts bestätigt werden, und der „darauf folgende Entrüstungssturm des ganzen Volkes“ gebe dann die „willkommene Gelegenheit“, um Galen vor den Volksgerichtshof zu stellen und „zu einer schweren Strafe verurteilen zu lassen“.

„Sonst aber ist der Führer entschlossen, im Inneren Ruhe zu halten“, vermerkte Goebbels. Ihm entging nicht, daß eine unerwartet schwierige militärische Lage Hitlers innenpolitischen Ruhebedarf vergrößerte. Hitler —

„etwas angegriffen und kränklich“, von der unvorhergesehenen Massivität des sowjetischen Widerstands „sehr hart mitgenommen“ — war „innerlich über sich sehr ungehalten“, da er „sich so über das Potential der Bolschewiken hat täuschen lassen“. Um so wichtiger schien es ihm, „die Lasten des Krieges, auch solche psychologischer Art, für die breiten Massen auf ein Minimum zusammenzustreichen“. Goebbels befürwortete dies sehr und verschwieg nicht, daß es um die Stimmung der Bevölkerung „in den letzten Wochen etwas kritisch gestanden hat“¹¹⁵⁾. Zweifellos ist Hitlers Weisung vom 24. August 1941, die „Euthanasie“ abzustoppen, in diesem Zusammenhang zu sehen, wenngleich das Tagebuch dies nur indirekt bestätigt. Immerhin erging sich Goebbels am 22. August 1941, inzwischen nach Berlin zurückgekehrt, in Betrachtungen darüber, „ob es überhaupt richtig gewesen“ sei, die „Euthanasie in so großem Umfang, wie das in den letzten Monaten geschehen ist, aufzurollen“. Gewiß fand es der Sozialdarwinist Goebbels ganz „unerträglich“, wenn „für das praktische Leben gänzlich ungeeignete Menschen“ während eines Krieges „mitgeschleppt werden“¹¹⁶⁾. Gewiß hatte Goebbels noch im Januar 1941 den mit dem Mordprogramm beauftragten Reichsleiter Bouhler darin bestärkt, mit „der stillschweigenden Liquidierung von Geisteskranken“ eine „harte, aber auch eine notwendige Arbeit“ zu leisten: „80 000 sind weg, 60 000 müssen noch weg“¹¹⁷⁾. Aber jetzt, im August 1941, war die Unruhe der Bevölkerung so groß, daß Goebbels befand, man müsse „froh sein, wenn die daran angeknüpfte Aktion zu Ende ist“¹¹⁸⁾.

Galens Protest hatte viel zu dieser Unruhe beigetragen, und er löste auch im Ausland ein lautes und lange nachhallendes Echo aus. Von einer „Lancierung“ scheint Goebbels wohlweislich abgesehen zu haben, denn sie war ebenso überflüssig wie das Auslandsecho schädlich. Galen, der „komplette Landesverräter“, werde in der „Auslandspresse als einer der Hauptkronzeugen gegen uns zitiert“, notierte Goebbels Ende September 1941. Unentwegt werde er von Radio London herausgestrichen. Obgleich Goebbels die Authentizität der inkriminierten Äußerungen längst festgestellt hatte, wollte er mit Repressivmaßnahmen noch warten. „Hoffentlich bietet eine günstige Entwicklung des Ostfeldzugs bald

¹¹²⁾ Vgl. L. Gruchmann, Euthanasie und Justiz im Dritten Reich, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 20 (1972), S. 235—279; differenzierend M. Höllen, Katholische Kirche und NS-„Euthanasie“, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 91 (1980), S. 53—82; M. Höllen, a. a. O. (Anm. 97), S. 90—98.

¹¹³⁾ Abdruck/der drei Predigten vom 13. Juli, 20. Juli und 3. August 1941 bei H. Portmann, Der Bischof von Münster. Das Echo eines Kampfes für Gottesrecht und Menschenrecht, Münster 1946, S. 123—155.

¹¹⁴⁾ Tgb. 14 August 1941.

¹¹⁵⁾ Alle Zitate aus Tgb. 19 August 1941.

¹¹⁶⁾ Tgb. 22. August 1941.

¹¹⁷⁾ Tgb. 31. Januar 1941. Bisher war unklar, welches quantitative Ziel die „Euthanasie“-Planer anstrebten. Die von Goebbels notierten Zahlenangaben Bouhlers führen in dieser Frage weiter.

¹¹⁸⁾ Tgb. 22. August 1941.

die Möglichkeit dazu¹¹⁹⁾. Eine scharf anti-kommunistische Predigt Galens mochte Goebbels nicht als Zeichen des Einlenkens gelten lassen, denn „selbst bei seiner Polemik gegen den Bolschewismus kann er es sich nicht versagen, den Nationalsozialismus so ungefähr mit ihm auf eine Stufe zu stellen“¹²⁰⁾. Über Galens „polemische Exzesse“ unterbreitete Goebbels dem „Führer“ Anfang November 1941 einen ausführlichen schriftlichen Bericht¹²¹⁾.

Zwei Unterredungen zwischen Hitler und Goebbels boten dann am 21. und 29. November 1941 Gelegenheit, das weitere Vorgehen zu beraten. „Den Bischof Galen hat er auf dem Kieker“, faßte Goebbels Hitlers Auslassungen nach dem ersten Treffen zusammen. Hitler lasse „jede einzelne Handlung dieses Landesverrätters“ beobachten. Er wolle „in einem günstigen Augenblick zuschlagen“, und dann

werde es „für den katholischen Klerus nichts zu lachen“ geben¹²²⁾. Das zweite Treffen bekräftigte diese Linie: Man werde „das Treiben des Bischofs Graf Galen vom Ausguck aus“ beobachten, aber versuchen, „eine offene Auseinandersetzung mit der Kirche während des Krieges zu vermeiden“. Im Krieg müsse man „manches einstecken“, im richtigen Zeitpunkt aber werde man „hart zuzufassen“ wissen¹²³⁾. Für die künftige Generalabrechnung legte Goebbels eine „Mappe Graf Galen“ an, und dort heftete er auch die Eingaben des evangelischen Bischofs Wurm ab, der „ein Galen im protestantischen Lager werden“ wolle¹²⁴⁾. Hitler selbst nahm sich am Jahresende 1941 vor, die Generalabrechnung zu gegebener Zeit persönlich durchzuführen: „Der Krieg wird sein Ende nehmen, und ich werde meine letzte Lebensaufgabe darin sehen, das Kirchenproblem noch zu klären. Erst dann wird die deutsche Nation ganz gesichert sein“¹²⁵⁾.

VII. Der Nationalsozialismus und die Kirchen

Zu den grundlegenden Entwicklungen der abendländischen Geschichte gehört Max Weber zufolge die „institutionelle Differenzierung von weltlicher und geistlicher Herrschaft“, von Staat und Kirche, von politischer Herrschaft einerseits, der „Kompetenz für Wertbestimmungen und Sinndeutungen“ andererseits¹²⁶⁾. Der Nationalsozialismus unternahm den Versuch, diesen Prozeß rückgängig zu machen, indem er ein politisches Herrschaftsmonopol mit einem weltanschaulichen Normierungsmonopol verband. Die sozialdarwinistisch-rassistisch gespeiste, in verschiedenen Frontstellungen gegen Marxismus, Liberalismus und Humanismus gerichtete nationalsozialistische „Weltanschauung“ wurde mit Ausschließlichkeitsanspruch ausgestattet, um eine den Vorläufigkeitscharakter des Poli-

tischen, die Begrenzungs- und Kontrollbedürftigkeit des Politischen sprengende Machtexpansion zu legitimieren. Da das nationalsozialistische Regime wesentliche reale Wurzeln gesellschaftlicher Konflikte negierte, war es weder willens noch in der Lage, politische Verfahren zum Austrag und Ausgleich dieser Konflikte zu entwickeln: Desto mehr sah die nationalsozialistische Führung sich zur Durchsetzung ihres Weltanschauungsmonopols veranlaßt, um auf der Ebene der Bewußtseinsformung den Verzicht auf Interessen und Sperrnormen zu bewirken, die die Unterordnung unter den prinzipiell unbegrenzten Herrschaftswillen stören konnten. Deshalb sprach insbesondere Hitler selbst unablässig vom Primat des Weltanschaulichen, vom Ziel der „weltanschaulichen Geschlossenheit“ des deutschen Volkes, die durch „nationalsozialistische Erziehung“ immer mehr „vertieft und erhärtet“ werden müsse¹²⁷⁾. Zusammen mit der Durchsetzung des Weltanschauungsmonopols ergab die Repression aller gesellschaftlichen Kräfte, die sich „nicht assimilieren oder manipulieren“ ließen¹²⁸⁾, jene Herrschaftspraxis, deren Merkmale der Totalitarismusbegriff idealtypisch beschreibt.

¹¹⁹⁾ Tgb. 29. September bzw. 1. Oktober 1941.

¹²⁰⁾ Tgb. Oktober 1941.

¹²¹⁾ Tgb. 5. November 1941.

¹²²⁾ Tgb. 22. November 1941.

¹²³⁾ Tgb. 30. November 1941.

¹²⁴⁾ Tgb. 14. Januar 1942. Zu Wurm vgl. G. Schäfer/R. Fischer (Hrsg.), Landesbischof D. Wurm und der nationalsozialistische Staat 1940 bis 1945. Eine Dokumentation, Stuttgart 1968.

¹²⁵⁾ Vgl. Adolf Hitler, a. a. O. (Anm. 12), S. 150 (Tischgespräch vom 13. Dezember 1941).

¹²⁶⁾ M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen 1972, S. 688—726. Zitate nach der Umformulierung von M. R. Lepsius, Modernisierungspolitik als Institutionenbildung: Kriterien institutioneller Differenzierung, in: W. Zapf (Hrsg.), Probleme der Modernisierungspolitik, Meisenheim 1977, S. 17—28, hier S. 18.

¹²⁷⁾ So z. B. in Hitlers Vierjahresplan-Denkschrift, abgedruckt bei W. Treue, Hitlers Denkschrift zum Vierjahresplan 1936, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 3 (1955). Weitere Belege zum Primat des Weltanschaulichen bei T. Mason, Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Opladen 1978², S. 23—30.

¹²⁸⁾ L. Volk, a. a. O. (Anm. 100), S. 93.

Aus der Logik des nationalsozialistischen Herrschaftswillens folgte die Gegnerschaft zur katholischen Kirche und zur Bekennenden Kirche (wie auch zu kleineren Glaubensgemeinschaften), die nicht den Assimilationsweg der Deutschen Christen gingen. Den Anspruch auf ausschließliche Normbestimmungs-Kompetenz sahen die Nationalsozialisten gestört, da diese Kirchen ein eigenständiges, dem sozialdarwinistischen Kernbereich der NS-Ideologie zuwiderlaufendes christliches Wertesystem verteidigten. Die totalitäre Machtexpansion sahen sie gehemmt, da diese Kirchen einen unabhängigen Artikulations- und Wirkungsraum zu erhalten suchten. Die institutionelle Gleichschaltung der Gesellschaft sahen sie behindert, da diese Kirchen ihre Identität als wertvermittelnde und verhaltenssteuernde Institution bewahren wollten.

Die Goebbels-Tagebücher sind ein zentrales Dokument dieser Kirchenrezeption und der daraus abgeleiteten Kirchenpolitik. Sie gehören zu den aussagekräftigsten Quellen für die Frage, was die Angreiferseite im Konflikt zwischen Nationalsozialismus und Kirchen dachte, wollte und tat. Für die Frage nach den kirchlichen Intentionen sinkt der Quellenwert dieser Tagebücher hingegen rapide ab. Indem die Tagebücher einen auf die Alternative des Entweder-Oder, der Unterwerfung oder des Widerstands zugeschnittenen Wahrnehmungsraster anlegen, entsprechen sie nicht der weitaus komplizierteren Gemengelage des kirchlichen Selbstverständnisses. Hier vermischten sich partielle Loyalität mit partiellem Konflikt, wobei das Mischungsverhältnis zeitlich, thematisch, kollektiv und individuell — vielleicht auch regional — vielfach zu differenzieren ist. Insgesamt deutlich geschlossener als der Protestantismus, zeigte

auch der Katholizismus eine große Wertenspannbreite: Weder der Episkopat noch der Ortsklerus, weder der Verbandskatholizismus noch die Masse der Gläubigen reagierten einheitlich, sondern — von wichtigen individuellen Ausnahmen abgesehen — in einer breiten Skala oberhalb der bedingungslosen Unterwerfung und unterhalb der Schwelle zum aktiven Widerstand im Sinne der generellen Loyalitätsaufkündigung der Aktivität zum Sturz des Regimes. Neben der weiteren empirischen Erforschung der Lebenswirklichkeit im Dritten Reich wird es lohnend sein, ein begriffliches Instrumentarium zu entwickeln, das breit genug ist, um das ganze Spektrum von (Teil-)Verweigerungen unter nationalsozialistischer Herrschaft zu erfassen, aber auch differenziert genug, um klare kategoriale Unterscheidungen zu liefern¹²⁹). Dieses Begriffsfeld wird immer um die spezifischen Rahmenbedingungen eines Regimes bezogen sein müssen, das durch die Ausweitung von Zugriffsansprüchen, Herrschaftsmechanismen und Repressionsdrohungen die Bedeutung von Verhaltensweisen veränderte, indem es ihre Voraussetzungen und Folgen veränderte. Kirchliche Identitätsbewahrung zum Beispiel bedeutete unter den Bedingungen nationalsozialistischer Herrschaft die Auslösung von Oppositionsvorwacht, von ideologisch-agitatorischer und organisatorisch-institutioneller Bedrückung und die Aussicht auf ein „Generalaufwachen“, dessen Konturen in Goebbels' Tagebüchern vorweggenommen sind.

¹²⁹) Begrifflich anregend zuletzt D. Peukert, *Alltag unterm Nationalsozialismus*, Berlin 1981; M. Broszat u. a. (Hrsg.), *Bayern in der NS-Zeit IV: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt*, Teil C, München-Wien 1981.

Herbert A. Strauss: Antisemitismusforschung als Wissenschaft

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 30/83, S. 3—10

Die Antrittsvorlesung des neuen Leiters des Zentrums für Antisemitismusforschung an der Technischen Universität Berlin beleuchtet den geistigen und wissenschaftlichen Hintergrund, aus dem die Planung für die praktische Arbeit des neu gegründeten Zentrums erwächst. Antisemitismus, ein trotz seiner wissenschaftlichen Fragwürdigkeit rezipierter Begriff, muß im Zusammenhang der Gesamtgeschichte des deutsch-jüdischen Verhältnisses verstanden und darf nicht isoliert werden.

Die Forschung läßt drei Grundformen erkennen: Antisemitismus als Idee, Theologie, Ideologie oder Meinung; Antisemitismus als politische und soziale Bewegung; Antisemitismus als Teil der Politik einer Regierung (Sondergesetzgebung, Diskriminierung, Verfolgung, Massenmord). Für jede dieser Formen haben verschiedene Wissenschaften seit Jahrzehnten Analysen bereitgestellt. Die Forschungslage bildet den Ausgangspunkt der Arbeit des Zentrums.

Diese Arbeit ist im wesentlichen kon-disziplinär und auf die Grundlagen des Antisemitismus, also seine Natur, wie er sich in den verschiedenen Forschungsansätzen darstellt, seine Ursachen, historisch und systematisch, und seine Folgen, bis in die Gegenwart ausgerichtet. Sie besteht aus Forschung und Lehre, Archiverstellung, Bibliothek, Stipendienprogramm und Öffentlichkeits- wie Auskunftsarbeit und Zusammenarbeit mit bundesdeutschen und internationalen Institutionen verschiedener Art.

Die Forschung soll die kon-disziplinären Vorhaben in einem Projekt und in der Berufungspolitik verwirklichen, vor allem in der Zusammenarbeit von empirischen Sozialforschern, Lehrveranstaltungen historischer und grundsätzlicher Art sowie ein aktives Konferenz- und internationales Zusammenarbeitsprogramm sollen diese Anstöße weiter fördern. Eine durch die Technische Universität erworbene, in Europa einzigartige Bibliothek von etwa 3 500 Titeln antisemitischer Literatur (Schwerpunkt: 19. und frühes 20. Jahrhundert) erlaubt die Entwicklung eines Forschungsschwerpunktes. Das Archiv dient der Entwicklung eines Interview-Programms mit Naziopfern, auch nichtjüdischer Religion, und in Berlin mit besonderem Schwerpunkt ihren Helfern.

Für den internationalen Austausch von Studenten und Lehrern ist mit dem Center for Antisemitism Research der Hebrew University Jerusalem ein Kooperationsabkommen geschlossen worden. Ein Austauschabkommen besteht für Studenten mit der City University of New York (Graduate Center). Im Laufe des Jahres 1983 sollen zwei Studenten als interns in New York Minoritätsprobleme studieren und bei einer Bürgerrechtsorganisation hospitieren.

Schließlich versteht das Zentrum ein Anwachsen antisemitischer Strömungen als ein Warnsignal für soziale Probleme, die nicht erkannt oder nicht gelöst sind. Eine Studien-gruppe soll das von dem Zentrum zu sammelnde Material zu Gegenwartsfragen auf seine praktische Bedeutung untersuchen.

Diemut Majer: „Rechts“-Prinzipien des nationalsozialistischen Staates am Beispiel der Verfolgung Andersdenkender

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 30/83, S. 11—21

Der Beitrag versucht, die Grundlinien des nationalsozialistischen Unrechtssystems nachzuzeichnen und an die Wurzeln der verwirrenden Vielfalt der Terror- und Unrechtspraktiken zu gehen. Dabei zeigt sich, daß durch die gesamte Gesetzgebung, durch die Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden zwei durchgängige Elemente zu verfolgen sind, die als das Kernstück der NS-Ideologie und damit auch der Rechts- und Verwaltungspraxis bezeichnet werden können. Es ist dies einmal das Prinzip der „völkischen Ungleichheit“, des Sonderrechts für alle aus rassischen oder aus beliebigen anderen Gründen mißliebigen Personen oder Gruppen; es bedeutet nicht eine Herabstufung auf einen Status minderen Rechts, sondern die Ausstoßung aus der Rechtsgemeinschaft schlechthin. Hinzu tritt das absolute Führerprinzip, die umfassende Befehlsgewalt des „Führers“, die sich in jeder Führungsposition, sei es in Partei, Wirtschaft, Justiz, Verwaltung oder Heer, widerspiegelt, und die die umfassende Verwirklichung des sonderrechtlichen Prinzips gewährleistet. Die Verfolgung der Staatsbürger jüdischen Glaubens ist nur ein, wenngleich der extremste „Höhepunkt“ sonderrechtlicher Behandlung; hinzu treten als verfolgte Gruppen die Bevölkerung der besetzten Gebiete, sog. kirchliche politische Gegner oder sonstige mißliebige Gruppen.

Instrumente des sonderrechtlichen Prinzips sind eine ausgedehnte Gesetzgebungs- und Richtlinienpraxis sowie eine willfährige Rechtsprechung, die auch die herkömmlichen Gesetze nach Rassen- oder sonstigen sonderrechtlichen Gesichtspunkten „auslegt“, d. h. verfälscht. Das Prinzip des Sonderrechts wird zum Leitprinzip der NS-Diktatur wie jeder anderen Diktatur vergangener oder jetziger Zeiten. Wissenschaft, Justiz und Verwaltung haben es aufgenommen, „theoretisch“ aufbereitet und in die Tat umgesetzt. Die sonderrechtliche Verfolgung wird somit zum Instrument für den Rückfall in die Barbarei, in den Despotismus antiker Sklavenstaaten, in die Juden- und Ketzerverfolgungen des Mittelalters.

Hans Günter Hockerts: Die nationalsozialistische Kirchenpolitik im neuen Licht der Goebbels-Tagebücher

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 30/83, S. 23—38

Nachdem sie lange als verschollen gegolten hatten, sind große Teile der Tagebücher von Joseph Goebbels 1972 in die Bundesrepublik gelangt. Das Institut für Zeitgeschichte und das Bundesarchiv haben diesen Bestand 1980 erworben und inzwischen erstmals der systematischen wissenschaftlichen Benutzung zugänglich gemacht. Alle quellenkritischen Prüfungen (einschließlich der für diesen Beitrag unter einigen sehr speziellen Aspekten durchgeführten inneren Quellenkritik) haben bisher übereinstimmend die Authentizität dieser Tagebücher bestätigt.

Was hatte die nationalsozialistische Führungsspitze auf kürzere und längere Sicht mit den beiden großen christlichen Kirchen vor? Wie schätzte sie die kirchlichen Reaktionen ein? Lassen sich verschiedene Phasen nationalsozialistischer Kirchenpolitik ausmachen? Für diese Fragen ergeben die Tagebücher eine Vielzahl ergänzender, präzisierender und neuer Informationen, die der Beitrag in den Zusammenhang des bisherigen Forschungsstands zur nationalsozialistischen Kirchenpolitik einordnet.